

Was ist Geschlecht?

Die Lebensrealität in Deutschland und sich daraus ergebende Forderungen.

Versuch einer Definition über die Geschlechtssymbole und die sozialen und rechtlichen Konsequenzen in unserer Gesellschaft

Statt einer Einleitung:.....	1
1. Definition der Geschlechter (die bisher gilt).....	4
2. Cisgender (die angeblich einzige natürliche Form von Geschlecht).....	6
3. Transgender.....	8
3.1 Transmänner und Transfrauen	8
3.2 Intersexuelle Menschen.....	10
3.2.1 Hermaphroditen - Zwitter.....	11
3.2.2 Pseudohermaphroditen - Scheinzwitter.....	13
3.2.3 Weitere Formen der Intersexualität.....	15
4. Konsequenzen der derzeitigen "Geschlechternorm"	17
4.1 Partnerschaften	18
4.1.1 Die Ehe	18
4.1.2 Die Eingetragene Lebenspartnerschaft.....	21
4.1.3 Partnerschaft mit Intersexuellen.....	23
4.1.4 Partnerschaften - Zusammenfassung.....	24
4.2 Kinder und Jugendliche.....	25
4.2.1 Die Geburt	25
4.2.2 Die Erziehung.....	31
4.2.3 Der Übergang zur sozialen Selbständigkeit	34
5. Forderungen an Politik und Gesetzgeber	41
5.1 Forderungen an das Gesetzgebungsverfahren:.....	41
5.2 Der Familienbegriff:.....	42
5.3 Das soziale Geschlecht Mann und Frau:	45
5.4 Gesundheit und Rehabilitation:	47
5.5 Sport und seine soziale Bedeutung:	48
5.6 Weitere Bereiche der Geschlechterdiskriminierung	50
6. Abschlussgedanken:	53

26. Oktober 2002 (überarbeitet seit Febr. 2004)

© Helma Katrin Alter, Katrin@dgti.org, Godorfer Hauptstr. 60, 50997 Köln

Statt einer Einleitung:

Bevor ich mich dem eigentlichen Thema nähern will, greife ich zunächst auf einen Ausschnitt aus der Sendung des ZDF zurück, "Die Nacht der 1000 Fragen", die am 24.09.03 ausgestrahlt wurde:

Identitätsdebatte

im Rahmen der

"Stadt der 1000 Fragen" vom 18. - 24. September 2003 in Berlin

(nähere Informationen bei Aktion Mensch und unter www.1000fragen.de)

Am 20. September 2003 fand die Diskussion über "**Identität: Sind wir das Ergebnis kultureller Prägung oder Produkt unserer Gene**" statt. Unter der Moderation von Volker Panzer, ZDF -Nachtstudio diskutierten Prof. Dr. Dietmar Mieth, katholischer Moraltheologe an der Uni Tübingen, Bill Cordray, Architekt und Gründer des internationalen Clubs der Vaterlosen aus Salt Lake City/USA, Prof. Dr. Detlev Linke, Hirnforscher an der Uni Bonn, Helma Katrin Alter, Geschäftsführerin der dgti in Köln und Martin Marquard, Berliner Landesbeauftragter für Behinderte. In über 90 Minuten wurden viele Aspekte von Identität und Identitätsstörung / Identitätsentwicklung angesprochen. Für unsere Arbeit besonders wichtig war die Antwort von Prof. Mieth, dem katholischen Moraltheologen, auf die Frage: "**Gibt es mehr Geschlechter als männlich und weiblich?**" Unumwunden sagte er: "**Die Antwort ist eindeutig JA:**" Der vollständige Diskussionsausschnitt ist hier nachzulesen. Dieser Teil wurde u.a. auch in der gesendeten Zusammenfassung des ZDF ausgestrahlt.

Katrin Alter sprach gerade über die Fremdzuweisung bei der Geburt und das sich daraus ergebende Störungspotential bei dem Erkennen der eigenen Identität und den Möglichkeiten sie auch für sich und die anderen erkennbar zu leben. Volker Panzer unterbrach sie.

Volker Panzer: Aber Sie haben ja Kinder gezeugt.

Katrin Alter: Wo steht denn, dass es keine zeugungsfähigen Frauen geben darf und gebärfähige Männer? Ich kenne sehr viele zeugungsfähige Frauen und gebärfähige Männer.

Volker Panzer: Da würde ich gerne den Moraltheologen fragen. Gibt es mehr Geschlechter als männlich und weiblich? (Erwartungsvolles Raunen und Lachen im Publikum)

Prof. Mieth: Die Antwort ist eindeutig **JA**. Ich denke wir haben ähnliche Probleme ja auch mit der Festlegung von Heterosexualität und Homosexualität. Die Schöpfung ist außerordentlich variabel und es ist in der Tat eine Fremdbestimmung, wenn man bei der Geburt sagt, weil wir zuweisen müssen, deswegen weisen wir entweder nach "a" oder "b" zu und es gibt eben doch Variablen, die dadurch nicht erfasst werden können.

Ich finde menschenrechtlich gesehen wäre es notwendig diese Variablen gelten zu lassen.

Es ist ja klar, dass gläubige Menschen der Meinung sind, dass sie von Gott gewollt sind und dass es offen gelassen ist, wie sie zu sein haben, also die Menschen es auch offen lassen sollen, weil eben diese Varianten alle in ihrer Individualität von einem Schöpfer gewollt sind.

Schlussbemerkung (nach der Veranstaltung): Diese Aussage eines namhaften katholischen Moraltheologen ist ein eindeutiger Auftrag

- an die Politik die Rahmenbedingungen zu ändern,
- an die Ärzteschaft nicht als krank zu erklären was nicht der "Norm" entspricht, da es Teil der Schöpfung oder eben auch der natürlichen Vielfalt ist,
- an die Wissenschaft und die Kirchen aufzuklären und nicht an dogmatischen, nicht begründbaren Aussagen festzuhalten.

Die dgti schließt sich den Aussagen von Prof. Mieth voll an. Es darf nicht länger sein, dass gegen Menschenrecht und im christlichen Sinne gegen die Schöpfung verstoßen wird, nur weil man glaubt, dass die Wahrheit über schöpferische oder natürliche Vielfalt der Gesellschaft nicht zuzumuten sei.

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch Transgender, Menschen, die eben nicht in ein Geschlechterklischee passen, sondern Teil der geschlechtlichen Vielfalt sind. Transgender beschneiden nicht die Rechte anderer Menschen, was alleine rechtfertigen würde ihre Rechte einzuschränken. Der Grundsatz: "Das Recht des Einzelnen kann dann beschnitten werden, wenn es die Rechte Anderer verletzt" kann für Transgender - Transfrauen, Transmänner und Intersexuelle - nicht zur Anwendung kommen. Transgender decken kulturelle Voreingenommenheit auf, die dazu führt, dass ihre Menschenrechte durch die Gesellschaft, vom Gesetzgeber scheinbar legitimiert, eingeschränkt werden. Der Zwang der Gesellschaft den Betroffenen gegenüber anders zu sein als sie sind und sich fühlen, ist vergleichbar mit kultureller und religiöser Verfolgung und Folter, die in Deutschland ja ausdrücklich verboten sind und nicht angewendet werden dürfen.

1. Definition der Geschlechter (die bisher gilt)

Unsere heutige Gesellschaft, geprägt durch Aussagen von Religion, Politik und Wissenschaft, geht von einer binären Geschlechtlichkeit aus. Sie spricht von Männern und Frauen und hält dies für wissenschaftlich begründet und nachgewiesen. Das Problem dabei ist, dass die derzeit gültige "wissenschaftliche" Definition lautet:

Ein Mann ist ein Mann, weil ein Mann ein Mann ist.

Eine Frau ist eine Frau, weil eine Frau eine Frau ist.

Es gibt keinen einzigen Bereich der Wissenschaft, in dem eine derart eindeutig dogmatische Aussage die Grundlage für weitere Forschung ist. Ich fühle mich in die Zeit zurückversetzt, in der die "Erde noch eine Scheibe" war und erinnere daran, dass die Kirche Galileo Galilei mit dem Kirchenbann belegte, weil er wissenschaftlich nachgewiesen hat (bzw. den von Kopernikus bereits geführten Nachweis gegenüber der Amtskirche in Rom vertrat), dass die Erde nicht der Mittelpunkt der Welt sein kann (erst nach 500 Jahren wurde dieser Bann wieder aufgehoben).

Geschlecht hat, auch bei uns in Deutschland, in erster Linie einen kulturellen und sozialen Stellenwert, der sich auch in unserer Rechtsordnung niederschlägt. Es scheint also ein "begründetes" Interesse der Gesellschaft zu geben welches Geschlecht ein Mensch hat. Dem gegenüber hat das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil vom 15. August 1996 (Az. 2 BvR 1833/95) festgestellt:

Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen in der Individualität, in der er sich selbst begreift. Dieser Verfassungsgrundwert gewährleistet zugleich in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG die Freiheit des Individuums, sich seinen Fähigkeiten und Kräften entsprechend zu entfalten. Aus der Achtung der Menschenwürde und dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit folgt das Gebot, den Personenstand des Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem er nach seiner psychischen und physischen Konstitution zugehört. Die Frage welchem Geschlecht sich ein Mensch zugehörig empfindet, betrifft dabei seinen Sexualbereich, den das GG als Teil der Privatsphäre unter den verfassungsrechtlichen Schutz der Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gestellt hat. Jedermann kann daher von den staatlichen Organen die Achtung dieses Bereiches verlangen. Das schließt die Pflicht ein, die individuelle Entscheidung eines Menschen über seine Geschlechtszugehörigkeit zu respektieren.

Diese Aussage des Bundesverfassungsgerichtes sagt nicht was Geschlecht ist, sondern sie sagt im Gegenteil, dass jeder Einzelne, seiner psychischen und physischen Konstitution entsprechend, das Recht zur individuellen Entscheidung hat. Die Grundsatzaussage lässt es offen, ob es zwei Geschlechter gibt oder mehr. Von den meisten Medizinern, Psychologen, Soziologen und Juristen wird aber stillschweigend unterstellt es würde sich dabei nur um die Geschlechter männlich und weiblich handeln. Diese Verengung bedeutet aber nach dem Urteil eindeutig einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (und weitere Bestimmungen des Grundgesetzes).

Bei dem folgenden Versuch der Definition von Geschlecht gehe auch ich von einer binären Einteilung aus. Mir erscheint jedoch der Begriff "Geschlecht" im Sinne des deutschen

Sprachgebrauchs ungeeignet. Er wird meines Erachtens zu undifferenziert eingesetzt. Wir sprechen z.B. von Geschlechtsverkehr und meinen die genitale Vereinigung zweier Menschen. Wir sprechen von "Geschlechterkampf" und meinen damit die Benachteiligung von Frauen in ihrer gesellschaftlichen Position. Wir sprechen von Geschlechtsteil und meinen das äußere Genitalbild. Wir sprechen über Geschlechtertrennung und meinen damit die Trennung von Mann und Frau, vergessen aber was wir damit anderen Menschen antun, die auch ein Geschlecht haben, was aber nicht in die "Norm" passt. (Es ist paradox wenn von Geschlechternormen gesprochen wird, wohl wissend dass es nirgends auf dieser Welt zwei gleiche Menschen gibt. Sogar eineiige Zwillinge sind nicht identisch.)

Warum verwende ich den Begriff "Gender". Nach allem was ich bisher wahrnehmen und verstehen konnte, ist Gender der Sammelbegriff für biologische Differenzierung (chromosomal, hormonell, genital), geschlechtliche Identität, gesellschaftliche Reflexion des Geschlechtes und geschlechtliche Identität. Er ist also wesentlich weiter gefasst, als wir dies im deutschen Sprachgebrauch von Geschlecht sehen. Die binäre Unterteilung, die ich im Folgenden verwende geht deshalb von den Begriffen Cisgender und Transgender aus, wobei jeder der beiden Begriffe wiederum weitere Unterteilungen erfahren wird. Ich konstruiere damit kein drittes Geschlecht sondern mache deutlich, dass es wesentlich mehr Geschlechter gibt als wir bisher bereit sind zu akzeptieren.

Mir ist klar, dass etwa 98 % aller Menschen die in dem Einflussbereich unserer Kultur leben, sich mit der "alten" Definition von Geschlecht beschrieben und richtig eingeordnet fühlen. Im Sinne des Grundgesetzes, der Menschenrechte und der Vielfalt der Schöpfung trete ich aber ausdrücklich dafür ein, dass es keinem Menschen und keiner staatlichen Gewalt, keinem Kirchenvertreter und auch keinem Mediziner oder Psychologen ansteht Menschen für krank oder verirrt zu bezeichnen, nur weil sie für sich erkennen, dass sie nicht einer Normierung des menschlichen Daseins entsprechen. Das gilt insbesondere auch für die Menschen, bei denen bei der Geburt durch den Augenschein, den Blick zwischen die Beine zur Feststellung des Geschlechtes, schon sichtbar ist, dass ihr Geschlecht uneindeutig oder mehrdeutig ist.

Eine medizinische und/oder chirurgische Zwangszuweisung eines Neugeborenen ist ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 GG, sowie Art. 3 Abs. 1 und 3 GG, der durch nichts zu rechtfertigen ist.

2. Cisgender (die angeblich einzige natürliche Form von Geschlecht)

Um uns von Vorurteilen, durch die alttestamentarische, abendländisch westliche Kultur geprägt, frei zu machen (denn in diesem Gedankengut sind wir erzogen und leben wir) ist es sinnvoll, sich dem Problem "Geschlecht" über die Symbolik von Geschlecht zu nähern (als Einstieg, um die Bereitschaft zu erzeugen, die sich aus der Geschlechtervielfalt ergebenden Probleme zumindest ansatzweise zu erkennen - siehe 4.ff). Zunächst werde ich die Geschlechtssymbole in ihre Bestandteile zerlegen und diese definieren.



Symbol für Mensch



weibliche Identität, angezeigt durch die Richtung
sich auch so fühlend im Rahmen der gesellschaftlichen Reflexion



Querbalken (theoretisch) gebärfähig (genitales Bild, Scheide), symbolisiert durch

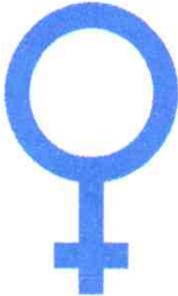


männliche Identität, angezeigt durch die Richtung
sich auch so fühlend im Rahmen der gesellschaftlichen Reflexion



durch Pfeilspitze (theoretisch) zeugungsfähig (genitales Bild, Penis), symbolisiert

Nun setzen wir die Einzelteile wieder zusammen und erhalten die klassischen Symbole für **Mann** und **Frau**. Wir erkennen aber auch, dass es einer Ergänzung bedarf. Die große Mehrheit der Menschen fühlt sich, auch durch die gesellschaftliche Reflexion bestätigt, als Mann oder Frau (unabhängig von der Tatsache, dass jeder Mensch Teile des anderen Geschlechtes in sich integriert).



1. Mensch, weibliche Identität, gebärfähig;
ist die soziale Wahrnehmung "Frau", dann handelt es sich um eine **Cis-Frau**



2. Mensch, männliche Identität, zeugungsfähig;
ist die soziale Wahrnehmung "Mann", dann handelt es sich um einen **Cis-Mann**

Der Zusatz Cis ist erforderlich. In der Chemie bedeutet die Vorsilbe **cis**, dass zwei Substituenten relativ zueinander auf der gleichen Seite einer Ebene liegen. Den Gegensatz dazu bezeichnet die Vorsilbe **trans**. Cis, im Zusammenhang mit Menschen, bedeutet also:

1. die bei der Geburt gemachte Zuweisung, erfolgt auf Grund der Betrachtung der äußeren Genitalen, beschreibt auch das biologische Geschlecht richtig;
2. der betroffene Mensch fühlt sich auch entsprechend dieser Zuweisung;
3. der Mensch erlebt sich in der Reflektion der Gesellschaft richtig beschrieben;
4. alle Merkmale der Geschlechtsbeschreibung liegen auf einer Ebene.

3. Transgender

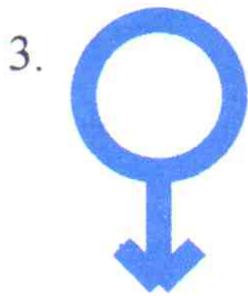
Entsprechend der zu Grunde gelegten Definition stehen allen Cis-Menschen die Trans-Menschen gegenüber. Wir müssen folgerichtig von Cisgender und Transgender sprechen. **Transgender** sind also all jene Menschen, bei denen Identität, Fortpflanzung, soziale Wahrnehmung und all jene Aspekte, die wir üblicherweise einem Geschlecht eindeutig zuschreiben nicht auf der gleichen Ebene liegen, also in Mischformen vorkommen.

3.1 Transmänner und Transfrauen

"Transsexuelle" / "Transidenten"

Was früher als Transsexuelle oder auch als Transidenten bezeichnet wurde sind, entsprechend der Definition, Transmänner und Transfrauen. Diese Menschengruppe ist dadurch beschreibbar, dass bisher keinerlei biologische Anzeichen dafür gefunden wurden, warum der erste Augenschein der Hebamme nicht mit dem Erleben der eigenen Geschlechtsidentität in Einklang steht. In älteren Publikationen lesen wir immer wieder von einer Entwicklung der Geschlechtsidentität und entsprechend auch von primären und sekundären "Transsexuellen". Diese Differenzierung erweckt fälschlicherweise den Eindruck, dass es tatsächlich erst später zu einer "Transsexualität" kommen könne. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist es jedoch keine Entwicklung, sondern eine unverrückbare Vorgabe, der sich der Mensch im Laufe seiner Entwicklung bewusst wird (vergleichen Sie auch die Aussagen von Monay über Erziehung zum Identitätsgeschlecht in den 50er Jahren und die Gegenbeweise von Diomand aus der Mitte der 90er Jahre, dass gerade dies nicht möglich ist; beide USA, zur Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit einer Identitätserziehung und dem kulturell geprägten Scheuklappendenken von Monay). Vor allem erkennt der Mensch diesen Aspekt, die Geschlechtsidentität nur dann, wenn sie konträr zur Erwartungshaltung durch das zugewiesene Geschlecht verläuft. Transfrauen und Transmänner haben gegenüber anderen Transgendern den "Vorteil", dass die Zuweisung nur durch Augenschein erfolgt und nicht wie bei Intersexuellen durch medizinische oder chirurgische Eingriffe.

Wir erhalten nun zwei weitere Geschlechter. Die betroffenen Menschen werden vor dem Outing von der Gesellschaft wie Cisgender des zugewiesenen Geschlechtes behandelt und nach dem Outing wie Cisgender des Identitätsgeschlechtes. Da sie aber trans geboren sind bleiben sie auch ihr ganzes Leben lang trans. Oft ist es den betroffenen Menschen selbst nicht möglich sich von der Vorstellung "geheilt" zu sein zu lösen. Sie sind, wie die restlichen 98% der Menschen, in der westlichen Welt (und nicht nur dort) in der Vorstellung der ausschließlichen Zweigeschlechtlichkeit als natürliche Form des menschlichen Lebens verfangen und gefangen.



Mensch, weibliche Identität, (theoretisch oder auch praktisch)

zeugungsfähig;

ist die soziale Wahrnehmung "Frau", dann handelt es sich um eine

Trans-Frau



Mensch, männliche Identität, (theoretisch oder auch praktisch)

gebärfähig;

ist die soziale Wahrnehmung "Mann", dann handelt es sich um einen

Trans-Mann

Die dargestellten Symbole bezeichnen aber nur diejenigen, die

1. den Wechsel vom zugewiesenen Geschlecht zum gefühlten Geschlecht vollzogen haben;
2. nach diesem Wechsel auch von der Gesellschaft entsprechend wahrgenommen werden;
3. sich mit dem Wechsel und der Reflexion nun als Mensch richtig beschrieben und wohl fühlen.

Die folgenden Ausführungen sind zwar ein Vorgriff auf das 4. Kapitell, in dem noch deutlicher auf die Probleme eingegangen wird, erscheinen mir an dieser Stelle jedoch trotzdem bereits nötig zur Erreichung eines gewissen Grundverständnisses für die Problematik.

Anzumerken ist zunächst, dass die derzeit gültige Gesetzgebung vorschreibt, dass vor einer rechtlichen Anerkennung des Geschlechtes (nach § 8 TSG) nachgewiesen wird, dass die betroffene Person fortpflanzungsunfähig ist. Die juristische "Zwischenlösung", dass zunächst nur der Vorname entsprechend dem gefühlten Geschlecht angenommen werden darf (nach § 1 TSG), führt zu der Lage, dass solche Menschen in allen Belangen dem sozialen Geschlecht, das der Vorname ausdrückt, zugewiesen sind, in Bereichen Partnerschaft, Strafvollzug und Krankenhaus aber noch dem zugewiesenen Geschlecht zugeordnet werden dürfen, oder im Fall der Partnerschaft sogar zugeordnet werden müssen.

Da aber die gelebte soziale Rolle und juristische Zuordnung nichts an der Tatsache ändert, ob ein Mensch sich weiblich oder männlich fühlt, leben natürlich unter uns auch Transfrauen in

der Rolle Mann und Transmänner in der Rolle Frau. Diese Transfrauen dürfen selbstverständlich Kinder zeugen, die Transmänner entsprechend Kinder gebären. Sie dürfen es auch dann noch, wenn sie ihr gefühltes Geschlecht nach außen leben und auf gesetzliche Anerkennung des gelebten Geschlechtes verzichten. Es gibt kein Gesetz das verbietet, dass jemand so lebt wie er sich fühlt. Es sind die Phantasien der Menschen und pseudowissenschaftliche Aussagen, die glauben machen, ein Mensch wäre krank, pervers oder würde gegen Gesetze verstoßen, wenn er so lebt wie er sich fühlt. Diese Transfrauen und Transmänner, die noch keine rechtlichen Schritte eingeleitet haben, sind also zeugungsfähige Frauen und gebärfähige Männer (siehe Einführung "Nacht der 1000 Fragen").

Haben Transfrauen oder Transmänner das Recht der Vornamensänderung in Anspruch genommen und wird nach Ablauf von 300 Tagen nach der Anerkennung des neuen Vornamens, entsprechend dem gefühlten und gelebten Geschlecht, ein Kind geboren an dem sie zeugend oder gebärend beteiligt waren so wird die Rechtskraft der Vornamensänderung wieder aufgehoben. Wird ein Kind aber spätestens einen Tag vor Rechtskraft der Namensänderung geboren, dann bleibt die Vornamensänderung rechtsgültig, auch wenn dann eben in der Geburtsurkunde als Vater Claudia oder als Mutter Peter steht.

Wollen Transgender, die nur die Vornamensänderung vollzogen haben eine Partnerschaft eingehen, so richtet sich die Rechtsform der Partnerschaft ausschließlich nach dem zugewiesenen Geschlecht. Ein Transmann kann also mit einer Cis-Frau, entsprechend eine Transfrau mit einem Cis-Mann, nur eine Eingetragene Lebenspartnerschaft begründen. Will ein Transmann mit einem Cis-Mann eine schwule Partnerschaft eingehen, entsprechend eine Transfrau mit einer Cis-Frau eine lesbische, so ist dies nur in Form einer Ehe möglich. Von Amtswegen wird dann aber die Vornamensänderung für rechtsunwirksam erklärt (und kann drei Jahre später wieder beantragt werden, ohne dass die Ehe aufgelöst werden muss, jedenfalls nach derzeitiger Rechtslage).

Ist ein Transmann oder eine Transfrau zum Zeitpunkt der Namensänderung schon verheiratet, so bleibt die Ehe, wenn die Partner dies wollen, bestehen. Die Heiratsurkunde ist dann sogar, im Sinne des Ausforschungsverbotes des § 5 TSG, entsprechend dem geänderten Vornamen zu ändern, so dass als Ehemann z.B. "Frau Petra" oder als Ehefrau entsprechend "Herr Klaus" einzutragen ist.

Nach vollzogener Änderung des Geschlechtseintrages in die Geburtsurkunde werden Transfrauen und Transmänner vor dem Gesetz so behandelt, als wären sie Cisgender.

Es gibt eine nicht unbeträchtliche Zahl von Transmännern und Transfrauen, die sich mit ihrem zugewiesenen Geschlecht in irgend einer Form arrangieren, nur Teile der möglichen medizinischen und juristischen Hilfen für sich in Anspruch nehmen oder in einer mehr oder weniger androgynen Wahrnehmungsform leben. Sie sind deshalb weder mehr noch weniger trans als diejenigen, die sich zu einem vollständigen Wechsel in der gelebten Geschlechtsrolle entschließen. Die Behauptung, "Transsexuelle", also Transmänner und Transfrauen, würden die kulturell manifestierte Bipolarität von Geschlecht zementieren ist einfach falsch. Sie ist ebenso falsch wie die Behauptung, dass Transfrauen und Transmänner, die für sich eine individuell lesbare Form finden, eben nicht wirklich "transsexuell" wären.

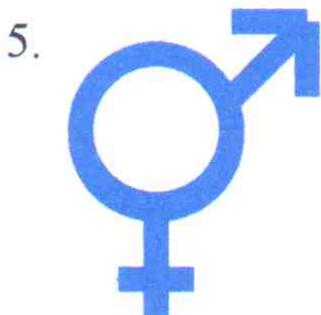
3.2 Intersexuelle Menschen

Schlagen wir zu diesem Begriff ein Lexikon auf, so lesen wir dort (z.B. im Großen Brockhaus): "Intersexualität, Zwischengeschlechtlichkeit, zusammenfassende Bezeichnung für Abweichungen zwischen chromosomalem, gonadalem, innerem und äußerem somatischem Geschlecht." Im weiteren Text wird aber dann, im Sinne eines medizinischen Terminus, grundsätzlich von Defekten und Anomalien gesprochen. Am Ende lesen wir: "Intersexualität liegt vor bei Zwittertum, Pseudohermaphroditismus, Feminisierung oder Virilisierung."

Die Medizin teilt Intersexualität in die verschiedensten Syndrome auf und suggeriert damit, es würde sich primär um Krankheitsbilder handeln, für die sie eine "Heilung" in Aussicht stellen kann. Dabei wird von der medizinischen Wissenschaft völlig außer Acht gelassen, dass es Intersexualität schon immer gab, die Natur oder Schöpfung, jeder möge es so nennen, wie er es kann, eine klassifizierende Abgrenzung von männlich und weiblich nicht kennt. Diese Abgrenzung geschieht durch uns Menschen und die Bilder, die wir uns von der Welt machen. Führt man nun alle von der Medizin dargestellten Zahlen der Häufigkeit der "Syndrome" auf eine gemeinsame statistische Basis zurück und addiert dann die Zahlen, so erhält man ca. 936.000 derzeit in Deutschland lebende Intersexuelle. **Es ist eine der "größten und zweifelhaftesten Leistungen" der Medizin diese Tatsache vor dem Bewusstsein der Bevölkerung zu verheimlichen.**

3.2.1 Hermaphroditen - Zwitter

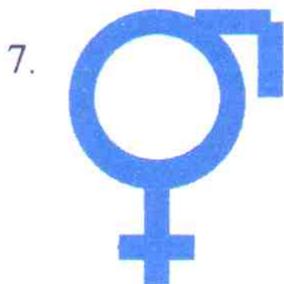
Hermaphroditen sind vollständig zweigeschlechtliche Menschen. Im volkstümlichen Sprachgebrauch werden sie als Zwitter bezeichnet. Bei ihnen bilden sich beide körperlichen Geschlechtsanlagen aus, teilweise vollständig, d.h. Eierstöcke und Hoden, Penis und Scheide. Die Existenz dieser Menschen ist schon in der antiken Mythologie beschrieben und taucht in allen Epochen der Zeitgeschichte auf. Das chromosomale Geschlecht ist, soweit mir dies bekannt ist, in der Literatur als männlich, also XY beschrieben (was natürlich, auch nach der schöpferischen oder biologischen Wahrscheinlichkeit nicht ausschließt, dass es auch XX-Hermaphroditen gibt oder Hermaphroditen mit gemischtem Chromosomensatz). Wenn wir sie nun mit unserem Darstellungsmodell beschreiben wollen, so erhalten wir:



genital weiblich und männlich;
fühlt sich beiden Geschlechtern zugehörig oder als 3. Geschlecht;
in der gesellschaftlichen Wahrnehmung u.U. androgyn oder indifferent
Zwitter



genital weiblich und männlich;
fühlt sich dem männlichen Geschlecht zugehörig;
in der Wahrnehmung männlich oder androgyn;
Zwitter, männlich



genital weiblich und männlich;
fühlt sich dem weiblichen Geschlecht zugehörig;
in der Wahrnehmung weiblich oder androgyn;
Zwitter, weiblich



genital weiblich und männlich;
fühlt sich keinem Geschlecht zugehörig;
Wahrnehmung indifferent;
Zwitter

Bei Hermaphroditen kann die Gebärfähigkeit erreicht werden. Weiblich lebende Zwitter haben Kinder geboren. Bei der Spermienproduktion geht man davon aus, dass sie für eine "Eigenbesamung" nicht ausreichend ist. Die Hoden produzieren zwar ausreichend männliche Hormone aber meist keine leistungsfähigen Spermien. Es ist jedoch bekannt, dass männlich lebende Zwitter Kinder gezeugt haben. Im Prinzip muss davon ausgegangen werden, dass in Abhängigkeit von der pubertären Entwicklung diejenige Form der Fortpflanzung möglich ist, die zuerst greift. Im Geschlechtshormonhaushalt ist ein biologisches "Gleichgewicht" nur dann vorhanden, wenn weibliche oder männliche Geschlechtshormone ein Übergewicht haben (nur so ist auch zu erklären, warum es möglich ist eine Verweiblichung oder Vermännlichung bei Transfrauen und Transmännern durch Hormonbehandlung zu erreichen).

In den meisten mir persönlich bekannten Fällen wurden Zwitter zunächst männlich zugewiesen (Ausnahmen, die mir auch bekannt sind, bestätigen die Regel). In einem Fall, exemplarisch hier dargestellt, hat ein Zwitter, zunächst männlich zugewiesen, jedoch medizinisch nicht seiner Zweigeschlechtlichkeit beraubt, geheiratet und Kinder gezeugt. Heute jedoch leben diese beiden Menschen, Frauen, nach wie vor verheiratet, zusammen und wären beide in der Lage Kinder zu gebären (es fehlt lediglich der Mann und die Lust einen Mann an sich heran zu lassen). Es wurde aber auch durch die Medien ein Fall bekannt gemacht, in dem ein Zwitter um sein Baby dadurch betrogen wurde, weil Ärzte behauptet hatten, dass ein männlich zugewiesen und behandelter Zwitter nie schwanger werden könnte. Meines Erachtens haben Ärzte den Tod von Bettinas Baby billigend in Kauf genommen nur um ihre eigenen Theorien nicht zu gefährden. Diese Ärzte behaupteten, dass Betina nie schwanger werden könne, da sie ja jahrelang im Sinne der männlichen Zuweisung behandelt wurde. Handelte hier, in diesem Fall, die Wissenschaft dumm, unwissend oder gezielt menschenverachtend?

3.2.2 Pseudohermaphroditen - Scheinzwitter

Unter diesem Begriff versteht die Medizin jene Menschen, bei denen gonadal ein eindeutiges Geschlecht vorliegt, die weitere Entwicklung des Menschen aber zu einem gegengeschlechtlichen Erscheinungsbild führt. Man kann, entsprechend dem vorhandenen Chromosomensatz von XX-Männern und XY-Frauen sprechen. Weder der Chromosomensatz, noch die weitere Entwicklung des Menschen lassen zuverlässige Rückschlüsse, vor allem Prognosen über das Identitätsgeschlecht zu. Die Erziehung und Reflexion in der Gesellschaft nehmen lediglich in der Form Einfluss, wie und ob ein ungestörtes Erkennen und Leben des Identitätsgeschlechtes möglich wird.

Spätestens bei dieser Gruppe von Menschen wird deutlich, dass die üblicherweise verwendete und von mir differenziert betrachtete Geschlechtssymbolik nicht ausreicht. Querbalken und Pfeilspitze müssen ergänzend definiert werden.

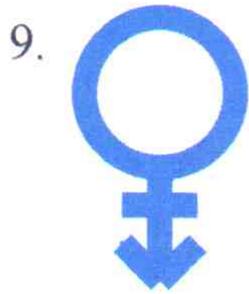


sich entwickelndes Erscheinungsbild ist weiblich (nicht das genitale sondern gesamtkörperliche Bild)



sich entwickelndes Erscheinungsbild ist männlich (nicht das genitale sondern gesamtkörperliche Bild)

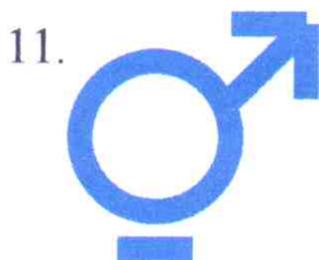
Wenden wir nun unter den Gesichtspunkten der Erweiterung wieder die Geschlechtssymbole an, so erhalten wir:



genital weiblich, entwickelt sich aber männlich;
Identitätsgeschlecht weiblich, Reflexion der Gesellschaft jedoch männlich;
weiblicher Scheinzwitter, virilisiert auch als XX-Mann bezeichnet



genital männlich, entwickelt sich aber weiblich;
Identitätsgeschlecht männlich, Reflexion der Gesellschaft jedoch weiblich;
männlicher Scheinzwitter, feminisiert auch als XY-Frau bezeichnet



genital weiblich, entwickelt sich jedoch männlich;
Identitätsgeschlecht männlich, Reflexion der Gesellschaft männlich;
männlicher Scheinzwitter



genital männlich, entwickelt sich jedoch weiblich;
Identitätsgeschlecht weiblich, Reflexion der Gesellschaft weiblich;
weiblicher Scheinzwitter

Aus dem Vergleich der Symbole 6 mit 11 und 7 mit 12 sehen wir, dass sich unter Verwendung der Geschlechtssymbole männliche und weibliche Zwitter von männlichen und weiblichen Scheinzwittern nicht unterscheiden lassen. Trotzdem handelt es sich natürlich um vier unterschiedliche Geschlechter.

3.2.3 Weitere Formen der Intersexualität

Für alle bisher beschriebenen Symbole galt, dass die Hebamme bei der Geburt ein Geschlecht durch Augenschein feststellen konnte oder eben sah, dass beide Genitalanlagen vorhanden sind. Darüber hinaus gibt es aber eben auch noch die Fälle, bei denen der Blick zwischen die Beine des Babys zu einer Fehleinschätzung kommt oder uneindeutig für eine Feststellung des Geschlechtes bleibt. Für diese grundsätzliche Betrachtung, deren Ziel es war deutlich zu machen, dass es weder richtig ist von zwei Geschlechtern zu sprechen oder von drei, kommt es auch nicht darauf an welche Ursachen dieser Umstand hat.

Alleine bei der chromosomalen Betrachtung von Geschlecht, von der die Bevölkerung weitgehend glaubt es gäbe eindeutig nur XX für Frauen und XY für Männer, sei hier angerissen, dass es eben auch XXY, XXYY, XXXY, X0-XY oder X0-XX gibt, um nur die häufigsten "Abweichungen" zu nennen. Nur dann, wenn der Mensch für sich zulässt, dass er ebenso genormt sei wie eine Schraube oder eine Industrieanlage, kann es erlaubt sein bei diesen anderen Formen der Geschlechtschromosomensätze von "Normabweichung" zu sprechen. Auch diese Menschen gehören zur Gruppe der Intersexuellen. (Besonders erstaunlich war für mich die Feststellung, dass die Wissenschaft schon lange weiß, dass es bei der Vereinigung von Spermium und Eizelle auch dazu kommen kann, dass die Geschlechtschromosomensätze YY, XYY, XY/YY, ... entstehen können, also Sätze mit ausschließlich oder überwiegend männlichen Anteil. Gleichzeitig aber konnte bewiesen werden, dass genau diese Konstellation nicht lebens- oder entwicklungsfähig ist. Muss nun die Bibel umgeschrieben werden, da wissenschaftlich bewiesen ist, dass das männliche Prinzip für sich alleine nicht lebensfähig ist?).

Bei einer weiteren Gruppe von Menschen führen Einflüsse von Geschlechtshormonen zu Entwicklungen, die in ein "genormtes Schema" nicht passen. Dies können hormonelle Einflüsse in verschiedenen Phasen der Schwangerschaft sein oder das Fehlen von Rezeptoren für die Wirksamkeit von Hormonen (wie z.B. auch beim Scheinzwittertum). Es kommt so z.B. zur Entwicklung von XX-Männern, einer unaufhaltsamen Vermännlichung bei weiblichem Chromosomensatz (von der Medizin als AGS oder late onset AGS bezeichnet). Ebenso gibt es XY-Frauen, Menschen also, die trotz männlichem Chromosomensatz, auch durchaus testosteronentwickelnde Steuerung der Hormone, zu einer unaufhaltsamen Verweiblichung führt (die Medizin spricht von AIS, CAIS und PAIS oder verwendet andere Namen um diese Entwicklung zu beschreiben, z.B. Lub-Syndrom). Einige wenige dieser hormonellen Einflüsse können gesundheitliche Schäden hinterlassen oder verursachen, wenn sie nicht erkannt und behandelt werden (dies trifft aber nur auf etwa 0,1% der Betroffenen zu, also etwa 0.005% aller Menschen). Diese Nichtbehandlung kann sich auf das Wachstum oder die Fortpflanzungsfähigkeit auswirken. Mit hoher Wahrscheinlichkeit, rückzuschließen aus den Anamnesen von inzwischen erwachsenen betroffenen Menschen, kann weder die Behandlung noch die Nichtbehandlung die Geschlechtsidentität beeinflussen.

Der Körper eines Babys, seine Organe und Vitalfunktionen können untersucht werden und als gesund, krank oder behindert erkannt werden (besser wäre es sicher davon zu sprechen, dass sie einer schulmedizinischen Differenzierung nicht entsprechen, also eine

Geschlechtsuneindeutigkeit oder Geschlechtsmehrdeutigkeit aufweisen). Ob ein Baby mit einer gesunden, kranken oder behinderten Seele auf diese Welt kommt entzieht sich unseren Möglichkeiten des Erkennens, es fehlen auch später alle Maßstäbe für eine derartige Beurteilung. Die Geschlechtsidentität ist das sichere Gefühl einem Geschlecht anzugehören oder zu erkennen, dass die Zuweisung falsch war oder es keinen Namen für die eigene Identität gibt, weil ihr kein Raum gegeben wird. Jede Form einer chirurgischen Korrektur im Sinne der geschlechtlichen Vereindeutigung muss im Sinne der Menschenrechte als kulturelle Verstümmelung gewertet werden. In der embryonalen Entwicklung entstehen nicht nur äußere Merkmale sondern auch damit verbundene Nervenverbindungen. Diese bleiben auch dann erhalten, wenn abweichende biologische Ausprägungen entfernt werden. Ein geschlechtszuweisender Eingriff bei Babys und Kleinkindern ist und bleibt eine genitale Verstümmelung durch kulturelle Vorgaben. Eine frühkindliche Behandlung mit Geschlechtshormonen, die nur für Erwachsene zugelassen und erprobt sind, ist eine schwere Körperverletzung.

Transgender - Transfrauen, Transmänner und Intersexuelle - müssen sich den Raum für ein menschenwürdiges Leben leider erst erkämpfen. Nicht jeder kann und will sich einfach nur einer Seite zuordnen lassen, wohl wissend, dass die Schöpfung mehr leistet als der Mensch bereit ist zu akzeptieren. Ich habe bei diesen Betrachtungen bei 12 (in Worten: zwölf) verschiedenen Geschlechtern aufgehört zu differenzieren. Vor Jahren hörte ich davon, dass ein amerikanischer Wissenschaftler bei seinen Versuchen Geschlecht zu definieren auf die Zahl 76 kam. Prof. Sigusch, von der sexualmedizinischen Fakultät der Universität Frankfurt, sprach bereits 1996 davon, dass wir vermutlich in Deutschland über 80 Millionen verschiedene Geschlechter haben, denn jeder Mensch hat nur sein Geschlecht, das persönlichste was ein Mensch überhaupt haben kann. Kein Jurist, Politiker, Menschenrechtler, Mediziner, ... hat das Recht dem Menschen zwischen die Beine zu schauen und dann festzulegen wie sich dieser Mensch zu fühlen habe.

Mir ist klar, dass diese Aussage einer "Kulturrevolution" gleich kommt. Wenn wir aber, jeder einzelne Mensch, bereit sind uns selbst und unsere Existenzberechtigung ernst zu nehmen, ohne anderen Menschen diese abzusprechen, dann müssen wir erkennen und akzeptieren, dass der bisherige Umgang mit der Frage Geschlecht ausschließlich eine Form der Machtverteilung und Machtunterwerfung ist, nicht aber der realen Existenz von Menschsein gerecht wird.

4. Konsequenzen der derzeitigen "Geschlechtnorm"

In meinem Sachbuch "Gleiche Chancen für alle" (Herstellung bei libri, Bezugsquellen: Buchhandel, bod.de, amazon.de u.a.), für Transmänner, Transfrauen und ihr soziales Umfeld (Intersexualität streife ich in dem Buch nur am Rande), gehe ich im 1. Kapitell unter dem Titel "Erziehung, Moral und Gesellschaft" auf Grundsätze der Entwicklung eines Kindes in unserer Gesellschaft ein und das Problem warum es beim Erkennen der Identität zu Störungen kommen muss, zwangsläufig durch die kulturellen und religiös bestimmten Vorgaben. In Kapitell 4 "Eltern und Kinder" gehe ich nochmals vertiefend auf die Lage von Kindern und Jugendlichen ein. Ich stelle die Situation dieser Menschen aus der Perspektive von 1998/99 dar, die Möglichkeiten dieser Menschen und die Grenzen an die sie und ihre "Behandler" stoßen. Ganz bewusst habe ich Wert darauf gelegt weder anzuklagen noch zu spekulieren. Wenn ich nun aber über neue Geschlechterperspektiven schreibe, muss ich den Weg gehen:

1. Die Ist-Situation aufzuzeigen und ihre teilweise Unvereinbarkeit mit den Menschenrechten
2. die sich daraus ergebenden "Ungereimtheiten" darzustellen, bis hin zum juristischen Spagat
3. Änderungsvorschläge zu unterbreiten, im Sinne des Grundgesetzes und der Menschenrechte, auch im Sinne der Akzeptanz einer universellen Schöpfung

Das deutsche Volk und alle staatliche Gewalt sind dem Grundgesetz verpflichtet, "im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, ...". Im Zusammenhang mit der Betrachtung von Geschlecht sind dabei vor allem wichtig:

- Art. 1 Abs. 1 GG: Die Würde des Menschen ist unantastbar.
- Art. 2 Abs. 1 GG: Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, ... und
- Art. 2 Abs. 2 GG: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
- Art. 3 Abs. 1 GG: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. und
- Art. 3 Abs. 3 GG: Niemand darf wegen seines Geschlechtes, ... benachteiligt oder bevorzugt werden.
- Art. 6 Abs. 1 GG: Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- Art. 19 Abs. 1 GG: Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. sowie
- Art. 19 Abs. 2 GG: In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

In den nun folgenden Ausführungen gehe ich zunächst auf die Möglichkeiten und Probleme von Partnerschaften ein, soweit sie gesetzlich geregelt sind, bzw. besondere gesetzliche Regelungen von den Paaren ausdrücklich in Anspruch genommen werden. Der Art. 6 GG hebt ausdrücklich eine Form der Partnerschaft, die Ehe, hervor. Daneben gibt es die eingetragene Lebenspartnerschaft, die zwar nicht ausdrücklich vom GG geschützt ist, wohl aber mit dem Grundgesetz vereinbar (laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts). Anschließend werde ich auf die Probleme von Kindern, von der Geburt bis zur Volljährigkeit eingehen.

4.1 Partnerschaften

Alle Menschen sind in irgend einer Form mit anderen Menschen von Geburt her verwandt. Diese natürliche Verwandtschaft, abgestuft in verschiedenen Graden, führt zu besonderen Rechten und Pflichten gegenüber dem Rest der Gesellschaft, mit dem ein Mensch nicht verwandt ist. Der höchste Grad der Verwandtschaft besteht zwischen Eltern und Kindern, gefolgt vom Verwandtschaftsgrad zwischen Geschwistern. Das Zusammenleben von z.B. Mutter mit der erwachsenen Tochter oder erwachsenen Geschwistern ist im rechtlichen Sinne keine Partnerschaft. In beiden Fällen sind sich die Menschen, vor allem auch im Sinne der Sozialgesetzgebung, gegenseitig verpflichtet. Wenn also z.B. die sehr gut verdienende Tochter ihre zum Sozialfall gewordene Mutter zu sich, in eine Lebensgemeinschaft holt, dann tut sie dies im Sinne ihrer sozialrechtlichen Pflicht, die sich aus dem Grad der Verwandtschaft ergibt (sie könnte sich natürlich auch mit Geldzuwendungen "frei kaufen").

Leben zwei miteinander nicht verwandte (oder nur sehr entfernt verwandte) Menschen zusammen, so ist damit eine Partnerschaft begründet. Der Staat unterstellt, im Sinne der Sozialgesetzgebung, dass diese Partnerschaft auf Zuwendung und zum gegenseitigen Nutzen aufgebaut ist und verhält sich wie im Fall von Mutter und Tochter, den ich oben kurz angerissen habe. Wenn es sich dabei um das Zusammenleben von einem (Cis-)Mann mit einer (Cis-)Frau handelt, also einer heterosexuellen Partnerschaft, dann sprechen wir von einer "wilden Ehe". Sozialrechtlich wird sie teilweise wie eine Ehe behandelt, ohne dass ihr der Schutz und die Vergünstigungen der staatlichen Ordnung zugestanden wird. Natürlich gibt es auch homosexuelle Partnerschaften die in "wilder Lebenspartnerschaft" zusammen leben (ob sie sozialrechtlich den selben Sanktionen ausgesetzt sind wie wilde Ehen entzieht sich jedoch meiner Kenntnis, was daran liegen kann, dass es eben nicht so ist. Das wäre dann aber eine, nach dem GG verbotene, Ungleichbehandlung und Benachteiligung von heterosexuellen Partnerschaften gegenüber homosexuellen Partnerschaften).

Zwei Menschen, die eine Partnerschaft eingehen haben die Möglichkeit diese Partnerschaft öffentlich zu dokumentieren, durch die Ehe oder die Eingetragene Lebenspartnerschaft. Bei beiden Rechtsinstituten ist der Gesetzgeber aber nur von der Existenz von zwei Geschlechtern ausgegangen, also von Cis-Menschen. In Ermangelung der Definition von Geschlecht ist dabei einzig der Geschlechtseintrag in der Geburtsurkunde maßgebend. Ich werde nun versuchen zumindest an einigen Beispielen darzustellen welche Folgen dies hat und vor allem wie gegen das im Grundgesetz garantierte Gleichheitsprinzip verstoßen wird.

4.1.1 Die Ehe

Fall 1:

Die Partner:

Herr Ernst ..., Transfrau, bisher rechtlich nicht geoutet und keine Behandlungsschritte eingeleitet

Frau Eva ..., Cisfrau, fühlt sich heterosexuell veranlagt, kennt die wahre Identität von Ernst nicht

Herr Ernst ..., Geschlecht männlich (laut Geburtsurkunde) kann Frau Eva ..., Geschlecht weiblich (laut Geburtsurkunde) heiraten. Nach der Heirat kann Herr Ernst, da er sich als Transfrau fühlt, die rechtliche Anerkennung als Frau Claudia ... erreichen, Behandlungsschritte durchführen und verheiratet bleiben, wenn "er" auf die Änderung des Geschlechtes in der Geburtsurkunde verzichtet. Wenn "seine" Frau damit einverstanden ist,

dann muss sogar die Heiratsurkunde dahingehend geändert werden, dass nun als Ehemann z.B. Claudia eingetragen wird (im Fall dass sich Eva als Transmann fühlt und auf die Änderung des Geschlechtes in der Geburtsurkunde verzichtet, kann die Heiratsurkunde dahingehend geändert werden, dass nun als Ehefrau Michael eingetragen wird).

In der gesellschaftlichen Wahrnehmung handelt es sich um zwei miteinander verheiratete Frauen (entsprechend im anderen Fall um zwei verheiratete Männer). Dies wird z.B. durch die gemeinsame Steuererklärung deutlich: Gemeinsame Veranlagung der Eheleute Frau Claudia und Frau Eva, denen natürlich die Vorteile des Ehegattensplittings zustehen.

Fall 2:

Die Partner:

Frau Claudia ..., Transfrau mit gesetzlicher Namensänderung

Frau Eva ..., Cisfrau, lesbisch, also homosexuell orientiert

Claudia ..., die bereits anerkannte Transfrau (früher Ernst genannt), Geschlecht männlich (laut Geburtsurkunde), möchte Eva heiraten. Ihr wird zunächst der Name Claudia aberkannt und sie wird zum Zeitpunkt der Verehelichung wieder Ernst genannt. Natürlich ändert dieser Rechtsakt nichts an ihrer Identität und Einstellung und der Standesbeamte steht vor dem Problem, dass er zwei Frauen, optisch natürlich auch so auftretend, von der er eben eine Ernst nennt, miteinander verheiraten muss. Drei Jahre später, nach derzeitiger Auslegung des TSG durch die Gerichte (wenn die Sonderregelung nach § 7 Abs. 3 nicht schon vorher in Anspruch genommen wird), kann Ernst seinen Vornamen wieder in Claudia ändern lassen und die beiden Frauen können ihre Heiratsurkunde ändern lassen, so wie es vorhin von mir beschrieben wurde. Auf diese Art und Weise versucht der Gesetzgeber, Parlament und Regierung, sich vor der Verantwortung Geschlecht zu definieren oder die Vielfalt der Geschlechter zu akzeptieren zu drücken.

Diese Ungleichbehandlung von bereits verheirateten Transfrauen und Transmännern gegenüber heiratswilligen Transfrauen und Transmännern ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

Die Begründung, dies geschehe ja z.B. zum Schutze von bereits vorhandenen Kindern, ist juristisch nicht haltbar. Die entsprechende Vorschrift im "Transsexuellengesetz" TSG § 7 Abs.1 Satz 1 ist also verfassungswidrig (Aberkennung des geänderten Vornamen bei Eheschließung).

Außerdem werden lesbische/schwule Cispaaire gegenüber lesbischen/schwulen Cis/Transpaaren benachteiligt. Beide Paarkonstellationen bestehen aus Partnern mit einer gleichgeschlechtlichen Identität und einer homosexuellen Orientierung. Cispaaire wird die Ehe verwehrt. Cis/Transpaare dürfen heiraten. Die gesetzlich derzeit vorgeschriebene Rücknahme der Vornamensänderung des Transpartners ändert weder dessen Identität noch dessen sexuelle Orientierung. Sie befriedigt lediglich den formaljuristischen Spagat.

Fall 3:

Die Partner:

Frau Claudia ..., Transmann, der den Antrag auf gesetzliche Namensänderung in Peter gestellt hat, aber noch nicht darüber entschieden wurde

Herr Michael..., Cismann, schwul, also homosexuell orientiert

Michael, lebend im Saarland, verliebt sich in Claudia und ist zunächst sehr irritiert, da er sich schon immer als schwul empfunden hat. Claudia wirkt sehr männlich. Michael erfährt, dass "sie" sich als Mann fühlt und auch sexuell schwul orientiert, schon in Behandlung ist und das TSG-Verfahren in Berlin, zur Anerkennung des Vornamens Peter, kurz vor dem Abschluss steht. Michael und Peter beschließen mit den noch nicht geänderten Papieren in Saarbrücken zu heiraten. Zwei Monate nach der Eheschließung dieses schwulen Paares, wird die Namensänderung von Peter rechtswirksam. Das Paar bleibt selbstverständlich verheiratet und lässt seine Heiratsurkunde auf den neuen Namen, Peter als Ehefrau, ändern. (Ich kenne sogar Fälle in denen solche Paare zunächst Kinder gezeugt und geboren haben, die sie heute als Väter gemeinsam erziehen. Dem Cismann und dem Transmann war klar, dass es ihnen nach derzeitiger Rechtsprechung nicht erlaubt würde Kinder zu adoptieren.) In beiden Fällen verhalten sich die Partner völlig legal.

Fall 4:

Die Partner:

Frau Monika ..., Transmann, jedoch nicht geoutet, weder dem Partner gegenüber noch gesetzliche Schritte

Herr Werner..., Transfrau, jedoch nicht geoutet, weder der Partnerin gegenüber noch gesetzliche Schritte

(Der folgende Fall ist real in England bekannt geworden und ich übertrage ihn hier auf deutsche Verhältnisse.) Monika und Werner heiraten.

In der Heiratsurkunde steht Ehemann Werner und Ehefrau Monika.

Nach einigen Jahren gesteht Werner, dass er eine Transfrau ist. Seine Freude darüber, dass seine Frau dies akzeptiert, lässt ihn nicht stutzig werden. "Er" macht die für "ihn" notwendigen Behandlungen und beantragt die Änderung des Vornamens in Gisela. Auf die Änderung des Geschlechtes in der Geburtsurkunde verzichtet sie, obwohl dafür alle Voraussetzungen erfüllt wären, damit sie sich nicht scheiden lassen muss.

In der Heiratsurkunde steht nun Ehemann Gisela und Ehefrau Monika.

Einige Zeit später gesteht Monika, dass sie sich als Mann fühlt. Nun macht Monika alle sinnvollen Behandlungen und beantragt die Änderung des Vornamens in Klaus. Auch Klaus verzichtet zunächst auf die Änderung des Geschlechtseintrages in der Geburtsurkunde.

In der Heiratsurkunde steht nun Ehemann Gisela und Ehefrau Klaus.

Monika und Werner haben also zunächst als heterosexuelles Paar eine Ehe geschlossen, so als ob sie ein Paar als Cisfrau und Cismann wären. Nach der Behandlung und Anerkennung von Gisela waren sie ein verheiratetes, heterosexuell lesbisches Paar, da sie ja nicht das selbe Geschlecht hatten - Gisela als Transfrau, Monika scheinbar als Cisfrau, jedenfalls in der öffentlichen Wahrnehmung. Nach der Anerkennung der Identität von Klaus sind sie wieder ein heterosexuelles Ehepaar, auch in der gesellschaftlichen Wahrnehmung. Sie sind ein Paar, bestehend aus Transmann und Transfrau. Wären sie noch nicht verheiratet, dann könnten sie dies nun tun und es würde in der Heiratsurkunde stehen: Ehemann Klaus und Ehefrau Gisela. Der Versuch diesen Eintrag zu erreichen scheitert aber im vorliegenden Fall. Dazu muss der Geschlechtseintrag in beiden Geburtsurkunden vorher geändert werden.

Um dies aber zu erreichen müssen sich Klaus und Gisela zunächst scheiden lassen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 TSG).

Nun aber stoßen die Eheleute auf ein rechtlich unüberwindbares Problem:

Eine Ehe kann nur von einem Gericht geschieden werden. Die Voraussetzungen für eine Scheidung sind im § 1565 ff BGB festgelegt. Das Gericht muss feststellen, dass die Ehe gescheitert ist. Gisela und Klaus sehen ihre Ehe aber nicht als gescheitert an, sie wollen lediglich die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit und die Änderung der Heiratsurkunde

entsprechend der gelebten Lebensrealität. Genau aus diesem Grund kann auch das Gericht die Ehe nicht als gescheitert ansehen und deshalb auch keine Scheidung vollziehen. Dies würde auch in dem Fall gelten, in dem nur ein Partner Transgender ist, seinen Eintrag des Geschlechtes im Geburtenbuch ändern lassen will, beide Partner aber auch in Zukunft weiterhin zusammenleben wollen. In beiden Fällen wäre der einzige "Ausweg", dass die Paare entsprechend § 1566 Abs. 2 BGB nachweisen, dass sie seit mindestens einem Jahren getrennt leben um geschieden zu werden.

Nun können beide den Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrages in der Geburtsurkunde stellen. Nach dem beide Verfahren erfolgreich abgeschlossen sind können Klaus und Gisela wieder heiraten.

In der Heiratsurkunde steht nun Ehemann Klaus und Ehefrau Gisela.

(Entsprechend dem Fall, dass nur ein Partner Transgender ist, kann anschließend eine Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet werden.)

Dieser Fall, der eben nicht konstruiert ist sondern nur auf deutsche Verhältnisse übertragen wurde, zeigt in ganz extremer Form wie durch das TSG gegen Art. 3 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GG verstoßen wird. Er zeigt aber auch, dass durch die kulturell bedingte, eingeengte Vorstellung über Geschlecht und die daraus resultierende Gesetzgebung, die sich eben auf diesen Begriff stützt, Wechselwirkungen der Gesetze und ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und den Menschenrechten nicht konsequent durchdacht sind.

Fall 5:

Die Partner:

Frau Nadine ..., Transfrau, gesetzliche Namensänderung, Geschlecht männlich (laut Geburtsurkunde)

Frau Angelika ..., Transfrau, gesetzliche Änderung des Namens und des Geschlechtes (also weiblich laut Geburtsurkunde)

Die beiden Frauen wollen heiraten und bestellen das Aufgebot. Die zuständige Standesbeamtin hat aus folgenden Gründen Bedenken. Auf der einen Seite ist ihr bekannt, dass sie das Paar wegen des unterschiedlichen Geschlechtseintrages in der Geburtsurkunde verheiraten kann, dann aber Nadine ihren Namen nach § 7 Abs. 1 TSG aberkennen muss. Die Beamtin hat aber durch eine Schulung zum Vollzug des Gesetzes zur Eingetragenen Lebenspartnerschaft, kurz vor der Verabschiedung im Bundestag stehend, bereits erfahren, dass es dort keine entsprechende Regelung geben wird. Auf Nachfrage beim zuständigen Landesinnenministerium und weiterer Nachfrage beim Bundesministerium des Inneren, erhält die Standesbeamtin folgende Empfehlung:

Die beiden Frauen, unterschiedlichen juristischen Geschlechtes, können miteinander verheiratet werden. Auf die Anwendung der Vorschrift des § 7 Abs. 1 TSG solle verzichtet werden. Es sei schließlich nicht zu erwarten, dass die beiden Frauen Einspruch erheben, wenn die Vorschriften des TSG nicht zur Anwendung kämen. Es sei aber, vor allem im Sinne der Verabschiedung des Gesetzes zur Eingetragenen Lebenspartnerschaft und des Erhaltes des TSG, sinnvoll jede Gefahr der gerichtlichen Auseinandersetzung zu vermeiden.

4.1.2 Die Eingetragene Lebenspartnerschaft

Fall 1:

Die Partner:

Herr Ernst ..., Transmann, bisher rechtlich nur mit vollzogener Namensänderung

Frau Eva ..., Cisfrau, fühlt sich heterosexuell veranlagt, kennt den Geburtseintrag von Ernst nicht

Eva möchte Ernst heiraten. Beide sind heterosexuell orientiert und werden in der gesellschaftlichen Wahrnehmung auch als Mann und Frau gesehen. Ernst klärt nun Eva darüber auf, dass in seiner Geburtsurkunde als Geschlecht noch weiblich angegeben ist. Da sie rechtlich keine Ehe eingehen können entschließen sie sich eine Eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen. In der Partnerschaftsurkunde steht also:

Herr Ernst ... und Frau Eva ... begründen eine Lebenspartnerschaft und führen in Zukunft den gemeinsamen Familiennamen ...

Wäre Herr Ernst ein Cismann, dann würde es dem Paar versagt eine Eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen. Dies dürfen nur gleichgeschlechtliche Paare. Das Recht eine Eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen richtet sich weder nach dem Namen, der Identität oder sexuellen Orientierung. Entscheidend ist einzig und allein das in der Geburtsurkunde eingetragene Geschlecht.

Fall 2:

Die Partner:

Frau Brigitte ..., Transmann, bisher weder behandelt noch rechtliche Schritte im Sinne des TSG eingeleitet

Frau Eva ..., Cisfrau, fühlt lesbisch veranlagt, kennt die wahre Identität von Brigitte noch nicht

Brigitte und Eva begründen eine Eingetragene Lebenspartnerschaft. Nach einiger Zeit outet sich Brigitte gegenüber ihrer Partnerin und leitet medizinische und rechtliche Schritte nach § 8 TSG zur Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrages in der Geburtsurkunde ein. Das Verfahren von Brigitte, die nun Walter heißt, Geschlecht männlich, wird erfolgreich abgeschlossen. Eva und Walter lassen nun die Urkunde der Eingetragenen Lebenspartnerschaft entsprechend ändern. In der Urkunde steht nun:

Herr Walter ... und Frau Eva ... begründen eine Eingetragene Lebenspartnerschaft und führen in Zukunft den gemeinsamen Familiennamen ...

Eva, die zunächst glaubte mit "Brigitte" eine lesbische Partnerschaft zu führen, lebt nun also mit Walter in einer heterosexuellen Beziehung, die durch die Eingetragene Lebenspartnerschaft rechtlich abgesichert ist (die beiden könnten nun eigentlich auch heiraten, aber es gibt keine gesetzliche Grundlage dafür sie dazu zu zwingen).

In beiden Fällen wird folgendes deutlich:

Die Eingetragene Lebenspartnerschaft ist heterosexuellen Paaren verwehrt, für Walter und Eva ist sie aber ebenso zur Realität geworden wie für Ernst und Eva. Im Fall von Ernst und Eva ist es eine Eingetragene Lebenspartnerschaft zwischen Herrn Ernst und Frau Eva (amtlich beide Geschlecht weiblich), im zweiten Fall eine Eingetragene Lebenspartnerschaft zwischen Herr Walter, Geschlecht männlich und Frau Eva, Geschlecht weiblich. In der sozialen Wahrnehmung sind sie ein heterosexuelles Paar und fühlen selbst auch so.

Damit entsteht eine rechtlich und mit dem Grundgesetz nicht vereinbare Benachteiligung von Cisgendern, denen bei heterosexueller Veranlagung das Recht auf eine Eingetragene Lebenspartnerschaft verwehrt ist. Auch Transpaaren mit heterosexueller Orientierung ist dieses Recht verwehrt. Diese gesetzliche Ungleichbehandlung von reinen Cispaaen und reinen Transpaaren gegenüber

gemischten Cis/Transpaaren ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und verstößt in jedem Fall gegen Art. 3 Abs. 3 GG.

4.1.3 Partnerschaft mit Intersexuellen

Aus Gründen der Übersichtlichkeit will ich es (bis auf das folgende extreme Beispiel) bei den bisher aufgeführten Fällen belassen. Sowohl bei den Beispielen zur Ehe, als auch denen zur Eingetragenen Lebenspartnerschaft habe ich nur Fälle dargestellt, die sich auf die Geschlechter Cisfrau, Cismann, Transfrau und Transmann beschränken, also nur vier der von mir dargestellten zwölf Geschlechter einbeziehen. In den knapp 10 Jahren der Beratungsarbeit und den Jahren der Beobachtung und Wahrnehmung vorher, in denen ich selbst noch nicht geoutet war, sind mir natürlich auch Fälle bekannt geworden in denen Partnerschaften begründet wurden in denen intersexuelle Partner (in den verschiedensten Formen) beteiligt sind.

Ich denke da z.B. an den Fall eines Hermaphroditen, der nicht frühkindlich verstümmelt wurde, und in der Geburtsurkunde zunächst männlich zugewiesen wurde. In der pubertären Entwicklung übernahmen auch zunächst die männlichen Hormone eine führende Entwicklungsrolle (so dass es nicht zur pubertären Weiterentwicklung der Eierstöcke kam). Er (nennen wir ihn Klaus) heiratete und hat mit seiner Frau zwei eigene Kinder. Im Laufe von fast zwei Jahrzehnten setzte sich aber immer mehr die weibliche Identität (neben der auch vorhandenen männlichen) durch. Nun ließ Klaus sich die Hoden entfernen und begann mit einer Östrogenbehandlung. Schon bald setzte die körpereigene Östrogenproduktion ein und die Eierstöcke entwickelten sich zur vollen Reife. Als nächsten Schritt wollte "er" nun die gesetzliche Anerkennung seines Geschlechtes als Frau, zumindest dargestellt im zukünftigen Namen als Margitt.

Die Anwendung des TSG scheidet in diesem Fall aus. Dort ist festgelegt im § 1 Abs. 1: "Die Vornamen einer Person, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht zugehörig empfindet ... sind auf ihren Antrag vom Gericht zu ändern ..." Klaus ist nicht transsexuell geprägt und er fühlt sich nicht dem anderen Geschlecht, sondern dem anderen Teil seines Geschlechtes zugehörig und möchte dies auch in der sozialen Reflexion so leben.

Die Anwendung des § 8 TSG scheidet ebenfalls aus, da dort in Abs. 1 Satz 1-3 festgelegt ist:

1. die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 müssen erfüllt sein
2. nicht verheiratet
3. dauerhaft fortpflanzungsunfähig

Alle drei Bedingungen sind für Margitt unannehmbar und mit dem Grundgesetz Art. 1, 2, 3 und 6 unvereinbar. Vor allem die Erfüllung der dritten Bedingung hätte fatale Folgen. Margitt müsste sich nun auch die Gebärmutter und die Eierstöcke entfernen lassen und wäre dann lebenslang auf die Zuführung künstlicher Geschlechtshormone angewiesen, obwohl sie jetzt noch über eine gesunde Hormonproduktion verfügt.

Margitt (als Beispiel für alle Intersexuellen, für die das TSG ja nicht in Anwendung kommen kann und aus guten Gründen auch nicht kommen darf, denn es handelt sich bei Intersexualität immer um eine geschlechtliche Uneindeutigkeit oder Mehrdeutigkeit) versucht also den Weg über das Personenstandsgesetz (PStG). Sie stellt beim zuständigen Standesamt den Antrag ihren Geburtseintrag wegen Irrtums zu ändern und beruft sich auf § 20, 21, 22 i.V.m. § 45 und 47 PStG. Im allgemeinen Geschäftsverkehr würde man diesen Vorgang als "Änderung wegen versteckten Mangels" bezeichnen. Margitt wurde ja, trotz Vorhandenseins beider

Geschlechter, willkürlich einem Geschlecht zugewiesen. Diese Willkürlichkeit wäre auch dann gegeben gewesen, wenn man sie als Kind eines der beiden Geschlechter operativ beraubt hätte.

Die Änderung des Geburtenbuches müsste also von Klaus in Margitt erfolgen und von Geschlecht männlich in weiblich. Der ursprüngliche Geburtseintrag war also falsch von Anfang an und muss deshalb berichtigt werden, was nicht durch einen Randvermerk geschieht, wie er bei Anwendung des TSG erfolgen würde. Die Änderung im Geburtenbuch von Margitt hätte aber Auswirkungen auf weitere Personenstandsbücher. Im Familienbuch der Eltern von Margitt müsste die Änderung übernommen werden, denn die Eltern haben nicht mehr einen Sohn Klaus sondern eine Tochter Margitt. Die nächste notwendige Änderung der Personenstandsbücher führt aber zu erheblichen Problemen. Es geht um das Heirats- und Familienbuch von Margitt und ihrer Frau, sowie die Geburtenbücher ihrer beiden Kinder. Es müsste nun im Heirats- und Familienbuch als Ehemann Margitt, Geschlecht weiblich eingetragen werden und in den Geburtenbüchern Margitt als Vater der gemeinsamen Kinder. Der dargestellte Fall ist über das Stadium der Suche nach einem rechtlich gangbaren Weg noch nicht hinausgekommen. Es wurden noch keine Anträge gestellt oder gerichtliche Verfahren eingeleitet. Amtlich heißt Margitt immer noch Klaus, lebt aber als real und sozial existierende Frau, weiterhin verheiratet, mit ihrer Frau zusammen. Auch wenn sich Margitt scheiden ließe gäbe es keine rechtlich einwandfreie Lösung.

In einem ähnlichen Fall, der jedoch kinderlos geblieben ist und das Paar trennungswillig war, ist folgendermaßen verfahren worden. Das Geburtenbuch des intersexuellen Partners wurde geändert, entsprechend das Familienbuch seiner Eltern. Die Ehe wurde annulliert, da der intersexuelle Partner akzeptierte, dass sich nach Eheschließung eben herausgestellt hat, dass beim Partner die Voraussetzung der Eheschließung nicht gegeben waren. Beide Partner wurden also wieder in den Rechtsstand ledig versetzt und eine durch die Ehe zunächst juristisch entstandene Verwandtschaft aufgehoben. (Es wurde lediglich der Versorgungsausgleich vollzogen, darüber hinausgehende Verpflichtungen für die Zukunft sind aber ausgeschlossen.)

4.1.4 Partnerschaften - Zusammenfassung

Juristisch gibt es zwei Rechtsformen für Partnerschaften, die Ehe und die Eingetragene Lebenspartnerschaft. Beide gehen davon aus, dass es nur zwei Geschlechter gibt - Cisfrauen und Cismänner, oder wie es eben in der Geburtsurkunde heißt - weiblich oder männlich. Real existierend gibt es aber mindestens 12 verschiedene Geschlechter. Die manchmal vertretene Meinung, man könne das Problem lösen, wenn ein drittes Geschlecht zugelassen würde, löst die Probleme der kulturell und juristisch verengenden Wahrnehmung von Geschlecht nicht sondern schafft lediglich eine weitere Basis für Ausgrenzung und Diskriminierung, auch durch die Gesetzgebung.

Ein Lösungsansatz der, wie er für Partnerschaften, die sich unter den besonderen Schutz des Gesetzes stellen wollen, praktikabel sein könnte, wäre eine völlig neue juristische Formulierung von Partnerschaft, Ehe und Familie. Ein Staat lebt durch seine Kinder. Es ist also nicht nur ein Recht sondern die Pflicht aller staatlichen Gewalt dafür Sorge zu tragen, dass Menschen, die sich diesem Ziel verantwortlich stellen, der Rahmen gegeben wird in dem sie dieser "Pflichterfüllung" nachkommen können. In diesem Sinne wurde ja auch der Art. 6 des Grundgesetzes geschaffen. Aber auch dort wird eine Zweigeschlechtlichkeit der Menschen unterstellt und stillschweigend werden alle anderen Formen des Geschlechtes ausgegrenzt. In diesem Sinne ist, wie ich bereits vor über 5 Jahren publiziert habe, der Art. 3

GG in sich selbst verfassungswidrig. Dort heißt es im Abs. 1: "alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich", im Abs. 3: "niemand darf wegen seines Geschlechtes ... benachteiligt oder bevorzugt werden." und im Abs. 2 wird genau gegen diese Aussage verstoßen, denn wir lesen dort: " Männer und Frauen sind gleichberechtigt. ...". Gemeint sind damit ausschließlich Cismänner und Cisfrauen und so werden dadurch alle anderen Geschlechter vom Grundgesetz selbst benachteiligt, also diskriminiert.

4.2 Kinder und Jugendliche

Wenn ich nun auf die Lage von Kindern und Jugendlichen, unter dem Gesichtspunkt der "Normierung" von Geschlecht eingehe, so zeigt dies noch deutlicher als die Problematik von Partnerschaften, wie stark die allgemeine und derzeit gültige juristische Vorstellung und Wirklichkeit von Geschlecht kulturell und religiös geprägt ist. Die Betrachtung von Geschlecht, gezeigt an den Beispielen im Zusammenhang mit Partnerschaft, hat neben rechtlich unhaltbarem und Verstößen gegen das Grundgesetz auch skurrile Verrenkungen und Verdrehungen gezeigt. Im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen werde ich aufzeigen müssen, dass es zu menschenverachtenden Übergriffen, bis hin zur scheinbar juristisch legitimierten körperlichen Verstümmelung und sexuellen Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen kommt, nur um ein kulturell, religiös und gesellschaftlich geprägtes Menschenbild zu zementieren, gegen die Vielfalt der Schöpfung und die Natur. Wenn ich dabei die Rolle der Wissenschaften aufgreife, und ich muss es immer wieder tun, dann sind alle Bereiche der Pädagogik, Sozialwissenschaften, Psychologie und Medizin schuldhaft an dieser sexualisierten Gewalt beteiligt. Sie alle gehen von einem dogmatisch geprägten Geschlechtsbild aus und richten ihre Forschungen und die Erklärungsmuster ihrer Forschungsergebnisse an diesem Dogma aus.

4.2.1 Die Geburt

Wird ein Kind geboren so ist dies dem zuständigen Standesamt spätestens nach 7 Tagen anzuzeigen. Das Kind wird in das Geburtenbuch eingetragen (geregelt in § 18 - 31 PStG) und in das Familienbuch der Eltern (§ 15 PStG). Der § 21 PStG regelt welche Eintragungen für das Kind vorzunehmen sind. Dabei können sich allgemeine Schwierigkeiten ergeben auf die ich vertiefend in dem Aufsatz vom 29.07.03: "Wer bin ich? Das Recht auf Identität - ein Menschenrecht" eingegangen bin (näheres unter www.dgti.org, Aufsätze). Hier aber geht es in erster Linie um den Begriff Geschlecht, den Umgang damit und seine Rechtsfolgen.

Im Geltungsbereich des PStG muss der Vorname eines Kindes den Bedingungen des Namensrechtes, seinen Ausführungsbestimmungen und zugeordneten Rechtsverordnungen entsprechen. Schon seit Einführung der Standesregister im Deutschen Reich seit 1871 galt die Vorschrift, dass der Vorname so gewählt werden muss, dass aus ihm eindeutig das Geschlecht hervorging. Mit dem 1937 eingeführten PStG wurde vor allem das Namensrecht deutlich eingeschränkt. Der Vorname musste so gewählt werden, dass das Kind auch eindeutig als deutsches Kind zu erkennen war oder der Name einen germanischen Ursprung hatte. Erst seit der Neufassung von 1957 wurde das Namensrecht und die Auswahl der zur Verfügung stehenden Vornamen Schritt um Schritt, auch der sozialen und kulturellen Wandlung entsprechend, erweitert und angepasst. Eine wesentliche Vorschrift ist jedoch stur erhalten geblieben. Wird für ein Kind ein Vorname gewählt der geschlechtsneutral ist oder aus dem das Geschlecht nicht eindeutig erkennbar ist, so muss ein zweiter Name gewählt werden, der dieser Bedingung entspricht. In keinem Fall darf ein Vorname gewählt werden der dem anderen Geschlecht zugeordnet ist. Die einzige Ausnahme davon bildet der Beiname Maria,

der auch für Jungen zusätzlich gegeben werden darf. Der Name steht also in einem unlösbaren Zusammenhang mit dem Geschlechtseintrag. Glücklicherweise führt diese Koppelung von Name und Geschlecht in ca. 98% aller Fälle zu keinen Problemen. Für die restlichen ca. 2 % wird aber genau diese Koppelung zum Problem. Sie sind "Störfälle" der Fremdzuweisung des Geschlechtes, deren man sich auf die seltsamste Art und Weise zu entledigen versucht. Die dabei entstehenden Hauptprobleme sind:

1. Es gibt weder eine verbindlich rechtliche Definition von Geschlecht, noch gibt es eine wissenschaftliche Definition. Der Begriff Geschlecht wird lediglich dual existierend begriffen, basierend auf religiösen und kulturellen Vorstellungen (ohne gesicherten Inhalt, wie sich Freud in einer seiner frühen Schriften ausdrückte).
2. Hilfsweise wird wegen der unter 1. aufgeführten fehlenden Bedingungen das Aussehen des genitalen Geschlechtes beim Neugeborenen als einziges Kriterium für Geschlecht genommen. Ein einziges Kriterium von Geschlecht wird also zum Geschlecht eines Menschen gemacht. Ein Mann ist ein Mann weil er einen Penis hat, eine Frau ist eine Frau weil sie eine Vagina hat.
3. Das Ergebnis des Blickes der Hebamme zwischen die Beine des Babys wird zum unumstößlichen Dogma erhoben.
4. Bei genitaler Uneindeutigkeit oder genitaler Mehrdeutigkeit führt dies dazu, dass dem Kind ein Geschlecht solange vorenthalten bleibt bis es genital so weit wie irgend möglich eindeutig ist. Bei der Herstellung dieser Eindeutigkeit wird billigend in Kauf genommen, dass dies ein Eingriff in das Leben und die Gesundheit eines nichteinwilligungsfähigen Menschen ist. Auch heute noch wird dies damit begründet, dass dem Kind gesellschaftliche Ausgrenzung erspart werden soll und der Gesetzgeber ja nur die Eintragung von männlich oder weiblich ins Geburtenbuch zulasse. (In der bayrischen Rechtsordnung des 18. Jahrhunderts wurde der Existenz von Geschlechtsuneindeutigkeit oder Geschlechtsmehrdeutigkeit zumindest in soweit Rechnung getragen, dass ein Mensch auf den dies zutraf aufgefordert war sich selbst einem Geschlecht beizuordnen. Das Preußische Landrecht war da um 1835 schon weiter. Man hatte begriffen, dass es mehr als zwei Geschlechter gibt und vorgesehen, dass auch Zwitter als Geschlecht in solchen Fällen eingetragen werden darf. Durch die Reichsgründung wurde diese Einsicht wieder verworfen, wohl als Zugeständnis an katholisch dominierte deutsche Länder, aber auch durch die Aussagen der Wissenschaftler, die damals schon von krankhaft und heilbar sprachen.)

Bei der Geburt schaut die Hebamme oder der Arzt dem Neugeborenen zwischen die Beine und legt entsprechend dem Bild der äußeren Genitalen fest ob es sich um ein Mädchen oder einen Jungen handelt. Entsprechend wird die Bestätigung der Geburt für die Anmeldung beim Standesamt ausgestellt. Das Identitätsgeschlecht spielt dabei noch keinerlei Rolle, da sich das Neugeborene nicht über seine Identität äußern kann (und es auch später keine Möglichkeiten gibt Identität messbar zu machen). Dies bedeutet, dass alle genital unauffälligen Neugeborenen wie Cisgender behandelt werden.

Eine genitale Uneindeutigkeit oder Mehrdeutigkeit, die nur bei Intersexuellen auftreten kann, führt aber für die Eltern, vor allem jetzt schon für das Neugeborene, zu Problemen (um es zunächst wertfrei und ohne Vorwurf zu definieren). Ich will versuchen, an Hand der folgenden vier Beispiele, zumindest die Bereitschaft über Geschlecht und seine dogmatische

Beschreibung nachzudenken zu wecken. Die Beispiele sind keine Extremfälle und alle real so geschehen. Zum Schutz der betroffenen Personen und/oder Familien wurden die Namen und eventuelle Ortsangaben geändert.

Fall 1:

Der dargestellte Fall hat sich Ende der 50er Jahre zugetragen. Ein Kind wird geboren und die Klinik bestätigt für die Anmeldung beim Standesamt, neben den anderen Daten, dass ein Mädchen zur Welt kam. Der Vater, der die Geburt umgehend anzeigt, erhält die Geburtsurkunde für seine Tochter Erika ausgehändigt. Zwei Tage nach der Geburt entdeckt wahrscheinlich eine Kinderschwester beim Wickeln, dass das Neugeborene durch die "Klitorisspitze" uriniert (soweit sich dies bisher rekonstruieren lässt). Umgehend wird veranlasst (es ist z.Z. noch nicht nachweisbar von wem), dass die Geburtsanzeige in männlich geändert wird und es kommt zur Ausstellung der nächsten Geburtsurkunde, jetzt für den Sohn Erich. Wahrscheinlich erfolgten danach nähere Untersuchungen, bei denen sich der "Hodensack" als geteilt herausstellt und eine Vagina "gefunden" wird (auch diese Aussage ist nur eine logische Vermutung; siehe unten). Es kommt zu einer erneuten Änderung im Geburtenbuch und die dritte Geburtsurkunde, nun wieder für Erika.

Der Fall war damit jedoch noch nicht abgeschlossen. Es kam zu einer nochmaligen Änderung der Geburtsanzeige und der Geburtsurkunde für Erich. Bisher bewiesene Tatsache ist, dass vier verschiedene Geburtsurkunden für ein und die selbe Person ausgestellt wurden. Weitere Tatsache ist, dass Erich von frühester Kindheit an medizinisch in Richtung männlich behandelt wurde und in seiner Erziehung und sozialen Prägung alles versucht wurde ihn auch so zu beeinflussen. Durch diese Behandlung entstanden sekundär weitere gesundheitliche Entwicklungsschäden, die nun ihrerseits wieder behandelt werden mussten. Nach über 40 Jahren Kampf, Mut zum Leben und Leid, konnte Erich, der sich in seiner Identität nicht männlich fühlt, nachweisen, dass er einen gemischten Geschlechtschromosomensatz hat - 60 % weiblich, 40 % männlich, ein sogenanntes Mosaik. Durch das Schweigen der Eltern, die Blockadehaltung von Kliniken, Ärzten und Behörden, konnte Erich, der heute in der sozialen Wahrnehmung, aber ohne rechtliche Anerkennung, wieder als Erika lebt, noch kein Licht in das Dunkel der Vorgänge seiner Geschlechtzuweisung im Babyalter bringen.

Klagen vor dem Amtsgericht, dem Landgericht und Oberlandesgericht auf Wiederherstellung des aller ersten Geburtseintrages und auf Auskunft, bzw. Einsicht in die behördlichen und klinischen Akten scheiterten daran, dass es keine juristische Definition von Geschlecht gibt, der Begriff der Intersexualität unserem Rechtssystem unbekannt ist, sowie die noch lebende Mutter ein Persönlichkeitsrecht habe und Anspruch auf die Schweigepflicht der Ärzte.

Fall 2:

Das Kind wurde als Hermaphrodit, 100 % Zwitter, geboren. Es hatte einen Mikropenis durch den die Harnröhre verlief. Der "Hodensack" war geteilt, was aber erst bei der näheren Untersuchung deutlich wurde. In den großen Schamlippen waren Hoden und die Vagina war verdeckt und sehr klein, aber vorhanden, ebenso eine Gebärmutter und Eierstöcke. Im Gespräch zwischen der Mutter und dem behandelnden Arzt war dieser damit einverstanden zunächst keine medizinischen oder chirurgischen Maßnahmen zu ergreifen und die Geburtsanzeige für einen Knaben auszustellen, trotz der vorhandenen geschlechtlichen Mehrdeutigkeit. Er empfahl der Mutter, sie solle ihren "Sohn" möglichst ohne typische Geschlechtsprägung erziehen, dann würde sich von selbst herausstellen, welches Geschlecht

überwiegt. Sie solle mit ihrem Kind aber in keinem Fall über die besondere Lage sprechen, damit es zu keinen "falschen" Festlegungen käme.

Die Haltung des Arztes erscheint recht fortschrittlich und das Kind entwickelt sich auch in einem guten Vertrauensverhältnis zur Mutter als Junge. Je älter das Kind wird umso deutlicher wird auch, dass die lediglich durch die Geburtsurkunde vorgegebene Geschlechtsrolle im Einklang mit der deutlich werdenden Geschlechtsidentität steht. Der "Fall" scheint also menschenrechtlich gesehen optimal gelöst. Dem Kind kommt es auch nicht verdächtig vor, dass es in regelmäßigen Abständen immer wieder in der Geburtsklinik untersucht wird. Die Untersuchungen sind nicht wesentlich häufiger als die Vorsorgeuntersuchungen bei Altersgenossen.

Das Kind hat inzwischen seinen 11. Geburtstag gefeiert. Eines Abends entdeckt es beim Entkleiden, dass Blut in der Unterhose ist. Es kann sich nicht erinnern an diesem Tage einen Unfall gehabt zu haben, der dies erklären würde. Irritiert sucht es sofort das Gespräch mit seiner Mutter. Die Mutter sagt, sie könne sich dies auch nicht erklären und beide gehen am nächsten Tag in die Klinik. Natürlich weiß die Mutter, dass bei ihrem Sohn die biologisch pubertär weibliche Entwicklung begonnen hat. Sie verschweigt dieses Wissen jedoch. Nach einem Gespräch zwischen Arzt und der Mutter, bei dem das Kind nicht anwesend war, wird dem Kind erklärt, dass eine Untersuchung unter Narkose nötig sei um ihm zu helfen.

Als das Kind aus der Narkose erwacht hat es einen Unterleibsverband aus dem mehrer Schläuche in verschiedene Beutel führen. Auf Fragen des Kindes an die Mutter antwortet diese etwa wie folgt: "Mein Kleines, du bist ja so tapfer. Werde erst mal wieder gesund und dann erkläre ich dir alles." Dem Kind erscheint die Antwort der Mutter logisch. Als es aber am dritten Tag nach der OP beim Verbandswechsel zufällig sieht, dass es keinen Penis mehr hat bricht es mit einem Schock zusammen.

Was war geschehen? Der zunächst so fortschrittlich erscheinende Arzt hatte die Mutter davon überzeugt, dass das Kind ja doch ein Mädchen sei, da nun die erste Regelblutung eingesetzt hätte. Er empfahl alle Teile des männlichen Genitals zu entfernen und die Scheide zu weiten. Weder der Arzt, noch die Mutter haben vor dem Eingriff mit dem Kind gesprochen.

Dieser Fall der chirurgischen Fremdzuzuweisung eines Menschen zu einem Geschlecht, ohne ihn vorher über seine Situation und die Möglichkeiten aufzuklären und nach seinen Vorstellungen zu befragen (was natürlich schon viel früher geschehen hätte müssen, mit der nötigen Zeit dies zu verarbeiten) ist einer der gravierendsten Fälle des Verstoßes gegen die Würde des Menschen und das Recht auf körperliche Unversehrtheit, der mir bekannt wurde.

Fall 3:

Der folgende Fall ist von der Ausgangslage her ähnlich dem Fall 2. Das Kind wurde mit einer geschlechtlichen Mehrdeutigkeit geboren. Die Ärzte empfahlen den Eltern jedoch von Anfang an das Kind chirurgisch in Richtung weiblich behandeln zu lassen. Die Eltern lassen dies jedoch nicht zu und beharren, nachdem sie davon überzeugt sind, dass ihr Kind ohne körperliche Behandlung keine biologischen Entwicklungsschäden zu erwarten hat darauf, dass zunächst nichts unternommen wird. Sie wollen ihr Kind Chris, also geschlechtsneutral nennen. Die Ärzte stellen den Eltern zwar die Bescheinigung für die Geburt aus, also Tag, Stunde und Ort, weigern sich aber einzutragen, dass das Kind geschlechtlich Mehrdeutig ist.

Bei der standesamtlichen Anmeldung weigert sich der Standesbeamte den Namen Chris einzutragen, folglich auch ein Geschlecht, und stellt keine Geburtsurkunde aus, da dies erst bei vollständigen Angaben möglich sei. Entsprechend § 22 PStG erhalten die Eltern des Kindes nach Ablauf eines Monats nach der Geburt die Aufforderung den Namen des Kindes anzugeben, unter Androhung gerichtlicher Schritte von Amtswegen. Die Eltern folgen der Aufforderung durch die Mitteilung: "Vorname Chris, Geschlecht unbekannt." Der Fall landet vor dem zuständigen Familiengericht. Das Gericht holt die Stellungnahme der bei der Geburt anwesenden und den folgenden Untersuchungen beteiligten Ärzte ein. Das Gericht sah auf Grund geltenden Rechtes

1. keine Möglichkeit die Eltern zu einer Behandlung zu zwingen
2. einen geschlechtsneutralen Namen in das Geburtenbuch einzusetzen

In seinem Beschluss stellte das Gericht fest, dass die Klage von Amtswegen zurückzuweisen ist, da es unter Abwägung der divergierenden Rechtsgüter keine Entscheidungsmöglichkeit gibt. Für das Erkennen der Probleme einer dogmatischen Geschlechterdualität ist der weitere Verlauf juristischer Schritte unerheblich. Wesentlich wichtiger ist, dass die Eltern mit ihrem Kind offen umgegangen sind. Als es zur Einschulung angemeldet wurde hatte es noch keine Geburtsurkunde. Es ging ganz unbefangen mit dem Wissen um, dass es noch nicht klar sei, ob es nun ein Junge oder ein Mädchen sei - "ich bin Chris" war die Antwort des Kindes auf die Frage nach dem Geschlecht. (Die Geburt dieses Kindes liegt nun ca. 8 Jahre zurück. Die derzeitige Lage des Kindes entzieht sich meiner Kenntnis, mangels aktueller Kontakte. Für die Dokumentation zur Problematik von Geschlecht ist dies jedoch unerheblich.)

Der vorgestellte Fall macht eindrucksvoll deutlich, dass Eltern sehr viel Mut und Weitsicht brauchen, wenn sie sich zum Wohle ihres Kindes gegen geltende Gesetze stellen. Die gesetzliche Reduzierung von Geschlecht auf männlich und weiblich ist mit dem Grundgesetz und den universellen Menschenrechten nicht vereinbar.

Fall 4:

Den folgenden Fall müsste man dem Gruselkabinett von Dr. Frankenstein zuordnen, wenn er nicht immer wieder, auch heute noch in Deutschland in ähnlicher Form, vorkäme. Im Vorgriff auf die Falldarstellung verweise ich darauf, dass Frau Prof. Dr. Grüters anlässlich einer Anhörung bei der familienpolitischen Sprecherin der Fraktion Die Grünen/Bündnis 90 Anfang 2002 auf Nachfragen aus dem Publikum folgendes bestätigte: "Ja, mir ist bekannt, dass es auch heute noch Fälle gibt in denen an Babys geschlechtszuweisende Operationen, ohne Einwilligung der Eltern, vorgenommen werden und diese Operationen den Eltern verschwiegen werden."

Im Kreissaal, als das Kind das Licht der Welt erblickt, entsteht plötzlich Hektik. Als das Kind abgenabelt ist wird es sofort in einen Transportbehälter gelegt. Der Arzt tritt an die Mutter heran und teilt ihr mit, dass der Verdacht bestehe, ihr Kind würde einen schweren Herzfehler haben und müsse deshalb sofort in die Spezialabteilung der Kinderklinik verlegt werden. Die Mutter bekommt eine Beruhigungsspritze und bangt um das Leben ihres Kindes.

Durch den Schock, ob das Baby überleben würde, fällt den Eltern nicht auf, dass sie die Frage nach dem Geschlecht ihres Kindes bisher nicht gestellt haben. Die Mutter des Kindes ist auch noch zehn Tage nach der Geburt in der Frauenklinik. Dem Vater des Kindes sind Besuche in der Kinderklinik möglich und er bekommt immer positivere Rückmeldungen über den Gesundheitszustand. Nach sieben Tagen wird der Mutter das Kind erstmals in den Arm

gelegt, mit der Bemerkung: "Ihre Tochter ist gesund, sie hat alles gut überstanden." Die Eltern sind überglücklich. Als die Mutter beim Wickeln ihres Kindes in der Klinik im Genitalbereich des Kindes einen Verband sieht ist sie zunächst sehr verwundert. Der anwesende Arzt erklärt ihr, dass die Untersuchungen und die Korrektur an der Herzklappe durch die Vene im Leistenbereich erfolgte, da dies die geringsten Komplikationen erwarten ließ. Die Mutter ist beruhigt und zufrieden. Bei der klinischen Entlassung wird die Mutter gebeten alle drei Monate mit ihrem Kind zur Nachuntersuchung in die Kinderklinik zu gehen um eventuelle Spätfolgen des Eingriffs zu vermeiden. Sie bekommt auch Medikamente für ihr Kind mit. Dabei fällt ihr nicht auf, dass in der Schachtel der Medikamente kein Beipackzettel liegt. Auch bei den folgenden Untersuchungen in der Kinderklinik wird sie grundsätzlich mit Medikamenten versorgt (ebenfalls ohne Beipackzettel).

Das Mädchen entwickelt sich, aus der Sicht der Eltern, normal. Die von der Klinik empfohlenen Vorstellungintervalle werden immer länger, was den Eltern den Eindruck von endgültiger Heilung vermittelt. Kurz vor der Einschulung des Kindes wechseln die Eltern aus beruflichen Gründen den Wohnort, über 600km vom Geburtsort entfernt. Da der nächste Untersuchungstermin ansteht nimmt die Mutter diesen bei einem ortsansässigen Kinderarzt wahr und nimmt die Verpackung der Medikamente mit, das einzige Indiz was sie für die bisherige Behandlung ihrer Tochter zur Verfügung hat. Als sie dem Kinderarzt von dem geburtsbedingten Herzfehler berichtet, wegen dem die Medikamente verabreicht werden müssen, bittet sie der Kinderarzt das Kind zunächst aus dem Behandlungsraum zu schicken. Es ist für die Mutter ein Schock zu erfahren, dass sie von den bisher behandelnden Ärzten belogen wurde. Erst jetzt erfährt sie, dass ihr Kind intersexuell geboren wurde, ohne sichere Prognose ob es sich weiblich oder männlich fühlt. Daraufhin eingeleitete Untersuchungen ergaben, dass der angebliche Herzfehler lediglich ein Vorwand war um eine geschlechtszuweisende Operation in Richtung weiblich durchzuführen ohne die Eltern dazu vorher zu befragen.

Geschlechtszuweisende Maßnahmen, chirurgisch oder medikamentös, haben eine statistische Trefferwahrscheinlichkeit, bezogen auf das Identitätsgeschlecht, von maximal 25 %. Sie ausschließlich nach der medizinischen Machbarkeit, wie im vorliegenden Fall, durchzuführen ist ein eklatanter Verstoß gegen die Würde des Menschen. Die sonstigen Verstöße gegen geltendes Recht, in diesem Fall, haben dem gegenüber schon fast Bagatellecharakter.

Zusammenfassung:

Anfang 2003 gab es in Köln eine Veranstaltung zum Thema "Auch Babys haben Menschenwürde". Der Chefarzt der urologischen Abteilung der Kinderklinik Amsterdamer Str. Köln, der dazu auch eingeladen war, sagte seine Teilnahme mit folgender Begründung ab (sinngemäß wiedergegeben): "Ich halte den körperlichen Schaden, der durch eine chirurgische und medikamentöse Behandlung entstehen kann für wesentlich geringer als den Schaden, den eine geschlechtliche Uneindeutigkeit in der psychischen Entwicklung hervorruft. Die gesellschaftlichen Vorstellungen zwingen uns zu einer Eindeutigkeit von Geschlecht." Das einzig positive, was ich an dieser Aussage finden kann, ist die Tatsache, dass mich der Chefarzt nach der Einladung angerufen hat und seine Nichtteilnahme begründet hat. Im positiven Gegensatz dazu wurde ein Vertreter des Erzbistums Köln sogar aus dem Krankenbett geholt um an dieser Veranstaltung, als offizieller Vertreter des Erzbistums, teilzunehmen (er kam mit fast 39 Grad Fieber). Das Ergebnis dieser Veranstaltung konnte nur sein: Der normierende Eingriff von Erwachsenen Menschen in das Leben Neugeborener ist

durch nichts zu rechtfertigen. Der Mensch hat weder das Recht sich über die Schöpfung normierend zu erheben, noch zu bestimmen welche Form des Lebens zumutbar oder lebenswert ist (siehe auch Einführung ins Thema und die Aussagen von Prof. Dr. Mieth).

Als einziges Fazit bleibt die Feststellung: Teile des Personenstandsgesetzes und des Namensrechts verstoßen gegen Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2, sowie gegen Art. 3 Abs. 1 und 3 GG, werden aber als Alibi für geschlechtszuweisende Maßnahmen benutzt. Weitere Verstöße gegen das Grundgesetz und die Menschenrechte ergeben sich daraus als Folge juristischer, dogmatischer Auslegung der Verfassung und Gesetze. Medizinische Eingriffe die zu einer irreversiblen Zwangszuweisung zu einem Geschlecht führen, auch dann wenn sich die Ärzte die Einwilligung der Eltern geben lassen, sind mit der Würde des Menschen, dem Schutz des Lebens und dem Grundgesetz unvereinbar.

4.2.2 Die Erziehung

"Erziehung ist, neben Bildung und Unterricht, ein elementarer Bereich der Pädagogik", können wir als erste Kernaussage, z.B. im Großen Brockhaus nachlesen. Und weiter heißt es dort: "Erziehung ist sowohl in sprachlicher als auch ideengeschichtlicher Hinsicht ein vielschichtiger Begriff, dessen Verständnis nicht nur von seinem jeweiligen gesellschaftlichen Kontext, sondern auch in starkem Maße von bestimmten ideologischen und wissenschaftstheoretischen Positionen abhängt und der sich folglich einer allgemeingültigen Definition widersetzt, der von einem die Zeiten überdauernden Wesen der Erziehung oder von einem für die Erziehung verbindlichen metaphysischen Kern des Menschen ausgeht." Später lesen wir, was für die Frage von Geschlecht von großer Bedeutung ist, "Erziehung ist ein bedeutender Teil des Sozialisierungsprozesses mit dem Ziel der Einbindung der Heranwachsenden in ein bestehendes Sozialgefüge und entwickelt sich aus dem Zusammenspiel von normativen und emanzipatorischen Erziehungsstrategien, die die Weitergabe sozialer, ethischer und religiöser Wertvorstellungen gewährleisten." Wenn aber in diesen letzten drei genannten Wertvorstellungen nur die Begriffe männlich/weiblich, Junge/Mädchen und Mann/Frau vorkommen, ist es nicht weiter verwunderlich, dass die Erziehung in dieser Hinsicht einen normativen Charakter hat, der zu Problemen des Erkennens der eigenen Person und Identität führen kann.

Ich werde versuchen an einigen Beispielen aus den Altersgruppen der 4 bis 12 jährigen exemplarisch darzustellen, wie das auf zwei Geschlechter verengte Grundmuster der Erziehung zwangsläufig zu Entwicklungsstörungen, bis hin zu Verhaltensstörungen führen muss. Diese Störungen können einen krankhaften Grad erreichen bis hin zu Psychosen und Neurosen, je nach dem in welchem Alter sie bereits wirken und mit welcher Intensität sie auf das Kind einwirken.

Fall 1:

Es geht um den Fall eines fast 6-jährigen Mädchens (zu der Zeit, als ich von diesem Kind und seinem Schicksal Kenntnis bekam). Die Familie lebt in einer mehrzeiligen Reihenhaussiedlung, in der es sehr viele Familien mit Kindern aller Altersstufen gibt. Das Mädchen, nennen wir es Ulrike, war bis zu seinem 4. Geburtstag ein sehr aufgeweckter "Wildfang". Etwa ein halbes Jahr davor hatte Uli ein Brüderchen bekommen. Eines Tages will Uli der Mutter beim Wickeln von Peter helfen und schaut ganz irritiert zwischen Peters Beine. Auf die Frage von Uli antwortet die Mutter, dass Peter ein Junge sei und deshalb ein "Zipfelchen" habe. "Aber ich bin doch auch ein Junge" stellt Uli fest, "bin ich denn kaputt

weil ich keines habe?" "Nein, du bist ein Mädchen und die haben das nicht," antwortet die Mutter. Uli rennt schreiend davon. In den Wochen danach verändert sich Uli sehr. Sie kommt öfter mit einer nassen Hose vom Spielen nach Hause. Es kommt häufiger vor, dass sie nachts nässt. Nach mehreren Monaten, in denen Uli immer verhaltensauffälliger wird, wendet sich die Mutter an den Kinderarzt, der dringend empfiehlt Uli in den Kindergarten und anschließend in die Vorschulgruppe zu geben.

Entsprechend der Empfehlung des Kinderarztes tut die Mutter alles, damit Uli als Mädchen erkannt wird. Es vergeht kaum ein Tag an dem Uli nicht mit verschmutzter oder zerrissener Kleidung nach Hause kommt. Auf der einen Seite wird sie immer introvertierter, zu Hause und im Kindergarten, um dann aber auf der anderen Seite, scheinbar völlig unmotiviert, sehr aggressiv aufzutreten. Die Vermutung, dass sich Uli durch die Existenz ihres Geschwisterchens zurückgesetzt und in den Kindergarten abgeschoben fühlt, wird in den Vordergrund jeder weiteren Überlegung gestellt. Die Verhaltensauffälligkeiten von Uli werden so groß, dass sie auf Empfehlung der Kindergartenleitung in einen Kindergarten für sozial- und milieugestörte Kinder, in dem eine psychologische Mitarbeiterin ständig anwesend ist, geschickt wird. Nach einigen Wochen kommt die Psychologin auf den Gedanken, ob es sich eventuell um eine jetzt schon deutlich gewordene "Geschlechtsidentitätsstörung" handeln könne. Sie erkundigt sich vorsichtig in der Beratungsstelle der dgTi und erfährt zunächst, dass im Gegensatz zu Deutschland, in den Niederlanden bereits seit über 20 Jahren diese Möglichkeit ernst genommen wird und Methoden entwickelt wurden den Kindern und Eltern zur Seite zu stehen.

Eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle hospitierte einen Tag in diesem Sonderkindergarten und gab anschließend den Eltern und der Psychologin Material an die Hand, in dem Möglichkeiten und Wege aufgezeigt wurden wie im Fall von Uli geholfen werden kann. Es war sowohl für die professionellen Erzieher als auch die Eltern zunächst ein großer Umstellungsprozess sich daran zu gewöhnen das Kind ernst zu nehmen. Uli wurde aber zunehmend ausgeglichener und leistungsfähiger, so dass sie den durch Leistungsverweigerung entstandenen Rückstand sehr schnell aufholte und normal eingeschult werden konnte. (Ich breche die Fallschilderung hier ab, denn sie könnte ein ganzes Buch füllen.)

Uli wäre beinahe dadurch zerbrochen worden, weil die Erziehungswissenschaften davon ausgehen (auch heute noch in den Studiengängen so vermittelt), dass eine eindeutige Erziehung zu geschlechtskonformem Verhalten auch zu einer entsprechenden Geschlechtsidentität führt. Die Identität ist aber "das sichere Gefühl ...". Gefühle lassen sich aber nicht anziehen oder abziehen. Es ist aber sehr wohl möglich den Umgang mit Gefühlen zu lernen. Es ist auch möglich, durch entsprechenden Druck Gefühle zu unterdrücken, bis hin zur Verdrängung von Gefühlen. Ein derartiges Erziehungsziel ist aber mit dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) unvereinbar.

Fall 2:

Ein 9-jähriger "Junge" wird im Kinderhort auffällig. Das Kind verhält sich zunehmend geschlechtsatypisch. Die Gruppenleiterin und die Hortleiterin suchen in ganz Deutschland nach Aufklärung und Hilfen für sich selbst, als Erzieherinnen, vor allem aber auch für das Kind. Sie werden an eine unserer Beratungsstellen verwiesen und kommen gemeinsam, zunächst ohne Wissen des Kindes und seiner Eltern, in die Beratungsstelle. In dem Gespräch (von über 3 Stunden Dauer) wird relativ schnell klar, dass es sich mit hoher

Wahrscheinlichkeit um ein Problem der geschlechtlichen Zuweisung und der geschlechtlichen Identität handelt.

Der Hortleiterin ist klar, dass sie weitere erzieherische Maßnahmen natürlich nicht ohne Einwilligung und Einbeziehung der Eltern durchführen darf. Es kommt sehr schnell zu einem Gespräch mit den Eltern, im Büro der Hortleiterin, da sich vor allem der Vater davon verspricht, dass endlich klar wird warum sich sein Sohn so eigenartig verhält und erhofft, dass jetzt eine Lösung besprochen wird. Als er jedoch davon erfährt, dass sich sein Sohn möglicherweise eher als Mädchen fühlt, kommt es zu einem Wutausbruch. Er verlässt das Büro, holt seinen Sohn aus der Gruppe und das Kind wurde, ohne Abmeldung, dort nie wieder gesehen.

Der Vater glaubt, durch fehlende Aufklärung, falsche dogmatische Aussagen über Geschlechter(vielfalt), dass durch die "Spinnereinen" der Hortleiterin seinem Kind Schaden zugefügt wird. Er verhält sich zwar, gemäß Art. 6 Abs. 2 GG richtig, aber ohne sich dessen bewusst sein zu können, gegen die Interessen seines Kindes.

Fall 3:

Bei einem 10-jährigen Kind, bei der Geburt als Junge zugewiesen, das bisher sehr ruhig und zurückgezogen in Schule und Freizeit wahrgenommen wurde, stellen die Eltern zunehmend aggressives Verhalten fest. Gleichzeitig treten zunehmende Sprachstörungen und Lernstörungen auf. Trotz aller Bemühungen von Pädagogen und Psychologen führt die weitere Entwicklung des Kindes dazu, dass es in eine Sonderschule versetzt wird. Als das Kind etwa 12 Jahre alt ist fällt den Eltern auf, dass es sich auch körperlich immer weniger wie ein Junge entwickelt. Zufällig erfahren die Eltern davon, dass es derartige Entwicklungen immer wieder gibt und stoßen bei ihren weiteren Recherchen auf die Beratungsstelle. Sie erscheinen mit dem Kind, das sich in der Zwischenzeit recht mädchenhaft entwickelt hat, zum Gespräch. Im Verlauf des Gespräches erfahren die Eltern erstmals, dass es sog. XY-Frauen gibt und bei ihrem Kind Anzeichen dafür vorliegen, dass dies auch für ihr Kind zutreffen könnte. Sie sind vor allem darüber entsetzt, dass sie bisher von keinem der Psychologen oder Ärzte je darauf angesprochen wurden.

Als sofortige Empfehlung wurden die Eltern auf die Möglichkeit der medizinischen Untersuchung hingewiesen, ohne dass damit schon festgelegt sei geschlechtszuweisende Behandlungen zu beginnen. Vor allem wurden sie aber auch auf die sozialen Möglichkeiten, nachdem das Kind eindeutig erklärt hatte, dass es sich als Mädchen fühlt, hingewiesen. Das Kind wurde, nach Gesprächen mit der Schulleitung und der Klasse, als Mädchen in der Schulakte geführt und lebte nun auch so. Die Sprachstörungen verschwanden sehr schnell, die Leistungen steigerten sich so, dass es nach weiteren zwei Jahren, ohne Schulzeitverlust, wieder in die "normale" Hauptschule, jetzt aber eben als Mädchen, wechseln konnte.

Der Satz, "die Würde des Menschen ist unantastbar" (Art. 1 Abs. 1 GG) wurde in diesem Fall von allen Beteiligten uneingeschränkt ernst genommen, vor allem aber der Wille des Kindes. Es hatte das Glück, dass bei der Geburt die geschlechtliche Uneindeutigkeit übersehen wurde. Die durch die Erziehung vorübergehenden Störungen hat es unbeschadet überstanden, da rechtzeitig sein Selbstbestimmungsrecht über die kulturellen Vorstellungen und veraltete, unhaltbare erzieherische Maßnahmen gestellt wurde.

Fall 4:

Die Eltern eines 12-jährigen Jungens wenden sich verzweifelt an die Beratungsstelle. Sie

haben die Mitteilung bekommen, dass der zuständige Schulpsychologe einen Antrag beim Familiengericht gestellt hat, den Eltern die Erziehungsberechtigung, zum Wohle des Kindes, zu entziehen und für das Kind selbst bereits einen Platz in einer geschlossenen jugendpsychiatrischen Einrichtung organisiert hat.

Hintergrund der Aktivitäten des Psychologen war, dass es die Eltern zuließen, dass sich ihr Kind die Haare lang wachsen ließ und eher weiblich kleidete, was seine auch sonst relativ deutliche Mädchenhaftigkeit noch unterstrich. Von den Mitschülern wurde der "Junge" auf seinen Wunsch Kim genannt, von den Mädchen der Klasse wurde Kim akzeptiert und integriert. Nur wenige Jungen nahmen daran Anstoß. Zu Hänseleien kam es fast nur durch Jungen aus anderen Klassen. Schwierigkeiten hatten vor allem die Lehrer. Sie wollten dem "Jungen" die Flausen austreiben. Sie versuchten auch Druck auf die Eltern auszuüben und schalteten den Schulpsychologen ein, damit der "Spuk" endlich ein Ende hat. Auch er kam mit der offenen Art von Kim und der Klasse nicht klar und hielt das alles nur für eine Spinnerei mit der sich der "Junge" interessant machen wolle. Da die Eltern seinem dringenden Hinweis den "Jungen" zum Friseur zu schicken und darauf zu achten, dass "er" sich ordentlich kleidet nicht nachkamen leitete er die oben beschriebenen Schritte ein.

In einem sehr langen persönlichen Gespräch, zu dem die Eltern mit Kim erschienen sind, wurde sehr schnell deutlich, dass der Schulpsychologe der Meinung sei, die Mutter hätte die Entwicklung von Kim sogar provoziert. Auch von den Lehrkräften wird diese Meinung vertreten. Dazu kommt noch eine sehr diffuse Sammlung von Vorurteilen gegenüber der Familie. Die beiden Söhne der Mutter stammen von zwei verschiedenen Vätern, ihr jetziger Mann, der beide Kinder adoptiert hat, ist Schwarzafrikaner. Es wird vereinbart, dass die Mitarbeiterin der Beratungsstelle sich mit der Schulleitung in Verbindung setzt. (Es soll nur noch das Ergebnis dargestellt werden.)

Der Schulpsychologe war überzeugt, dass er entsprechend Art. 6 Abs. 3 GG zum Wohle des Kindes in das Erziehungsrecht der Eltern eingreifen müsse. Seine dogmatische Vorstellung von Geschlecht und die Vorstellung, dass ein Kind psychisch krank sei wenn es die zugewiesene Geschlechtsrolle nicht annimmt, führten zu seinem Handeln. Er hielt diese Einstellung auch noch für richtig, als die Schulleitung schon bereit war Kim als Mädchen, jetzt mit dem Namen Veronica, zu führen. Die Schulleitung veranlasste daraufhin, dass ihm die Zuständigkeit als Schulpsychologe entzogen wurde.

Zusammenfassung:

Die sich aus den dargestellten Fällen ergebenden Probleme haben eines gemeinsam: **Die dogmatische Fixierung auf eine "natürliche Zweigeschlechtlichkeit"**, die alles andere als unnatürlich oder krank ansieht. Ein weiteres Problem ist die wissenschaftlich unhaltbare Vorstellung, es sei möglich eine Geschlechtsidentität anzuerziehen, in den 50er-Jahren als scheinbar wissenschaftlich belegt veröffentlicht. In der Realität ist es aber so, dass es diese Dogmen und falschen Erziehungsaussagen sind, die ein Kind in seiner Entwicklung behindern und zu sekundären psychischen Erkrankungen führen können. Auch die Erziehungswissenschaften müssen sich von ihren Scheuklappen befreien und kulturell religiös geprägte Vorstellungen auf den Prüfstand stellen. Vor allem müsste es eine der wichtigsten Aufgaben der Erziehungswissenschaft sein unsere Kinder, geschlechtseindeutige, geschlechtsuneindeutige und geschlechtsmehrdeutige, vor der "Zirkusmentalität" Erwachsener gegenüber allem was anders ist zu schützen.

4.2.3 Der Übergang zur sozialen Selbständigkeit

Erziehung und Bildung haben die Aufgabe unsere Kinder, später Jugendliche, in die soziale Selbständigkeit und soziale Verantwortlichkeit zu führen. Selbständigkeit und Verantwortung spielen sich immer in einem kulturellen Rahmen ab, nicht in einem biologisch geprägten. Auf der anderen Seite haben wir uns in Deutschland den allgemeinen Menschenrechten verpflichtet und im Art. 1 Abs. 1 GG ausdrücklich vorgegeben: **Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.** Weiter lesen wir im Art. 3 Abs. 1 GG: **Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.**

Gerade in der Zeit vom Beginn der Pubertät bis zur Ablösung aus dem Elternhaus erleben Jugendliche, dass die Würde des Menschen und das Gleichheitsprinzip von der Gesellschaft mit Füßen getreten wird, wenn jemand vom "Normbegriff" der Gesellschaft abweicht. Sie erleben es auch im Umgang und der Begegnung mit staatlicher Autorität. Besonders gravierend wird dieses Erleben, wenn die Jugendlichen das Aufeinandertreffen von verschiedenen Kulturen und Religionen erleben und damit verbundene Abgrenzung und Ausgrenzung. Diesen Widerspruch zwischen den Forderungen der Menschenrechte und des Grundgesetzes gegenüber der Realität erfahren sie auch in dem neuen Kennenlernen von Geschlecht und seiner Bedeutung, anders als sie dies als Kinder erfahren haben. Sie haben viele Phantasien und Vorurteile der Erwachsenen, die sie als Kinder nicht als solche erkennen konnten, in der Zwischenzeit verinnerlicht und unbewusst übernommen. Das Hauptproblem ist dabei vor allem die Verallgemeinerung.

Beispiele für diese Verallgemeinerung:

Männer, die sich weiblich kleiden sind pervers, krank und gefährlich. Sie tun dies um sich an Frauen heranzumachen, z.B. in der Damentoilette. Gehen sie trotz der "Verkleidung" als Frau auf die Herrentoilette, so sind sie sicher schwule Tunten, die sich an Männer heranzumachen wollen. Gehen sie in der freien Natur in Frauenkleidung spazieren, so lauern sie sicher nur Frauen auf, die sie vergewaltigen wollen, zumindest wird ihnen unterstellt, dass sie öffentliches Ärgernis erregen und das Schamgefühl anderer Menschen verletzen.

Frauen, die sich männlich kleiden sind emanzipiert oder finden das eben nur schick.

Diese unterschiedliche Behandlung und Verteidigung von Geschlechtergrenzen hat seine Wurzeln eindeutig in kulturellen und religiösen Dogmen. Problematisch wird die Sache dann, wenn staatliche Gewalt und öffentliche Interessen in diesem "Spiel der Vorurteile" mitmischen. Ich möchte, wie bei den beiden anderen Altersgruppen auch hier einige Beispiele aufführen.

Fall 1:

Ein Jugendlicher, laut Geburtsurkunde ein Mädchen, entwickelte sich bis zum Ende seines 17. Lebensjahres körperlich eher knabenhaft. Es gab jedoch keine medizinischen Auffälligkeiten. Weder für ihn noch seine Eltern bestand eine Veranlassung dies näher untersuchen zu lassen. Auch in der Öffentlichkeit wurde er als junger Mann wahrgenommen, fühlte sich auch so und lebte so. Probleme gab es vor allem bei Besuchen von Kino oder Disko. Da er sehr jung wirkte musste er bei entsprechenden Filmen oder dem Diskobesuch seinen Ausweis zeigen. Oft wurde ihm nicht geglaubt, dass dies sein Ausweis sei, da dieser für ein Mädchen ausgestellt war. Einmal wurde sogar die Polizei geholt, da der Kinobesitzer glaubte, der Ausweis sei gefälscht.

Er besorgte sich den Ergänzungsausweis, der in Verbindung mit dem gültigen Personalausweis und auf der gesetzlichen Basis der EU-Entscheidung von 1989 ausgegeben wird (mit ausdrücklicher Genehmigung des BMI vom Dez. 1998). In der 12. Klasse des Gymnasiums wurde er schon seit langem Chris genannt und als Junge von den Mitschülern akzeptiert. Peinlich, auch für die Lehrer, wurde es immer dann, wenn er als Monika z.B. an die Tafel gerufen wurde. Mit dem Ergänzungsausweis war die Schule bereit seine Akte auf Christian umzustellen und die Zeugnisse für "den Schüler ..." auszustellen. Auch sein Abiturzeugnis wurde später so ausgestellt. Nun konnte er auch sein Studium als Christian, Geschlecht männlich, beginnen.

Nach über 3 Jahren, die er schon als Christian lebte, stellte er den Antrag auf amtliche Änderung des Vornamens nach § 1 TSG. Auch zu diesem Zeitpunkt hatte er noch keinerlei medizinische oder psychologische Hilfe in Anspruch genommen. Es ging ihm ganz einfach gut, denn er konnte so leben wie er sich fühlte und wahrgenommen wurde. Die beiden nach § 4 Abs. 3 TSG vorgeschriebenen Sachverständigen wurden benannt. Der erste Sachverständige besprach, auch mit dem nötigen Menschenverstand, die Lebensrealität von Christian und erlebte dabei Christian als offen und lebensfroh. Er hatte kein Problem schon nach einer Sitzung ein positives Gutachten zu schreiben. Das Drama begann bei dem zweiten Sachverständigen. Dieser verlangte den Nachweis früherer Therapien, Behandlung von Verhaltensstörungen und Auskunft über sexuelle Orientierung, Neigungen und sexuelle Kontakte. Außerdem machte er Christian klar, dass er kein positives Gutachten schreiben könne, da er ja nie versucht habe, mit Hilfe einer Psychotherapie, seine bei der Geburt festgestellte Geschlechtsrolle anzunehmen. Er müsse mit ihm aus diesem Grund mindestens ein Jahr lang arbeiten um dieses Versäumnis nachzuholen. Christian wehrt sich gegen diesen, aus seiner Sicht, Unsinn. Daraufhin stellt der "Sachverständige" (hat er überhaupt Sachverstand?) fest, dass er dem Gericht einen ablehnenden Kurzbericht zum Namensänderungsantrag schicken werde. Christian wird kurze Zeit später zu einem zweiten Termin zur zuständigen Richterin gebeten. Die Richterin lässt sich von Christian den Verlauf des Gutachtergesprächs schildern. Daraufhin entscheidet sie dem Antrag auf Namensänderung zuzustimmen. Sie überzeugt auch den Vertreter des öffentlichen Interesses, dass sie keinen Zweifel daran habe, trotz des einen negativen Gutachtens, dass die Voraussetzungen für die Entscheidung gegeben sind.

Während sich die Schule und der erste Gutachter an Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gehalten haben (siehe auch Urteil des BVerfG vom 15.08.96 / 2 BvR 1833/95 1. Leitsatz dieses Urteils), fühlte sich der zweite Gutachter verpflichtet Klischees über Transsexuelle zu bedienen und glaubt sicher auch noch selbst daran, dass diese wissenschaftlich fundiert seien und in soweit über das Grundgesetz und die Würde des Menschen zu stellen seien.

Fall 2:

Ruth ist in der 9. Klasse der Hauptschule. Ihre Leistungen sind knapp überdurchschnittlich. Ihr späterer Berufswunsch ist Frisöse. Der einzige größere "Schönheitsfehler" in ihrem Leben besteht bisher darin, dass sie amtlich Rainer heißt und ihre Zeugnisse auch so ausgestellt sind. Wegen ihres Aussehens wird sie auch von den Lehrern als Ruth angesprochen. Als sie sich in der nahegelegenen Großstadt bei einer Praktikumsstelle vorstellt hat der Chef mit dieser Diskrepanz keine Probleme, aber er macht ihr klar, dass sie nicht den Leistungsanforderungen, die er an seine Auszubildenden stellt entspricht. Die Mutter von Ruth geht seit Jahren im Nachbardorf zu ein und dem selben Frisör und fragt für ihr Kind wegen der Praktikumsstelle nach. Der Chef ist zu einem Gespräch mit Ruth bereit. Als sie sich

vorstellt und ihre Unterlagen zeigt macht ihr der Chef klar, dass er sie zwar nehmen würde, er könne aber diese "Spinnereinen" nicht dulden. "Er" könne nur anfangen wenn er sich wie ein anständiger Junge kleidet und benimmt. Ruth erklärt, dass sie sich aber als Mädchen fühlt und auch schon sehr lange so lebt. "Dann lass Dich anständig behandeln, so oder so. Deinen jetzigen Zustand kann ich nicht billigen," ist der Kommentar des Chefs. Ruth bekommt keine Praktikumsstelle.

Ihre Leistungen in der Schule lassen nach und sie beendet diese ohne qualifizierenden Abschluss. Durch die frustrierende Erfahrung mit der Praktikumsuche hat sie sich, trotz Zuredens der Mutter auch nicht rechtzeitig um eine Lehrstelle bemüht, so dass sie direkt nach Schulende mit der Mutter bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes vorstellig wird. Dort wird der Mutter und Ruth klar gemacht, dass sie so nicht vermittelbar sei. Sie könne höchstens in eine einjährige Berufsfindungsmaßnahme für Jungen untergebracht werden, mit den Berufsfeldern Metall, Bau, Holz und Instalation. Den Wusch von Ruth in eine Findungsmaßnahme für Mädchen aufgenommen zu werden lehnt der Berufsberater ab. Ruth geht also das ganze nächste Jahr in eine Berufsschulklasse für Unqualifizierte. Dort ist sie nun auch Angriffen und Schikanen der Mitschüler ausgesetzt. Die Lehrer halten der Mutter sogar vor, dass sie ja mit daran Schuld sei, da sie ihren Sohn so in die Schule gehen lasse.

Was Ruth bis zur 9. Klasse der Hauptschule nicht erlebt hatte trat nun ein. Sie wurde psychisch krank, so wie das dem Klischee entsprechend von Transsexuellen erwartet wird, dass sie es sind. Sie fraß alles in sich hinein, legte keinen Wert mehr auf Äußeres, bewegte sich kaum noch aus dem Haus, es kam zu Magen- und Kreislaufbeschwerden. Nun ist sie auch somatisch krank und völlig arbeitsunfähig.

Fall 3:

Als Susanne geboren wird kann die Hebamme das Geschlecht zunächst nicht eindeutig feststellen. Die daraufhin eingeleitete Diagnose ergibt das Vorliegen eines "Androgenitalen Syndroms" mit Vermännlichung des äußeren Genital. Schon wenige Wochen nach der Geburt wird ein geschlechtszuweisender Eingriff in Richtung weiblich vorgenommen und es beginnt sofort auch eine entsprechende medikamentöse Behandlung. Der Mutter wird von den Ärzten erklärt, dass nur so das Leben und eine gesunde Entwicklung des Kindes gewährleistet werden kann. Susanne ist bis zum Beginn der Pubertät noch mehrere Male in stationärer Behandlung (insgesamt über ein Jahr), bei der auch noch drei weitere chirurgische "Korrekturen" vorgenommen werden. Trotz aller Versprechungen der Ärzte kommt es bei Susanne zu keiner normalen Menstruation. Die Mutter stimmt deshalb einem weiteren klinischen Aufenthalt, der zunächst auf 3 Monate bestimmt wird zu (die Klinik ist, wie schon bei den letzten beiden Behandlungen über 500 km vom Wohnort entfernt). In der Folge kommt es zwar nach dem Klinikaufenthalt, der fast 6 Monate andauerte, zu Menstruationen, von regelmäßig kann aber keine Rede sein. Durch die Medikamente leidet Susanne unter starken Stimmungsschwankungen, bis hin zur Deperession und immer wieder auftretenden Gleichgewichtsstörungen. Es folgt ein weiterer dreimonatiger Klinikaufenthalt, jetzt in einer psychosomatischen Klinik.

Die Vermännlichung von Susanne schreitet aber unaufhaltsam fort. Es entwickelt sich praktisch auch keine weibliche Brust. Da Susanne auch die zugewiesene Rolle weiblich nicht für sich annehmen kann nennt "sie" sich nun Sam. Bei den Kontrolluntersuchungen machen die Ärzte der Mutter schwere Vorwürfe, dass sie nicht darauf achte, dass ihr Kind die verschriebenen Medikamente nimmt. Als die Mutter diesen Vorwurf zurückweist, auch Sam

bestätigt, er nehme die Medikamente, bezichtigen die Ärzte beide der Lüge. Eine Vermännlichung könne bei ordnungsgemäßer Behandlung nicht eintreten.

Sam ist in der Zwischenzeit 19 Jahre und hat trotz aller Unterbrechungen der Schulzeit die Mittlere Reife mit sehr gutem Ergebnis geschafft. Er hat die "Schnauze" nun endgültig voll und setzt die Medikamente ab. Es geht ihm zunehmend gesundheitlich und psychisch besser. Zur Kontrolle des allgemeinen gesundheitlichen Zustandes sucht er nur noch seinen Hausarzt auf. Es kommt bei Sam zum Stimmbruch und dem Beginn des Bartwuchses. Er beschließt eine Lehre als Autoverkäufer zu beginnen. Der zukünftige Chef ist bereit ihm die Chance zu geben, will aber in jedem Fall, dass er auch offiziell einen männlichen Namen trägt um ihn entsprechend bei der Sozialversicherung und der Handelskammer anmelden zu können. So wie er jetzt aussehe und heiße, könne er dies in seinem Unternehmen, das vor allem Kunden aus den "höheren" Gesellschaftsklassen bedient, nicht machen.

Sam beantragt beim Standesamt seines Geburtsortes, unter Vorlage der medizinischen Diagnose AGS und der Bestätigung seines Hausarztes, das die Vermännlichung unaufhaltsam sei, dass der nach § 21 Abs. 1 PStG vorgenommene Eintrag wegen Irrtum geändert wird und er einen männlichen Vornamen erhält. Er weist dabei auch auf § 20 PStG, die Prüfungspflicht des Standesbeamten hin, ersatzweise auf § 45 Abs. 2 i.V.m. § 47 Abs. 1 PStG. Für die zuständige Standesbeamtin und ihre Vorgesetzten ist dieser Fall Neuland. Um Sam aber in seiner sozialen Entwicklung nicht zu behindern schlägt die Standesbeamtin vor, ob er sich mit dem geschlechtsneutralen Vornamen Christian, der aber üblicherweise als männlich angesehen wird, anfreunden könne und als zweiten Namen Maria, dem einzigen weiblichen Namen, der auch als Zusatz an Männer vergeben werden darf. Sie würde dann dies sofort positiv entscheiden und die Mitteilung an ihn und die Gemeindebehörde für Herrn Christian Maria ... schicken. Die Gemeinde stellt nun eine Lohnsteuerkarte für Christian aus und er konnte endlich seine Ausbildung beginnen, ohne dass ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden musste. Auch die Ausstellung des neuen Personalausweises machte keine Probleme.

Fall 4:

Peter hat die 10. Klasse Realschule erfolgreich abgeschlossen. Von der Statur her ist er eher zart und wirkt mädchenhaft. Bereits in den letzten Schuljahren hat er sich weitgehend unisex gekleidet. In der Disko wird er auch oft für ein Mädchen gehalten, was ab und zu auch zu Reibereien führt, wenn ein Junge Annäherungsversuche macht. Peter könnte nicht nur für ein Mädchen gehalten werden, er fühlt sich auch so und würde am liebsten als Petra leben.

Durch das Internet hat er erfahren, dass es die Möglichkeit gibt den Ergänzungsausweis für Transgender zu erhalten. Nun spricht er ganz offen mit seinen Eltern über seine Gefühle. Er ist erstaunt, dass seine Eltern ganz locker reagieren. Der Vater sagte u.a., er habe nur nicht gewusst ob er nun schwul oder transsexuell sei. Peter lebt nun auch offen als Petra und beantragt den Ergänzungsausweis. Der Onkel bietet ihr an, bei ihm als Bürogehilfin zu arbeiten, wenn sie die entsprechenden Sozialpapiere beibringt. Unter Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages und des Ergänzungsausweises meldet sich Petra bei der BfA an und erhält nach wenigen Tagen den Sozialversicherungsausweis auf ihren "neuen" Namen, mit einer weiblichen Geschlechtskennziffer. Nach den Sommerferien legt sie den Sozialversicherungsausweis auch in der Schule vor und erhält ihr Abgangszeugnis nun für "die Schülerin Petra ...". Der Onkel hat sie auch bei der Krankenkasse als Petra angemeldet. Der einzige "Schönheitsfehler" in den Sozialpapieren ist nun nur noch die Lohnsteuerkarte, die ja für Peter ausgestellt ist. Der Leiter des zuständigen Einwohnermeldeamtes zieht diese

Karte ein und stellt eine Ersatzlohnsteuerkarte auf den Namen Petra aus. Auf der alten Karte macht er einen entsprechenden Vermerk. Petra beginnt ihre Arbeit als Bürogehilfin.

Aus dieser Position heraus wagt sie es nun sich für eine Lehrstelle in ihrem "Traumberuf" zu bewerben: Als Informationselektronikerin in einem großen Autokonzern. Sie bekommt die Ausbildungsstelle und beginnt die Ausbildung in einer Gruppe von 12 Jungen und 4 Mädchen. Als "Junge", der sich aber als Mädchen fühlt, hätte sie es nie gewagt sich überhaupt zu bewerben.

Ohne das Verständnis der Eltern und die Mithilfe des Onkels wäre sie sicher erst einmal durch die ganze diagnostische und juristische "Transenmühle" gedreht worden. In diesem Fall haben alle beteiligten Stellen im Sinne der individuellen Entscheidung eines Menschen über seine Geschlechtszugehörigkeit respektvoll gehandelt und nicht erst gewartet, bis sie durch eine gerichtliche Entscheidung dazu verpflichtet werden. Die Möglichkeiten und Spielräume unseres Staatswesens wurden damit auch im Sinne der Sozialgemeinschaft genutzt. Statt die persönliche und soziale Entwicklung zu behindern wurde einem Menschen der Start ins Leben geebnet, auch als Beitragszahler für die Sozialgemeinschaft.

Zusammenfassung:

Die dargestellten Fälle sollten exemplarisch deutlich machen, dass es für geschlechtsuneindeutige, geschlechtsmehrdeutige und Menschen mit abweichender Geschlechtsidentität durchaus Wege gibt, ihnen den Übergang ins Berufsleben möglich zu machen, ohne gleichzeitig neue Gründe für Diskriminierung zu schaffen. Es hängt aber von sehr vielen Zufällen ab, ob Betroffene und ihre Angehörigen richtig aufgeklärt und beraten werden. Die Schule tut es nicht, weder im Sexualunterricht noch im Bereich Sozialkunde. Einen ersten Weg aus der Hilflosigkeit bietet das Internet. Doch die Flut der Informationen und die Gefahr, dass der Suchende lediglich an sachlich klingende Informationen kommt (oft genug verzerrend, nicht ganz richtig oder sogar falsch) ohne wirkliche Hilfe zu erhalten, ist relativ groß. Nicht selten sind es sogar "Experten", die erst für Schwierigkeiten und Probleme sorgen, bis zur Auslösung sekundärer Erkrankungen (psychisch und somatisch). Es sind die gleichen Experten, die für Falschinformationen über Behandlungsvorschriften sorgen und den Betroffenen einreden es gäbe zwingende gesetzliche Vorschriften, an die sie sich dabei halten müssen. Sie wissen oft selbst nicht, dass sie Personenstandsrecht, Sozialrecht und Zivilrecht unzulässig vermischen. Oft genug verstecken sich solche "Experten" hinter dem TSG und begründen ihr eigenes Handeln und ihre Forderungen an den Patienten, kulturell religiös geprägt und pseudowissenschaftlich durchdrungen, damit.

Die Beispiele zeigen aber auch, wie kompliziert es sein kann, wenn Menschen im Umfeld eines Transgender bereit sind diesem zu helfen. Ich stelle deshalb nochmals den Übergang eines Schülers/einer Schülerin ins Berufsleben dar:

1. Schritt/Probleme: Bewerbung um einen Ausbildungsplatz; lauten die Zeugnisse noch auf den Namen des zugewiesenen Geschlechtes, so muss der Bewerber erklären warum er anders auftritt. Oft scheitert hier bereits die Bewerbung. Wurde das Schulzeugnis schon auf den Namen des gelebten Geschlechtes geändert, muss der Bewerber darauf achten, dass zunächst sein Personalausweis bei der Vorstellung nicht verlangt wird. Der lautet ja auf den alten Namen.

2. Schritt/Probleme: Der Bewerber bekommt den Ausbildungsplatz trotz der alten Zeugnisse. Der Arbeitgeber müsste nun bereit sein ihn bei der Sozialversicherung, bei der Handelskammer/Handwerkskammer und der Berufsschule auf den neuen Namen anzumelden. Dies ist zulässig und möglich. Der Bewerber bekommt den Sozialversicherungsausweis und die Krankenkassenskarte mit seinem neuen Namen und dem entsprechenden Geschlecht. Wurde der Name in den Zeugnissen schon geändert läuft dieser Teil natürlich automatisch, ohne dass der Arbeitgeber von dem sozialen Wechsel Kenntnis haben muss.

3. Schritt/Probleme: Der Bewerber muss ein Bankkonto nachweisen, auf den die Ausbildungsvergütung überwiesen wird. Nach geltendem Finanz- und Bankrecht kann er aber kein Konto mit seinem neuen Namen eröffnen. Der Bewerber muss nun wieder um Verständnis für seine Lage bitten. Kommt die Bank seinem Wunsch entgegen gerät sie nun ihrerseits mit dem Gesetz in Konflikt (Führung eines Kontos unter einem falschen Namen, Verdacht der Begünstigung finanzieller Betrügereien, ... um nur einige zu nennen).

4. Schritt/Probleme: Spätestens am 1. Ausbildungstag muss der Bewerber eine Lohnsteuerkarte vorlegen. Diese wird aber nur auf der Basis der Eintragungen im Melderegister ausgestellt. Wieder muss der Bewerber seine Lage klar machen um einen Ausweg aus dieser Lage zu schaffen. Gelingt ihm dies nicht, muss er spätestens jetzt den Arbeitgeber darum bitten seine Lage zu akzeptieren und ihn trotz der "falschen" Lohnsteuerkarte in seiner sozialen Rolle zu akzeptieren.

5. Schritt/Probleme: Je nach zu erlernendem Beruf und Lehrplan der Berufsschule treten Probleme mit Gemeinschaftsumkleideräumen, Duschen oder Schulsport auf. Eine ständige Angst kann auch vor der Entdeckung bei einem Arbeitsunfall bestehen. ...

Alles was zu den Konsequenzen der derzeitigen "Geschlechternorm" gesagt wurde macht deutlich, wie groß oft der Spagat zwischen Recht und Menschenrecht ist. Es zeigt auch von wie vielen Zufällen es abhängt ob einem Menschen geholfen oder ob er zerbrochen wird. Nur eine breit angelegte Aufklärung, frei von dogmatischen Vorgaben, kann hier Abhilfe schaffen. Selbst wenn dieser Prozess Generationen brauchen wird, muss er sofort eingeleitet werden. Transgender - Transfrauen, Transmänner und Intersexuelle - sind nicht krank oder gestört, sie sind von Geburt an lediglich anders als es bisher in der Gesellschaft für normal gehalten wird. Dadurch werden sie in ihrer Entwicklung gestört und behindert, bis hin zur genitalen Verstümmelung, denn nichts anderes ist eine chirurgische Geschlechtszuweisung bei einem nicht einwilligungsfähigen Kind.

5. Forderungen an Politik und Gesetzgeber

Der gesamte Mensch ist nicht die Summe aus Haut, Knochen, Organen, Gefäßen und Nerven sondern ein in sich mehrfach verknüpftes und in vielen Bereichen in sich gespiegeltes Gesamtsystem. Durch die Erfahrungen mit Akupunktur und Akupressur wissen wir von solchen Spiegelungen, selbst bei der Behandlung von Zähnen und Kiefer wurden Spiegelungen von Wirbelsäule, zusammen mit Schulter- und Beckengürtel entdeckt. Bei der Arbeit mit körperlich und körperbehinderten Menschen, vor allem im Vergleich zwischen Abweichungen von Geburt an und solchen, die durch Unfall entstanden sind, wurde mir dieses mehrfach gespiegelte Gesamtsystem Mensch immer wieder deutlich. Ein contergangeschädigter Jugendlicher ist gesund, aber anders auf die Welt gekommen als die Mehrheit aller Babys. Sein körperliches Gesamtsystem ist in Takt. Als Mensch ist er, auch in seiner Andersartigkeit vollständig und gesund. Krank kann ihn aber die Gesellschaft machen, die nur die Behinderung sieht und am liebsten wegschauen würde. Einem jungen Mann, der durch einen Mopedunfall seinen Unterarm verloren hatte, dem fehlte etwas, denn es wurde nur der Arm zerstört, nicht aber die Spiegelpunkte. Es war immer wieder zu beobachten, dass der Befehl mit der rechten Hand zu greifen kam, obwohl diese eben nicht mehr da war.

Was ich hier im Vergleich zwischen einem anderen Aussehen von Armen (oder eben entwicklungsmäßigem Fehlen von Teilen des Armes) und dem Verlust durch Unfall und Operation dargestellt habe, gilt natürlich auch für den Genitalbereich. Wie sagte doch Prof. Dr. Mieth auf die Frage nach der Vielfalt von Geschlecht: **"Ich finde menschenrechtlich gesehen wäre es notwendig diese Variablen gelten zu lassen. Es ist ja klar, dass gläubige Menschen der Meinung sind, dass sie von Gott gewollt sind und dass es offen gelassen ist, wie sie zu sein haben, also die Menschen es auch offen lassen sollen, weil eben diese Varianten alle in ihrer Individualität von einem Schöpfer gewollt sind."**

5.1 Forderungen an das Gesetzgebungsverfahren:

1. Forderung: Der Gesetzgeber muss die Voraussetzung dafür schaffen, dass der Eintrag im Geburtenbuch nicht von einer genitalen oder insgesamt geschlechtlichen Eindeutigkeit abhängig gemacht wird. Neben der Eintragung von männlich und weiblich muss es möglich sein bei Geschlechtsuneindeutigkeit oder Geschlechtmehrdeutigkeit den Eintrag männlich/IS (Intersexuell), weiblich /IS oder nur IS zu machen. Die ausschließliche Wahl eines geschlechtsneutralen Namen muss möglich sein.

2. Forderung: Es muss, im Sinne des GG Art. 2 Abs. 2, das Recht auf körperliche Unversehrtheit durchgesetzt werden. Irreversible chirurgische oder medizinische Eingriffe, die einer Geschlechtszuweisung dienen sind eine vorsätzliche Körperverletzung und Verstümmelung. Die Eltern sind über die Andersartigkeit ihres Kindes vollständig aufzuklären und haben das Recht auf psychologische Unterstützung, wenn sich dies als notwendig erweist und von ihnen gewünscht wird. Die Aufklärung muss vor allem auch beinhalten, dass man beim Neugeborenen nichts über seine Geschlechtsidentität wissen kann. Bei gesundheitlich notwendigen medizinischen Maßnahmen für IS sind sowohl die Diagnose, als auch die Behandlungsberichte beim Geburtsstandesamt zu hinterlegen um Vertuschung und Verdrehung von Tatsachen zu unterbinden.

3. Forderung: Jugendliche haben ab Erreichen der Schuldfähigkeit das Recht, durch Vorsprache beim Standesamt ihres Wohnortes, ihre Vornamen ändern zu lassen. Wird ein Name des anderen Geschlechtes gewählt oder ein geschlechtsneutraler Name in einen eindeutigen Namen geändert oder umgekehrt, so ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes, eines Psychologen oder einer anderen qualifizierten Stelle mit vorzulegen, aus der

hervorgeht, dass fachliche Beratung in Anspruch genommen wurde. Für IS werden Jugendliche von Amtswegen zu dieser Vorsprache eingeladen (damit soll erreicht werden, dass die Eltern und Ärzte das Kind, jeweils altersgerecht mit seiner Andersartigkeit vertraut machen und über Lösungsmöglichkeiten mit ihm sprechen; die Mauer des Schweigens über Intersexualität kann nur so durchbrochen werden).

4. Forderung: Das Recht zur Vornamensänderung im Sinne der 3. Forderung, besteht zeitlich unbegrenzt natürlich auch später. Es kann einmal durch reine Willenserklärung in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus gehende Änderungswünsche sind im Sinne des § 47 PStG durch ein Amtsgericht zu klären.

Die Realisierung dieser Forderungen muss für alle Menschen gelten, nicht nur "für Menschen in besonderen Fällen", wie es zur Zeit im TSG heißt. Sie sind also in geeigneter Form in das geltende Personenstandsrecht und Namensrecht einzubauen und es sind die weiteren Rechtsvorschriften für die Standesbeamten dem anzupassen. Da der Vollzug des PStG Ländersache ist muss sicher gestellt werden, dass ein für alle Bundesländer gleichwertiger Weg eingeschlagen wird.

5. Forderung: Ein Mensch, der körperlich anders aussieht als es normalerweise von der Gesellschaft erwartet wird, hat trotzdem Anspruch auf die Unantastbarkeit seiner Würde und körperlichen Unversehrtheit. Leidet er unter dem gesellschaftlichen Druck, der aus der Andersartigkeit entsteht, hat nur er das Recht im Sinne einer Rehabilitation medizinische und eventuell chirurgische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Er ist über Möglichkeiten und Risiken umfassend aufzuklären. Die Kosten für eine Rehabilitation hat, unabhängig vom eigenen Versicherungsstatus, die Allgemeinheit zu tragen, die sie ja durch ihr Verhalten erst aus der Andersartigkeit eine Behinderung in der Persönlichkeitsentwicklung macht und die freie Entfaltung der Persönlichkeit einschränkt. Ist ein Mensch zum Zeitpunkt, in dem Hilfe gewährt werden soll noch nicht einwilligungsfähig, so darf nur nach tatsächlichen Erkenntnissen der Wissenschaft geholfen werden. In jedem Fall ist ein unabhängiger Anwalt für den Unmündigen vor Vollzug irgend welcher Maßnahmen einzuschalten. Nur wenn Erziehungsberechtigte, Ärzte und der Anwalt der übereinstimmenden Meinung sind, dass eine chirurgische Rehabilitationsmaßnahme im Sinne des Kindes ist, darf diese durchgeführt werden.

Da der Genitalbereich nicht öffentlich zur Schau gestellt wird, unterliegen chirurgische geschlechtszuweisende oder geschlechtsanpassende Maßnahmen ausschließlich dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen. Er hat auch das Recht vorläufig oder dauerhaft auf geschlechtskorrigierende Maßnahmen zu verzichten, ohne dass ihm daraus andere Rechtsnachteile entstehen dürfen.

Diese Forderung wirkt noch weit mehr als die ersten vier, in unsere religiös geprägte, westlich abendländische Kultur und Rechtsordnung hinein. Sie zwingt dazu verschiedene Begriffe, die teilweise Basis unserer Sozialordnung und Rechtsordnung sind neu zu überdenken. Dass die Vorgabe Mann und Frau, als alleinige natürliche Geschlechtsnorm nicht haltbar ist, wurde ja bereits hinreichend dargestellt. Wie aber steht es mit den Folgebegriffen aus dieser einengenden Vorgabe?

5.2 Der Familienbegriff:

Familie ist die Summe von Menschen die miteinander verwandt sind, also biologische Abkömmlinge in einer bei uns rechtlich abgestuften Form des Verwandtschaftsgrades: Eltern - Kinder, Enkelkinder - Großeltern, Geschwister untereinander, Onkel und Nichte, ...

Verwandtschaft im rechtlichen Sinne entsteht aber auch durch öffentlich beglaubigten Vertrag. Dies betrifft die Partnerschaft zweier Erwachsener durch öffentlich geschlossenen Vertrag in Form der Ehe oder Eingetragenen Lebenspartnerschaft, aber auch zwischen Erwachsenen und Kindern durch öffentlich beurkundete Adoption. Menschen, die miteinander verwandt sind, im Sinne der gemachten Beschreibung, räumt der Staat besondere Rechte ein, z.B. das Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht. Er legt ihnen aber auch besondere Pflichten auf, z.B. die Pflicht zur gegenseitigen sozialen Fürsorge.

Die kleinste Zelle der Familie ist das Zusammenleben zweier Menschen, die durch Abstammung oder Vertrag miteinander verwandt sind. Zur Zeit der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Grundgesetzes, die ja die Basis für unser Gemeinwesen bilden, ging man stillschweigend davon aus, dass die Gründung einer Familie darauf angelegt ist Kinder in die Welt zu setzen. Da Kinder das "größte Kapital" in unserer Gesellschaft sind (wir erleben es gerade jetzt mit den Problemen der demographischen Entwicklung), wurde die Familie unter den besonderen Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG gestellt.

Familie sind aber auch zwei Geschwister, die durch einen Unfall ihre Eltern verloren haben. Diese Familie ist zwar auf tragische Weise in ihrer Substanz reduziert, im Sinne des GG aber nach wie vor vorhanden. Entgegen der ausdrücklichen Zusage des Grundgesetzes kommt es aber immer wieder vor, dass solche Geschwister, nach dem Verlust ihrer Eltern, auch noch getrennt werden, in verschiedenen Pflegefamilie oder Heimen untergebracht oder sogar getrennt zur Adoption freigegeben werden. Eine Sozialordnung und Gesetzgebung die dies zulässt verstößt damit ausdrücklich gegen Art. 6 Abs. 1 GG.

Familie ist auch eine alleinerziehende Mutter oder ein alleinerziehender Vater. Geht die Mutter mit einer Frau oder der Vater mit einem Mann eine Eingetragene Lebenspartnerschaft ein, so muss der Art. 6 Abs. 1 GG natürlich in vollem Umfang fortbestehen. Es ist mit dem GG nicht vereinbar den Schutz des GG nur einem Teil dieser neuen Familie zu gewähren. In Folge ist es auch unzulässig dieser Familie Rechte vorzuenthalten, die ihre Legitimation aus dem Grundgesetz ableiten (die Pflichten der Sozialgesetzgebung werden ihnen dagegen heute schon voll auferlegt).

Familie ist auch die staatlich beurkundete Verbindung von Mann und Frau. Sie gewinnen damit den besonderen Schutz des GG und der sich daraus ableitenden Gesetze, ohne sich verpflichten zu müssen Kinder in die Welt zu setzen oder zu adoptieren.

Familie ist auch die Verbindung von zwei Frauen oder zwei Männern, wenn sie diese staatlich beurkunden lassen. Ihnen wird aber, auch wenn sie es wollen, die Adoption und Erziehung von Kindern vorenthalten.

Die unter den besonderen Schutz von Art. 6 Abs. 1 GG gestellte Ehe setzt in den Folgegesetzen voraus, dass die ehewilligen Partner die Ehefähigkeit nachweisen. Ein Teil dieser Ehefähigkeit ist die Bedingung, dass die Partner nicht dem selben Geschlecht angehören. Entsprechend dieser Bedingung und der am Anfang gemachten Definition von Geschlecht müssten also folgende Menschen eine Ehe eingehen können:

1. Cis-Frau mit Cis-Mann
2. Cis-Frau mit Trans-Frau
3. Cis-Frau mit Trans-Mann
4. Cis-Frau mit IS-Mann

5. Cis-Frau mit IS-Frau
6. Cis-Frau mit IS/Zwitter
7. Cis-Mann mit Trans-Frau
8. Cis-Mann mit Trans-Mann
9. Cis-Mann mit IS-Frau
10. Cis-Mann mit IS-Frau
11. Cis-Mann mit IS/Zwitter
12. Trans-Frau mit Trans-Mann
13. Trans-Frau mit IS-Mann
14. Trans-Frau mit IS-Frau
15. Trans-Frau mit IS/Zwitter
16. Trans-Mann mit IS-Frau
17. Trans-Mann mit IS-Mann
18. Trans-Mann mit IS/Zwitter
20. IS-Frau mit IS-Mann
21. IS-Frau mit IS/Zwitter
22. IS-Mann mit IS/Zwitter

Nach gängiger kultureller Vorstellung der Gesellschaft gibt es scheinbar nur die unter 1. genannte heterosexuelle Beziehung. Unter Berücksichtigung des seit 1980 geltenden TSG kommen nach dieser Vorstellung noch die unter 3. und 7. genannten Partnerschaften vor, mit der fehlerhaften Vorstellung, dass durch eine Entscheidung nach § 8 TSG ein Geschlechtswechsel stattgefunden hätte. In Wahrheit ist es aber lediglich eine gesetzliche Änderung in der Geburtsurkunde. Das Geschlecht des Menschen wird dadurch nicht verändert, lediglich die soziale Anerkennung in einer gesellschaftlich geprägten Geschlechtsrolle.

Betrachten wir noch die Möglichkeiten von homosexuellen Beziehungen, die ja nur dann eine Eingetragene Lebenspartnerschaft begründen können, wenn sie das gleiche Geschlecht haben. Es ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1. Cis-Frau mit Cis-Frau
2. Cis-Mann mit Cis-Mann
3. Trans-Frau mit Trans-Frau
4. Trans-Mann mit Trans-Mann
5. IS-Frau mit IS-Frau
6. IS-Mann mit IS-Mann
7. IS/Zwitter mit IS/Zwitter

Auch hier geht die Gesellschaft und auch der Gesetzgeber davon aus, dass es eigentlich nur die beiden ersten Paarungen gibt. Im Gegensatz zu Heterosexualität, die 22 verschiedene Kombinationsmöglichkeiten bietet, sind aber bereits mit 7 Paarungen alle Möglichkeiten der Homosexualität erfasst. Ich darf an dieser Stelle nochmals auf den Abschnitt 4.1 hinweisen, in dem deutlich werden sollte auf welcher, teilweise grotesken Art sich die Gesellschaft, Wissenschaft und der Gesetzgeber verbiegt, oder auch stillschweigend mit seinen Absichten verbiegen lässt, um zu vermeiden, dass die Basis der allgemeinen Vorstellungen über Geschlecht und Partnerschaft hinterfragt werden.

6. Forderung: Die Begriffe Ehe und Familie müssen gesellschaftlich, vor allem aber juristisch neu definiert werden. Das Grundgesetz dazu zu benutzen religiös kulturell

aufgestellte Dogmen und Rieten zum einzig gültigen Recht über das universelle Lebensrecht des Menschen zu stellen ist durch nichts zu rechtfertigen. Diese Forderung steht auch nicht im Widerspruch zur Präambel des Grundgesetzes, in der es heißt: "Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, ...". Es heißt nicht "in Verantwortung von Kirchen oder Religionsgemeinschaften, die Gott für sich mehr oder weniger vereinnahmen wollen". Die Gesellschaft gerät nicht aus allen Fugen, wenn es den Kirchen vorbehalten bleibt eine Art der Partnerschaft als Ehe vor einem Altar zu bekräftigen und andere Partnerschaften, aus ihrer religiösen Überzeugung, von diesem Segen auszuschließen. Als Ehe muss deshalb jede Verbindung bezeichnet werden, die sich durch öffentliches Bekenntnis vor staatlichen Stellen zur gegenseitigen Partnerschaft verpflichtet oder es muss für eine derartige Verbindung ein anderer Begriff gefunden werden, wenn der Staat nicht will, dass der christlich belegte Begriff "Ehe" für öffentliche Verträge verwendet wird. Die Franzosen haben dafür den PAX gewählt, ohne die vor der staatlichen Gemeinschaft begründete Ehe abzuschaffen. Der PAX setzt voraus, dass alle Voraussetzungen der Ehfähigkeit nachgewiesen werden müssen, mit Ausnahme der Einschränkung durch Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht. Der PAX begründet auch ein Verwandtschaftsverhältnis, nicht durch Geburt sondern durch öffentlichen Vertrag, mit allen Rechten und Pflichten eines Verwandtschaftsverhältnisses.

Es muss Aufgabe des Gesetzgebers sein eine Rechtsform der staatlich begründeten Partnerschaft zu finden, die Diskriminierung wegen des Geschlechtes ausschließt, oder die Bevorzugung einzelner Geschlechter vornimmt, entgegen dem Art. 3 Abs. 3 GG, dass niemand wegen seines Geschlechtes bevorzugt oder benachteiligt werden darf. Im Sinne des Grundgesetzes ist es erforderlich den Art. 6 Abs. 1 GG zu ändern in: "Die Familie steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung". Die entsprechenden Gesetze im BGB, Eherecht und PStG müssen entsprechend angepasst werden. Vom Recht auf eine staatlich eingetragene Partnerschaft darf kein Bürger ausgeschlossen werden.

5.3 Das soziale Geschlecht Mann und Frau:

Die über Jahrtausende gewachsene Vorstellung, es gäbe nur Mann und Frau, hat in unserer Kultur und im Umgang der Menschen miteinander auf der einen Seite tiefe Wurzeln, auf der anderen Seite aber auch viel Veränderung durch Einsicht hervorgebracht. Die Ungleichbehandlung der beiden Geschlechter, soweit sie nicht biologisch bedingt ist, wie beim Schutz eines schwangeren Menschen, ist zwar rechtlich scheinbar überwunden, in der gesellschaftlichen Praxis sind wir aber noch sehr weit von einer tatsächlichen Gleichstellung entfernt, trotz aller bisher erzielten Erfolge. Das Gleichheitsprinzip wurde durch Veränderung des Grundgesetzes, mit der Erweiterung des Art. 3 GG, sogar ausdrücklich festgeschrieben. Wegen der fehlenden Definition von Mann und Frau, bzw. von Geschlecht, wurde der Art. 3 streng genommen in sich selbst verfassungswidrig. Wenn es laut Art. 3 Abs. 3 GG verboten ist einen Menschen wegen seines Geschlechtes zu benachteiligen oder zu bevorzugen, dann bedeutet Art. 3 Abs. 2 GG einen Verfassungsverstoß, denn es heißt, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind, ihnen also bevorzugende Rechte gegenüber anderen Geschlechtern eingeräumt werden.

7. Forderung: Der Art. 3 Abs. 2 GG muss also wie folgt geändert werden: "(2) Alle Geschlechter sind gleichberechtigt. Es ist die Aufgabe aller staatlichen Gewalt für die Gleichberechtigung zu sorgen wo sie noch nicht hergestellt ist." Nur eine derartige Änderung stellt die Verfassungsmäßigkeit des Grundgesetzes wieder her.

Das Grundgesetz ist die Basis unserer Rechtsordnung und damit greift es eben auch sehr stark in unsere Sozialordnung ein. Die Rechtsfolgen einer Gleichstellung von Geschlechtern, auch im heutigen Wortlaut von Mann und Frau, ist kein Auftrag oder Freibrief in die Natur oder Schöpfung einzugreifen um eine Gleichschaltung zu erreichen. Es ist vor allem kein Auftrag zur Geschlechtsvereindeutigung oder Geschlechtsverstümmelung, um das soziale, kulturell und religiös geprägte Gefüge der Gesellschaft vor Störungen durch die Vielfalt der Natur zu schützen.

Die Andersartigkeit eines Menschen in unserer Gesellschaft kann in seiner Hautfarbe, seinem Glauben, seinem abstammungsmäßigem Aussehen oder eben auch in seinem anderen Geschlecht liegen. Unsere Gesellschaft hat sich dazu verpflichtet, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. Von der universellen Selbstverpflichtung ist die Gesellschaft teilweise noch sehr weit entfernt. Dies gilt leider auch für Mitglieder der Legislative, Exekutive und Judikative. Im Kreislauf der gegenseitigen Rechtfertigung werden Verantwortungen hin und her geschoben. Im Zweifelsfall beruft man sich dann auf Experten oder Gutachten, auf geltende Rechte, Rechtsnormen und "Erkenntnisse der Wissenschaft" und muss so keine persönliche Verantwortung dafür übernehmen, dass falsche Grundlagen der Betrachtung eines Problems natürlich auch zu falschen Ergebnissen führen. Betroffene Menschengruppen müssen dann oft einen über Generationen andauernden Kampf gegen diese falsche Basis für "Erkenntnisse" führen. Oft haben die Einzelnen der Gruppe nicht die Kraft dies durchzustehen und sie versuchen, um zu überleben, sich der Erwartungshaltung der Gesellschaft anzupassen oder ihre Andersartigkeit zu verstecken. Das jüngste Beispiel eines solchen Kampfes sollten wir alle noch vor Augen haben. Homosexualität war pathologisiert, bis hin in den kriminellen Bereich geschoben, durch "Wissenschaftler" und "Experten" klar definiert und begründet, bevor es nach über 80 Jahren den Betroffenen gelang Stück für Stück ihr Recht auf Würde und freie Entfaltung der Persönlichkeit durchzusetzen und die Expertenaussagen als pseudowissenschaftlich zu enttarnen. Die Bilder in den Köpfen der Menschen in unserer Gesellschaft, in den vergangene Jahrzehnten aufgebaut durch Politik, Wissenschaft und Religion, haben diesen Wandel noch lange nicht nachhaltig mit vollziehen können.

Transgender, also Menschen mit abweichendem, uneindeutigem oder mehrdeutigem Geschlecht, stehen erst am Anfang eines ähnlichen Kampfes. Es gibt zwar schon eine erhebliche Zahl, auch wissenschaftlich begründeter Texte, die sich des Themas kritisch annehmen. Es gibt auch einen wissenschaftlich geführten "Expertenstreit". Dieser "Expertenstreit" geht aber, wie auch die an einigen Universitäten etablierten Genderstudies, von einer natürlichen Zweigeschlechtlichkeit aus. In beiden Fällen wird die falsche Basis über Geschlecht nur zaghaft hinterfragt. Es gibt aber für die Aufklärung der Gesellschaft keine allgemeinverständlichen Publikationen, die sich kritisch mit der widernatürlichen Normung von Geschlecht auseinander setzen. Die meisten Publikationen befassen sich mit dem Leid bei geschlechtlicher Abweichung oder der Freude, dass eine Anpassung an Gesellschaftsnormen möglich und rechtlich erlaubt ist. Damit wird das Kernproblem aber verdrängt. Eine Beschäftigung mit der Tatsache einer gesunden Geschlechtervielfalt findet nicht statt.

Auf der anderen Seite haben sich natürlich in den Jahrtausenden der Polarisierung von Geschlecht auch Umgangsformen entwickelt, die u.a. Höflichkeit und Respekt voreinander zum Ausdruck bringen. Die Anrede Herr X oder Frau Y sind Ausdruck des sozialen Geschlechtes, bzw. der Reflexion des Geschlechtes in der Gesellschaft. Wie aber sollte eine dritte, vierte oder fünfte Anredeform lauten und wie sollte ein Mensch dem Gegenüber zum Ausdruck bringen mit welcher Form er sich richtig angesprochen fühlt. In der sozialen

Wahrnehmung wird es wohl, auch als reine Anredeform, zunächst bei einer Zweigeschlechtlichkeit bleiben. Es ist aber wichtig, dass es in das Bewusstsein der Bevölkerung Eingang findet, dass sich hinter der Anrede Herr oder Frau eben mehr als jeweils ein Geschlecht verbergen kann.

8. Forderung: Sowohl die Verantwortlichen des Ministeriums für Jugend, Familie und Senioren, als auch des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft müssen dafür sorgen, dass in allen Ebenen der Erziehungswissenschaften und der Bildung, vom Kindergarten bis zum Hochschulstudium, dass Wissen über Geschlechtervielfalt altersgerecht und ausbildungsgerecht zur Verfügung gestellt und vermittelt wird. Nur so kann nachhaltig auch erreicht werden, dass Diskriminierung eines Menschen in allen Lebensbereichen wegen abweichendem, uneindeutigem oder mehrdeutigem Geschlecht verhindert wird. Die Kultusministerkonferenz, als verantwortliches Gremium für Erziehung und Bildung in den Bundesländern ist ebenfalls in der Verantwortung. Es muss verhindert werden, dass das Dogma einer angeblich ausschließlich natürlichen Zweigeschlechtlichkeit weiterhin die Grundlage von Expertengesprächen ist. Es muss den Verantwortlichen klar sein, dass es der Gesellschaft zugemutet werden kann und muss, die Würde aller Menschen als unantastbar zu begreifen und jedem Menschen das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zuzubilligen. Es ist auch zumutbar, dass weder Experten noch die Gesellschaft einen Menschen wegen seines Geschlechtes diskriminieren. Die Falschaussagen der Wissenschaft, hier vor allem der Sexualmedizin und der Sexualpsychologie, im Hinblick auf Geschlecht klingen nur deshalb logisch weil sie auf einem falschen Basis(un)wissen über Geschlecht beruhen.

5.4 Gesundheit und Rehabilitation:

Jeder Mensch, auch ein Mensch mit abweichendem, uneindeutigem oder mehrdeutigem Geschlecht kann krank werden oder durch einen Unfall an seiner Gesundheit Schaden nehmen. Unsere Sozialgemeinschaft hat sich verpflichtet diesen Menschen medizinische Hilfe zukommen zu lassen. Durch die Entwicklung und Struktur unserer Gesellschaft, die in den letzten Jahrzehnten überproportional zu einem Anstieg von psychischen und psychosomatischen Erkrankungen führte, wurde dieses Hilfsangebot auch auf psychotherapeutische Hilfe erweitert. Parallel dazu, verstärkt ab Beginn der 70er Jahre wurde dazu der Rechtsanspruch für Rehabilitation eingeführt, für Menschen die durch Geburt, durch Unfall oder durch Krankheit in ihrer Lebensqualität mehr oder weniger dauerhaft eingeschränkt sind oder drohten eingeschränkt zu werden. Die Methoden der Rehabilitation reichen vom Einsatz medizinischer und chirurgischer Hilfen, über ergotherapeutische Maßnahmen bis hin zum Sozialtraining und Berufseingliederung, um nur die wichtigsten Eckpunkte zu nennen. Ein Rehabilitationsanspruch entsteht immer, wenn eine Andersartigkeit unabhängig von ihrer Ursache gegenüber dem als normal und gesund gesehene Zustand zur Einschränkung der Lebensqualität führt. Ziel der Rehabilitation ist es, zusammen mit dem Betroffenen, Einschränkungen einer Andersartigkeit weitgehend zu überwinden oder, wenn dies nicht erreichbar ist, Möglichkeiten zu schaffen oder zu erlernen mit der Andersartigkeit ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Unsere Gesellschaft geht derzeit noch von einem "normalen Erscheinungsbild" von Mann und Frau aus. Woher sollte sie es auf Grund fehlenden Wissens und sogar falscher Information auch anders wissen. Transgender stören durch ihre reale Existenz dieses "heile" Weltbild. Je nach ihrem sozialen Umfeld und den Möglichkeiten der Erziehung werden sie durch die Gesellschaft in der freien Entwicklung ihrer Persönlichkeit eingeschränkt und behindert. In

der irrigen Auffassung der medizinischen Wissenschaft Menschen vor dieser gesellschaftlichen Behinderung schützen zu können, werden Babys mit uneindeutigem oder mehrdeutigem Geschlecht sogar von Medizinern verstümmelt (dass es eine Verstümmelung ist habe ich ja schon hinreichend dargestellt). So lange die Gesellschaft durch ihre Auffassung, Andersartigkeit des Geschlechtes sei krankhaft oder pervers, Transgender behindert, bis hin zum Entstehen der vielschichtigsten Sekundärerkrankungen, ist sie im Gegenzug verpflichtet alle Möglichkeiten der individuellen Rehabilitation zur Verfügung zu stellen.

9. Forderung: Transgender, also Menschen mit abweichendem, uneindeutigen oder mehrdeutigem Geschlecht, sind primär zunächst nicht krank. Im Laufe ihrer Entwicklung können aber durch die kulturellen, religiösen, erzieherischen und sonstigen sozialen Einflüsse sekundäre Erkrankungen vom psychischen bis hin zum somatischen Bereich entstehen. Daraus ergibt sich eindeutig der Anspruch auf individuelle Rehabilitation um ein menschenwürdiges Leben führen zu können. Die Schaffung des Begriffs Krankheitswert war zwar in Ermangelung einer umfassenden Einsicht hilfreich, ist aber auf Dauer gesehen eindeutig falsch. Unabhängig von der eigenen Sozialversicherung hat jeder Transgender den individuellen Rehabilitationsanspruch gegenüber der Gesellschaft. Die Kosten der Rehabilitationsleistungen sind auch nicht vom einzelnen Versicherungsträger zu tragen sondern von der Gemeinschaft aller Versicherungsträger und den Einrichtungen wie Sozialamt und Arbeitsagentur. Der Rehabilitationsanspruch ist nicht erst begründet wenn körperlicher oder psychischer Schaden entstanden ist, sondern auch und vor allem schon dann, wenn präventiv Schaden durch rechtzeitige Rehabilitation verhindert werden kann. Der Gesetzgeber ist gefordert umgehend die Voraussetzungen für die Umstellung vom Krankheitsprinzip ins Rehabilitationsprinzip zu schaffen. Der Gesetzgeber muss vor allem dafür sorgen, dass auch frühzeitige Willensentscheidungen von Kindern und Jugendlichen, bezogen auf ihr Geschlecht ernst genommen werden und Möglichkeiten angeboten werden sekundäre Schädigungen weitgehend zu vermeiden. Es ist eine vom Erwachsenenendenken geprägte, eigentlich überhebliche Falschaussage der Erziehungswissenschaft und Psychologie, dass Kinder noch nicht wissen können was sie sind und dazu erzogen werden müssten. Erziehung kann erwünschtes Verhalten verstärken und unerwünschtes Verhalten abschwächen. Erziehung kann auch dazu führen, dass Gefühle unterdrückt werden, bis hin zur Verdrängung. Erziehung kann aber keine Geschlechtsidentität erzeugen oder sogar verändern. Die Behauptung, dass dies möglich und sogar nötig sei, in den 50er Jahren vor allem in den USA publiziert und auch bei uns dann angewandt, ist inklusive der damals vorgelegten "Beweise", als völlig unhaltbar enttarnt worden.

5.5 Sport und seine soziale Bedeutung:

Dem Bereich Gesundheit und Rehabilitation wird auch der Sport zugerechnet, sowohl der Breitensport, Wettkampfsport und Spitzensport. Aus diesem Grunde werden sowohl Vereinen, als auch den in den Vereinen ehrenamtlich Tätigen besondere Rechte, z.B. im Steuerrecht eingeräumt. Darüber hinaus erfährt vor allem der Breitensport wegen seiner gesundheitlichen und sozialen Bedeutung erhebliche Hilfen von den verschiedensten öffentlichen und staatlichen Stellen, auch Krankenkassen.

Im Sport wird, und wurde schon immer, eine strikte Trennung in männlich und weiblich vorgenommen, auf der Grundlage des Eintrages in die Geburtsurkunde, der unterstellt wird, dass sie das Geschlecht eines Menschen damit auch richtig angibt. Selbst bei Sportarten, in denen gemischte Doppel gespielt werden ist Geschlechtszuweisung bei der Geburt das

ausschlaggebende Kriterium für die Startberechtigung. Für die Zuweisung bei der Geburt ist ein eindeutiges genitales Erscheinungsbild entscheidend. Auf der anderen Seite ist mir keine einzige Sportart bekannt, in der das genitale Erscheinungsbild eine wettkampfbestimmende Rolle spielt. Ab Ende der 60er Jahre mussten aber auch die Sportverantwortlichen zur Kenntnis nehmen, dass diese Geschlechtszuweisung bei der Geburt falsch sein kann. Zunächst versuchte man Einzellösungen zu schaffen, in der Annahme, es handle sich ja um ein sehr seltenes Phänomen. Diese Annahme erwies sich jedoch zunehmend als falsch.

In der Praxis traten Transgender im Sport jedoch tatsächlich selten auf. Ursache dafür ist aber nicht die Seltenheit, sondern der diskriminierende Umgang mit Transgendern im Sportbereich. Gemeinschaftsduschen und Gemeinschaftsumkleideräume werden im Sport als selbstverständlich hingenommen. Dabei wird der Genitalbereich sichtbar und jede Abweichung führt zu Diskriminierung und Verletzung des Schamgefühls des betroffenen Sportlers oder der betroffenen Sportlerin. Benutzt er/sie eine Einzeldusche wird dies als Abgrenzung von den Anderen verstanden und führt ebenfalls zu Diskriminierung. Transgender vermeiden deshalb entweder von Anfang an die Teilnahme am Sport oder ziehen sich aus ihm zurück, sobald sie sich ihrer "Normabweichung" bewusst werden. Damit entledigen sich die Sportverantwortlichen selbst jeglicher Verantwortung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 GG, dass niemand wegen seines Geschlechtes benachteiligt werden darf. Alle Sportverantwortlichen, vom "kleinsten" Übungsleiter bis hin zum Präsidenten des NOK tun dies aber permanent. Transgender werden also von der Teilnahme am Sport ausgegrenzt. Der Gedanke sie für die Teilnahme am Behindertensport zuzulassen scheiterte ebenfalls an der Geschlechtertrennung und wurde sofort wieder verworfen. Außerdem gibt es auch behinderte Transgender, die ebenfalls die Diskriminierung im Sport erfahren.

Es muss festgestellt werden, dass ausgerechnet der Sport, wegen seiner sozialen und gesundheitlichen Förderungswürdigkeit von Staat vielfältig begünstigt, zur Diskriminierung und Ausgrenzung von Transgendern aktiv beiträgt.

Das IOC hat vor einigen Monaten festgestellt, dass "Transsexuelle" zu den Wettkämpfen zugelassen werden müssen, wenn sie ihren Namen und ihr Geschlecht in der Geburtsurkunde geändert haben. Dieser Beschluss scheint sehr fortschrittlich. Er erfasst jedoch weder das Problem, noch bietet er eine Lösung. In vielen Ländern der Welt kann zwar ein Transgender Behandlungen in Anspruch nehmen oder es ist erlaubt, dass er sie an sich vornehmen lässt, die Änderung in der Geburtsurkunde erfolgt jedoch nicht, da es dafür keine Rechtsgrundlage gibt, so auch in Großbritannien. Der Beschluss, da er nicht in seiner Wirkung durchdacht wurde, ist also nichts anderes als eine unbeabsichtigte Augenauswischerei. Würde sich das NOK darauf stützen, änderte es an der Kurzsichtigkeit, dass damit keine Lösung geschaffen wird, nichts.

Der Sport wird zwar teilweise von Transgendern gemieden, aber er wird auch als Möglichkeit der Selbstbestätigung genutzt. Zum Teil geschieht dies um zu erproben das zugewiesene Geschlecht zu akzeptieren, zum Teil auch dazu das gefühlte Geschlecht auszuleben ohne sich dazu öffentlich bekennen zu müssen. So erleben wir z.B. "Frauen" die sich im Fußballsport engagieren, der immer noch als eine Domäne der Männer angesehen wird, um ihre Männlichkeit auszuleben, ohne sich Gedanken machen zu müssen, ob sie nicht doch eher Männer sind (diese Beobachtung reicht bis in die Bundesliga). Die selbe Beobachtung machen wir immer wieder beim Polizeisport, sowohl bei der Schutzpolizei als auch beim Grenzschutz. So outeten sich erst vor wenigen Jahren 4 "Frauen", die sich besonders durch ihren sportlichen Einsatz von den anderen 8 Frauen einer Hundertschaft des Grenzschatzes,

die im Regierungsumfeld tätig ist, als Transmänner. Vor ihrem Outing waren sie natürlich auch beim Wettkampfsport zugelassen. Als sie aber zu ihrem Transmannsein standen und eine hormonelle Behandlung begannen wurden sie von Wettkämpfen ausgeschlossen. In der Damenklasse durften sie nicht mehr starten, da Testosteron dort ein unerlaubtes Dopingmittel ist, in der Herrenklasse wurden sie nicht zugelassen, da sie laut Personalpapieren noch Frauen waren.

Den umgekehrten Fall gab es, um ein Beispiel zu nennen, im Schießsport. Eine Transfrau, die in der Zeit als sie noch das zugewiesene Geschlecht männlich lebte ein "Leistungsträger" ihres Vereins war, wollte auch nach dem sozialen Umstieg und Beginn der Behandlung ihren Sport weiter betreiben. Der Antrag des Vereins sie in der Damenklasse starten zu lassen wurde abgelehnt, obwohl sie unter dem Einfluss der Östrogenbehandlung keine Wettbewerbsvorteile hatte. Die Begründung lautete, sie habe ja noch keinen Gerichtsbeschluss über die Änderung des Vornamens und Geschlechtes. Der Kompromissvorschlag sie als Frau in der Herrenklasse antreten zu lassen wurde ebenfalls abgelehnt. Dem Verein wurde mitgeteilt, dass "er" ja in der Herrenklasse startberechtigt sei, aber nur unter "seinem" amtlichen Namen, also als "Herr ..." und selbstverständlich in der vorgeschriebenen Wettkampfkleidung, also männlich. Dass die Sportlerin schon seit Monaten als Frau lebt und sich auch ihr körperliches Erscheinungsbild deutlich verweiblicht hat interessierte die Verantwortlichen im Bundesvorstand der Sportschützen nicht. Die Sportlerin wurde für die Zeit bis sie die amtliche Anerkennung nachweist vom Sport ausgeschlossen.

Berechtigerweise wird von Transgendern gefordert, dass sie sich sozial integrieren und in allen Bereichen des täglichen Lebens sich prüfen, ob es für sie möglich ist die gefühlte Geschlechtsrolle auch zu leben. Ausgerechnet der Bereich, dem hohe soziale und gesundheitliche Kompetenz zugeschrieben wird, schließt diese Menschen aus und diskriminiert sie.

10. Forderung: Die bisherige Praxis der Verantwortlichen für den Sport im Umgang mit Menschen mit abweichendem, uneindeutigem oder mehrdeutigem Geschlecht verstößt gegen Art.3 Abs. 3 GG und kann so nicht weiter hingenommen werden. Es ist Aufgabe der Verantwortlichen und der Aufsichtsorgane Lösungen zu finden, die diesen Grundgesetzverstoß in Zukunft verhindern. Eine gerichtliche Feststellung eines Namens und Geschlechtes ändert kein Geschlecht. Es erlaubt dem Betroffenen lediglich den Besitz von Personalpapieren, die seinem sozial wahrnehmbaren Geschlecht entsprechen. Auch wenn dies nicht einfach sein wird muss für den Sport eine Lösung gefunden werden, die sich nicht ausschließlich auf die dogmatische Zweigeschlechtlichkeit beruft. Die Behauptung, es sei zumutbar, gegenüber den anderen Sporttreibenden, in der Übergangsphase auf die Teilnahme am Sport zu verzichten, kann jedenfalls keine Lösung sein. Sie würde dazu führen, dass Zwitter und weitere Gruppen von Intersexuellen (z.B. XX-Männer, XY-Frauen), sowie Transfrauen und Transmänner die auf eine gesetzliche Änderung verzichten, weil sie verheiratet sind und auch verheiratet bleiben wollen, dann dauerhaft vom Wettkampfsport ausgeschlossen bleiben.

5.6 Weitere Bereiche der Geschlechterdiskriminierung

Die bisher angesprochenen Problemfelder zeigen bereits auf, dass es sicher ein erhebliches Umdenken erfordert, wenn Lösungsansätze gesucht werden. Befriedigende Lösungen werden sich vielfach nur schrittweise erreichen lassen. Einiges muss aber sofort geschehen.

Über das Aufgezeigte hinaus wirkt aber die kulturell, religiös geprägte Vorstellung der "natürlichen" Zweigeschlechtlichkeit in weit mehr Problemkreise hinein.

Bundeswehr: Seit das Grundgesetz dahingehend geändert wurde, dass auch Frauen den Dienst an der Waffe tun dürfen, stellten die Verantwortlichen fest, dass es im Bereich der freiwillig länger Dienenden und vor allem der Berufssoldaten eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Transfrauen gibt. Auf Anfrage teilte das Bundesministerium für Verteidigung mit, dass ihnen auch klar sei, dass sie in Zukunft auch die Fälle von Transmännern in ihren Reihen haben werden. Das Ministerium hat in der Zwischenzeit durch entsprechende Dienstanweisungen versucht zumindest der Lage von z.Z. Dienenden gerecht zu werden. Es ist zumindest ein kleiner Hoffnungsschimmer, dass versucht wird in der Bundeswehr der Geschlechtervielfalt gerecht zu werden. Die Verantwortlichen und die Betroffenen gehen jedoch von der irrigen Annahme eines Geschlechtswechsels aus. Dass es dabei lediglich um eine berufliche und soziale Anerkennung des gefühlten Geschlechtes geht wird nicht thematisiert. Diagnostik und Behandlung sind in "gut soldatischer" Art und Weise reglementiert. Wehrpflichtige oder Freiwillige, die angeben Transgender zu sein werden weiterhin ungesehen ausgemustert.

Personenkontrollen, Polizeigewahrsam und Strafvollzug, auch forensischer Vollzug: Bei Personenkontrollen wird der Ergänzungsausweis, der auf die geschlechtliche Mehrdeutigkeit hinweist, akzeptiert und die individuelle Entscheidung des Ausweisinhabers über sein Geschlecht von Polizei, Zollbeamten und Grenzschutz überwiegend respektiert (obwohl der Ausweis grundsätzlich anerkannt ist kommt es auch zu Ignoranz). Bei Personen, die sich nicht damit ausweisen können, zählt ausschließlich der amtliche Geschlechtseintrag. In den drei anderen genannten Bereichen ist einzig der amtliche Eintrag des Geschlechtes maßgebend. So kommt es immer wieder vor, dass bereits in der Wahrnehmung dem weiblichen Geschlecht zuzuordnende Transfrauen zusammen mit Männern in Gewahrsam genommen werden (ein ganz krasses Beispiel ist die übliche Praxis in Hamburg). Bemühungen gerade in Hamburg für eine Verbesserung der Lage von Transgendern, im Zusammenhang mit Polizei und Justiz zu sorgen führten Mitte 2001 zunächst zur Entwicklung von Aufklärungs- und Bildungskonzepten vor allem bei der Schutzpolizei. Nach der im gleichen Jahr stattfindenden Wahl und dem Regierungswechsel landeten diese jedoch im Reißwolf. Gerade im Polizeigewahrsam und Strafvollzug ist es die seltene Ausnahme, dass für die besondere Situation von Transgendern eine zumutbare und für beide Seiten tragbare Lösung gesucht wird. Erschreckend ist vor allem, dass gerade im forensischen Vollzug überwiegend kontraproduktiv gearbeitet wird (die Beispiele, Behandlungs- und Betreuungsfehler und ihre Hintergründe und Ursache darzustellen würde ein ganzes Buch füllen).

Ambulanz und Krankenhaus: Da die Medizin von männlich und weiblich ausgeht und alle Abweichungen davon als krankhaft oder ein ... Syndrom einstuft, richtet sie sich natürlich auch in der ärztlichen Versorgung nach dem Eintrag des Geschlechtes in der Geburtsurkunde. Durch fehlende Aufklärung der Ärzte und des medizinischen Personals kommt es natürlich zu Berührungängsten und Ausgrenzungen. Es hängt vom Zufall ab, ob ein Transgender in einem Krankenhaus unter Beachtung seine Würde, die ihm das GG zusichert, behandelt und untergebracht wird.

Psychiatrische Einrichtungen: Unabhängig davon ob es sich um Tageskliniken oder stationäre offene oder geschlossene Einrichtungen handelt kann überwiegend beobachtet werden, dass sich die Verantwortlichen ausschließlich auf die Sekundärerkrankungen konzentrieren und den Patienten in seiner eigentlichen Problematik, einer abweichenden,

uneindeutigen oder mehrdeutigen Geschlechtlichkeit ignorieren. Oft werden sie sogar zwanghaft auf das in der Geburtsurkunde festgeschriebene Geschlecht reduziert und behauptet, wenn sie sich endlich mit ihrer Erkrankung auseinandersetzen würden, dann würde sich auch die Vorstellung über eine "Geschlechtsstörung" erledigt haben. So wird von "Fachleuten" die durch die gesellschaftlichen Zwänge hervorgerufene Sekundärerkrankung zum primären Problem erklärt und die eigentliche Ursache, die eben diese gesellschaftlichen Zwänge krankhaft werden ließ, als sekundär bezeichnet.

Alten- und Pflegeheime: Auf Grund der allgemein fehlenden Information oder sogar Falschinformation über Transgender in der Bevölkerung ist es nicht verwunderlich, dass auch im Alten- und Pflegebereich darüber Unkenntnis und Verunsicherung vorherrscht. Wenn ein Mensch, nach Verlust seiner Ehefrau sich zu seinem Frausein bekennt und als Frau lebt, kommt es immer wieder vor, dass diese Transfrau auf medizinische geschlechtsangleichende Behandlung und rechtliche Schritte zur Anerkennung als Frau verzichtet. Wird dieser Mensch zum Pflegefall oder muss in ein Altenheim, dann ist er dort zunächst wieder "Mann". Sein Verhalten wird belächelt oder mit Demenz erklärt. Neben seinen Problemen des Alters wird er zusätzlich noch menschlich entwürdigt. Leider ist dies die Regel.

Auch diese Bereiche sind nur eine Ergänzung der ausführlich dargestellten, und mit konkreten Forderungen verbundenen Bereiche. Es hat sich über Jahrtausende unserer kulturellen, religiösen und sozialen Entwicklung die Vorstellung einer ausschließlichen Zweigeschlechtlichkeit in alle Lebensbereiche eingebrannt. Jede einzelne Nische hier zu beleuchten ist weder möglich noch nötig um das Gesamtproblem zu verstehen und Schritte zum Umdenken und menschenwürdigen Handeln einzuleiten.

6. Abschlussgedanken:

Es gab Zeiten, da war die Erde für bestimmte Kulturen eine Scheibe, auch für unsere. Auf der Basis dieser Annahme haben die Wissenschaftler dieser Zeit all ihre Entdeckungen und Forschungsergebnisse formuliert und einsortiert. Diese Entdeckungen und Gesetzmäßigkeiten galten für diese Zeit. Es wurden auch Gesetzmäßigkeiten gefunden, die noch heute gelten weil sie von der einschränkenden Basis nicht abhängen.. Was den Forschern damals nicht klar war, ist die Tatsache, dass viele Forschungsergebnisse, unabhängig von kulturellen religiösen Vorstellungen, auf der Basis der Vorstellung über den Scheibencharakter der Erde definiert waren.

Es mehrten sich aber die Stimmen, die Erde müsse eine Kugel sein. Wie wir aus Aufzeichnungen wissen, waren an Bord der Schiffe von Columbus Menschen, die davor Angst hatten, wo sie denn landen würden, wenn sie an den Rand der Scheibe kommen und ihr Schiff abstürzt. Spätestens mit seinen erfolgreichen Reisen setzte sich auch in der Allgemeinheit durch, dass die Erde eine Kugel ist. Nun wurde die Erde zum Mittelpunkt des Universums erklärt um die sich alles dreht. Die Forschung hatte eine neue Basis, die sie benutze alles zu erklären, was sie erforschen kann. Jetzt spielte z.B. die Schwerkraft eine Rolle, denn es musste ja geklärt werden, warum die Menschen auf der anderen Seite der Erde nicht ins Unendliche fallen.

Die Forschung ging weiter und die Erkenntnisse wuchsen. Doch die christliche Kirche, speziell die römisch-katholische Kirche, hatte das Dogma von der Erde als Mittelpunkt des Universums, um die sich alles dreht, verinnerlicht und ausgegeben. Die Forschung ergab aber, dass sich die Erde dreht, um sich selbst und um die Sonne. Wieder war eine völlig neue Basis für weitere wissenschaftliche Untersuchungen und Erklärungen der Welt entdeckt worden, entgegen dogmatisch religiöser und kultureller Vorstellungen der meisten zu dieser Zeit lebenden Menschen. Der Schock, den die römisch-katholische Kirche dadurch erlitt, es wurde ja ein Dogma als falsch enttarnt, war so groß, dass sie den Kirchenbann und die Exkommunizierung über Galileo Galilei verhängte, weil er forderte, die Kirche müsse ihre Interpretation der Bibel diesen neuen Erkenntnissen anpassen. Ein religiöses Dogma und die Auslegung der biblischen Schöpfungsgeschichte wurde mit allen der Kirche zur Verfügung stehenden Gewalt versuche aufrecht zu erhalten.

In den folgenden Jahrhunderten von Entwicklung und Forschung wurden immer wieder solche kulturell und religiös gesetzten Grenzen in Frage gestellt und auch durchbrochen. Es gab zu allen Zeiten aber auch Wissenschaftler, nicht nur die Kirchenverantwortlichen, die versuchten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln an der jeweiligen alten Basis festzuhalten und zu beweisen, dass sie richtig sei. Diese Feststellung gilt bis heute und wir erleben es immer wieder im Expertenstreit über die Stichhaltigkeit neuer Forschungsergebnisse. Um solche Expertenstreite zu entscheiden wurden immer feinere Methoden entwickelt einen Forschungsgegenstand zu messen, zu wiegen oder auf sonst eine Art objektiv zu bewerten. Es gibt aber in der Komplexität der organischen Welt keine Objektivität, denn es handelt sich immer um Subjekte, Individuen. Die Wissenschaftler, die sich damit beschäftigen sind selbst auch Individuen. Es kann also bestenfalls Maßstäbe geben, die eine subjektive Bewertung möglichst an objektivierbaren Maßstäben anbieten. Dies wird zum Beispiel sehr deutlich, wenn man die Versuche einer wissenschaftlichen Sozialstatistik und ihrer Bewertbarkeit betrachtet. Über 90 % aller Publikationen, die es zu diesem Thema gibt, haben eine kulturell geprägt christliche Basis, ohne dies zu benennen oder selbst zu erkennen. In jeder Form der Wissenschaft und ihrer Erkenntnisse, in der der Mensch eine

Rolle spielt, finden wir bei genauer Betrachtung eben dieses Phänomen, der nicht ausgesprochenen dogmatischen Basis, durch Kultur, Erziehung und Auslegung der Bibel geprägt. (Persönliche Anmerkung: Ich halte ein christliches Gedankengut für sehr hilfreich und nötig. Es aber unhinterfragt als den alleinigen Weg für Menschen und Kulturen zu sehen halte ich für eine gottlose Überheblichkeit, die auch dem Sinn der allgemeinverbindlichen Menschenrechte und des Schöpfungsgedankens widerspricht.)

In den letzten beiden Jahrhunderten der kulturellen und wissenschaftlichen Entwicklung, der Hochblüte und Endphase der Aufklärung, der industriellen Revolution und des großen Durchbruchs der Naturwissenschaften, wurde und musste sehr oft die Basis unseres Denkens, auf dem wir neue Erkenntnisse aufbauen, verändert werden. In dieser Zeit begann sich auch die Medizin und die Psychologie des Menschen neu anzunehmen, jedoch ohne über die Sinnhaftigkeit des menschlichen Lebens nachzudenken, denn alle Versuche dies wägbare oder messbar zu machen mussten scheitern. In einem pseudonaturwissenschaftlichen Sinne wurde eine statistische Mehrheitsentwicklung von Menschen zur Norm erklärt und jede Abweichung davon als unnormal oder krank. Adam und Eva wurden die Norm, Adam beschützt das schwache Weib und Eva dient ihm und erfüllt den Auftrag "... und mehret euch", wurden zum normalen Verhalten erklärt. Alles andere musste auf die Ursachen der krankhaften oder unnormalen Störung hin untersucht und eingeteilt werden. Die an diesen wissenschaftlichen Untersuchungen beteiligten Wissenschaftler waren aber selbst, unhinterfragt in das Dogma der natürlichen Zweigeschlechtlichkeit verankert. Selbst wenn sie sich öffentlich von kirchlichen oder eben religiösen Dogmen über Mann, Frau und Seele losgesagt hatten, nahmen sie für sich selbst diese Dogmen als natürliche Basis ihrer Forschung in Anspruch. Eine falsche Basis führt aber immer zu Ergebnissen, die auf Dauer, wenn die Basis als unhaltbar enttarnt wird, nicht haltbar sind.

Es stellt sich nun also die Frage, ob wir bereit sind zu erkennen, dass wir wieder an dem selben Punkt stehen, wie zu der Zeit als aus der Erde als Scheibe eine Kugel wurde? Wenn die Würde des Menschen als unantastbar anerkannt wird, und die Würde entsteht nicht durch Verdienst, sondern durch erfolgreiche Zeugung, die Befruchtung von Eizelle durch ein Spermium, dann ist die Würde jedes Menschen von Anbeginn her unantastbar. Das Leben eines Menschen, und es ist am Anfang nur eine Zelle, gehört diesem Menschen und nur er hat die Verantwortung dafür, was er damit macht. Kein anderer Mensch hat das Recht oder die (Pseudo)Pflicht diesem Menschen vorzuschreiben wie er zu sein oder zu fühlen hat. Jeder Mensch hat die Pflicht seine eigenen Wünsche und Bedürfnisse nur dann durchzusetzen, wenn er nicht damit zwangsläufig die Rechte oder das Schamgefühl anderer verletzt.

Die derzeitige Rechtspraxis im Umgang mit Menschen verstößt, durch seine Begrifflichkeit von Geschlechtsnorm und Abweichung, eindeutig genau gegen diese Verpflichtung, die sie anderen als selbstverständlich auferlegt. Die Gesellschaft, Politik, Wissenschaft und Justiz rechtfertigen diesen Verstoß ausschließlich mit kulturellen, religiös geprägten Normen. Sie verstoßen damit, und ich verweise auf die Einführung ins Thema, gegen die Menschenrechte und die Schöpfungsvielfalt.

Die Würde des Menschen ist unantastbar, vor allen anderen Menschen aber auch vor Gott, unabhängig davon was der einzelne Mensch, entsprechend seinem Glauben, unter Gott versteht.

Wenn es der Exekutive in Zusammenarbeit mit der Legislative nicht gelingt dies in eine gesellschaftlich praktikable Lösung umzusetzen, dann muss die oberste Instanz der Judikative

nicht nur über die Anwendung geltender Gesetze entscheiden, sondern auch eindeutig klar machen, dass geltende Gesetze weder mit dem Grundgesetz noch den allgemeinen Menschenrechten vereinbar sind. Die Judikative muss auch einen ausdrücklichen Auftrag erteilen, dass entsprechende Änderungen gesetzlich vollzogen werden. Wenn die Basis, auf der bisherige Rechtsnormen beruhen falsch ist, dann muss diese Basis geändert werden und es darf nicht versucht werden durch Sondergesetze eine falsche Basis rechtlich, sozial oder wissenschaftlich zu legitimieren. Kulturell, religiös geprägte Normen sind sicher ein stabilisierender Faktor einer Gesellschaft. Werden sie aber, nur wegen ihres Normcharakters gegen andere Menschen zur Aus- und Abgrenzung eingesetzt, dann verlieren sie ihre Existenzberechtigung.

Die Bundesrepublik Deutschland braucht kein neues TSG, ein Sondergesetz zur Aufrechterhaltung falscher Normen. Es ist erforderlich, dass die Würde des Menschen, auch dort wo sie rechtlich geregelt werden muss, zur Aufrechterhaltung eines stabilen Miteinander der Menschen in der Gesellschaft, in der Praxis umgesetzt wird. Das TSG war in seiner Entwicklung in den 70er Jahren ein großer Fortschritt. Weder der Legislative, den Experten, noch den Betroffenen war zu dieser Zeit bewusst, dass ein Gesetz entsteht, dass von Anfang an mit dem Grundgesetz und den Menschenrechten nicht vereinbar war. In den Köpfen aller Beteiligten geisterte damals noch die Vorstellung, dass wissenschaftliche Aussagen über Homosexualität, speziell aber eben doch nur Schwulsein, richtig sind, bis hin zu der Feststellung, dass sich daraus kriminelle Tatbestände im Sinne des § 175 STGB ergeben. Diese "wissenschaftlich" begründete "Tatsache" wurde inzwischen als unhaltbar entlarvt. Dies hätte auch Auswirkungen auf das TSG und seine Anwendung haben müssen. Doch es geschah nichts. So sind wir heute in verstärkter Masse in der Situation darstellen zu müssen, dass das TSG weder mit den Menschenrechten, noch dem Grundgesetz in Einklang zu bringen ist.

Das TSG hält in seinen Kernaussagen an keiner Stelle einer Überprüfung mit der Vereinbarkeit im Sinne des Grundgesetzes stand. Seine helfende Wirkung verschleierte lediglich die wissenschaftliche Hilflosigkeit ein Geschlechtssystem zu stabilisieren, das es nur dogmatisch, nicht aber natürlich gibt.

1. zu § 1 TSG: In Abs. 1 finden wir den Begriff der "transsexuellen Prägung". In den anerkannten wissenschaftlichen Publikationen der Psychiatrie und Psychotherapie spricht man dann von Prägung, wenn von außen auf den Menschen etwas einwirkt, das sein Sein oder Bewusstsein beeinflusst. Der Begriff der "transsexuellen Prägung" suggeriert demnach, dass es sich um einen Außeneinfluss handeln müsse. Dieser wäre nachweisbar. In Wirklichkeit, und das wissen Wissenschaftler, handelt es sich aber eben um das Innen des Menschen, seine Identität. Diese entzieht sich aber der wissenschaftlichen Mess- und Wägbarkeit. Den Zugang zur Identität, einem Teil seiner Seele, hat nur der Mensch selbst. Dieser Wahrheit hat das Bundesverfassungsgericht schon 1996 in einem Urteil Rechnung getragen, in dem es feststellte, dass die Frage der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht ausschließlich von der betroffenen Person selbst entschieden werden kann (2 BvR 1833/95 erster Leitsatz). **Die Vorgabe des § 1 Abs. 1 TSG ist folglich mit dem GG nicht vereinbar.**

2. zu § 1 TSG Abs.1 Satz 1: Das TSG beschränkt die Anwendbarkeit auf Menschen, die in eine bestimmte staatliche Ordnung eingliederbar sind. Damit verstößt es ausdrücklich gegen Art. 3 Abs. 1 GG, dass alle Menschen gleich

sind. Dies schließt auch ein, dass es nicht erlaubt ist, dass Deutsche gleicher sind als andere Menschen. **Die Ausgrenzung von Menschen anderer Nationen, die die Hilfe der deutschen Gesetzgebung in Anspruch nehmen wollen weil sie in ihren Ländern nicht angeboten wird, ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.**

3. zu § 1 TSG Abs. 1 Satz 3: Obwohl diese gesetzliche Vorschrift einer Altersgrenze schon im Jan. 1993 (BvL 38/92) vom Bundesverfassungsgericht als unwirksam erklärt wurde, klammern sich nach wie vor "Wissenschaftler" und Behandler daran. Sie tun so, als ob ein Mensch nicht wissen könne was mit ihm los sei und für ihn gut sei, vor allem wenn er noch nicht alt genug sei. Die Aufhebung der Altersgrenze betrifft nicht die Volljährigkeit sondern sie ist absolut zu sehen, also auch für Kinder und Jugendliche anwendbar. **Die Behauptung einiger Wissenschaftsrichtungen, bzw. ihrer Vertreter, Geschlecht sei erziehbar, ist unhaltbar und lediglich dogmatisch zu sehen. Eine solche Einstellung ist mit dem GG nicht vereinbar.**

4. zu § 3 TSG Abs. 1 Verfahrensbeauftragte: Das TSG schreibt vor, dass an dem Verfahren der Vertreter des öffentlichen Interesses teilnimmt. Diese Vorschrift widerspricht eindeutig der Zusage und dem Auftrag des GG, in dem es ausdrücklich heißt, dass der Sexualbereich als Teil der Privatsphäre unter den ausdrücklichen Schutz des GG gestellt ist (2 BvR 1833/95 erster Leitsatz). **Es ist mit dem GG unvereinbar, dass fremden Personen, vor allem Institutionsvertretern, ein Mitspracherecht, sogar Entscheidungsrecht, über die eigene Identität eingeräumt wird.**

5. zu § 4 TSG Abs. 3: Das TSG fordert die gutachterliche Stellungnahme zweier Sachverständiger, die mit der Problematik von "Transsexualität" ausreichend vertraut sind. Diese Sachverständigen müssten eigentlich mitteilen, dass es keine wissenschaftliche Vertrautheit mit dem Thema gibt, da seine bisherige Basis falsch ist. **Statt dessen werden immer wieder Gutachten abgegeben und anerkannt, die Klischees über eine "Sexualstörung" bedienen. Es sind also Pseudogutachten um eine Rechtsnorm wider besseres Wissen aufrecht zu erhalten. Dafür gibt es keinerlei Legitimation durch das Grundgesetz.**

6. zu § 5 TSG: Die Vorschriften dieses Paragraphen versuchen Rechte der an einer Entscheidung nach TSG mitbetroffenen Menschen und des Betroffenen selbst so zu regeln, dass kein Verdacht aufkommt, dass die "wissenschaftliche" Begründung für die Entscheidung nichts anderes ist, als der Versuch eine dogmatische, religiös kulturell begründete "Wahrheit" vor ihrer Hinterfragung zu schützen. **Es ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, dass Menschen Rechte eingeräumt werden, die ausschließlich zum Ziele haben Dogmen vor ihrer Überprüfung auf Wahrheitsgehalt zu schützen.**

7. zu § 6 TSG: Es gelten die gleichen Aussagen, die unter 4. bereits gemacht wurden.

8. zu § 7 TSG: Wenn ein Mensch sich einem Geschlecht zugehörig empfindet, unabhängig von den biologischen Vorgaben, so versucht das TSG diesem unabänderlichen Empfinden durch § 1ff Rechnung zu tragen. Diesem Menschen sein Empfinden wieder abzusprechen weil die Biologie nach wie vor funktioniert oder weil die partnerschaftlich orientierte Sexualität greift, ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. **Der gesamte § 7 verstößt, auch in seiner inhaltlichen Unvereinbarkeit gegen das GG. Tatbestände zur Unwirksamkeit, wie sie im § 7 TSG formuliert sind, sind mit dem GG**

nicht vereinbar.

9. zu § 8 TSG Abs. 1 Satz 2: Wenn es das Gesetz ausdrücklich zulässt, das Menschen unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG verheiratet bleiben dürfen, auch wenn ein Partner Transgender ist und die rechtliche Möglichkeit der sozialen Anerkennung seines Geschlechtes durch Änderung des Vornamens in Anspruch nimmt, dann ist es lediglich ein scheinheiliger juristischer Trick, um Geschlechternormen aufrecht zu erhalten, wenn auf der anderen Seite gefordert wird, dass ein Mensch, der seine Geschlechtzugehörigkeit ändern will unverheiratet sein muss. Die Ungleichbehandlung verheirateter und unverheirateter Transgender ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Verschärft wurde dieser Grundsatz der Ungleichbehandlung noch durch die Tatsache, dass sie bei homosexuellen Transgendern nicht gesetzlich festgeschrieben wurde. Transgender, die in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft verbunden sind, haben selbstverständlich das Recht ihre Geschlechtzugehörigkeit ändern zu lassen, ohne dass sie nachweisen müssen nicht in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft zu leben. Verheiratete Transgender dürfen in einer schwulen oder lesbischen Ehe verbleiben, wenn sie auf eine rechtliche Änderung verzichten. In einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft verbundene Transgender dürfen verpartnert bleiben, auch dann wenn sie die Änderung des Geschlechtseintrages beantragen, dann aber eigentlich offen eine heterosexuelle Beziehung führen, deren staatliche Anerkennung nur homosexuellen Partnern vorbehalten ist. **Diese Ungleichbehandlung, ausschließlich aus kulturellen und religiösen Vorstellungen erklärbar, ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.**

10. zu § 8 Abs. 1 Satz 3: Das Recht auf Fortpflanzung, zeugend oder gebärend, ist ein allgemein anerkanntes natürliches Recht. Menschen, die durch gesundheitliche oder sonstige Gründe von diesem Recht keinen Gebrauch machen können, wird von der Sozialgemeinschaft das Recht eingeräumt, dass sie jegliche mögliche medizinische Hilfe in Anspruch nehmen können, auf Kosten der Sozialgemeinschaft. Transgendern wird dieses Recht auch uneingeschränkt zugestanden, solange sie sich nicht geoutet haben und den Antrag auf rechtliche Anerkennung ihres Andersseins gestellt haben. Sobald sie aber den Antrag auf Anerkennung des seelisch empfundenen Geschlechtes stellen, müssen sie nachweisen, dass sie nicht mehr fortpflanzungsfähig sind. **Diese Forderung des TSG ist weder mit dem Grundgesetz noch den allgemeinen Menschenrechten vereinbar. Diese Forderung ist eine dogmatische Diskriminierung zur Aufrechterhaltung eines wissenschaftlich nicht erklärbaren Begriffes von männlich und weiblich.**

11. zu § 8 Abs. 1 Satz 4: Als Voraussetzung für die Änderung des Geschlechtseintrages im Geburtenbuch wird gefordert, dass durch operativen Eingriff eine weitgehende Annäherung an das Erscheinungsbild des angestrebten Geschlechtes nachgewiesen wird. Dabei ist nicht das öffentliche Erscheinungsbild gemeint, wie es eben andere Bürger in der Begegnung mit einem Transgender sehen, sondern ausdrücklich das Genitalbild, welches durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, als Teil der Privatsphäre unter den ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Schutz gestellt ist. Diese Forderung verstößt auch gegen Art. 2 Abs. 2 GG, das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Wenn ein genitalangleichender platischer Eingriff im Individualfall als persönlich notwendiger Weg einer Heilbehandlung

erforderlich ist, dann hat der Patient selbstverständlich einen Anspruch auf dessen Durchführung. In keinem Fall kann aber von Gesetzeswegen gefordert werden eine derartig gravierende chirurgische Maßnahme zur Vorschrift zu machen um die Anerkennung des Identitätsgeschlechtes zu erhalten. Ein Genitalbild, das von der "normalen" Erwartungshaltung der Bevölkerung bezogen auf ein Geschlecht abweicht, wird auch nach einem operativen Eingriff von diesem "Normalbild" abweichen, es wird lediglich die Abweichung nicht gleich auf den ersten Blick deutlich. Gesetzliche Vorschriften über Behandlungsmaßnahmen sind nur in sehr engen Grenzen zulässig. So ist es zulässig, dass zur Vermeidung der Ausbreitung von Seuchen, das individuelle Recht des Patienten sich behandeln zu lassen oder auch nicht, eingeschränkt ist und ein Zwang zur Behandlung und Beachtung von gesundheitlichen Vorschriften durchgesetzt wird um die Bevölkerung zu schützen. In sehr engen Grenzen können auch Zwangsbehandlungen zum Eigenschutz des Patienten durchgeführt werden, wenn ihm dauerhaft oder vorübergehend die Einsichtsfähigkeit in die Notwendigkeit der Behandlung, zum Schutz seines Lebens und seiner Gesundheit fehlt. **Bei Transgendern, Transfrauen, Transmännern und Intersexuellen, ist weder das Seuchengesetz anwendbar, noch ist eine Zwangsbehandlung zum Eigenschutz zu rechtfertigen. Es genügt der rechtliche Hinweis auf Nichtanerkennung, wenn auf eine Behandlung verzichtet wird, um diese Vorschrift rechtlich als Zwangsbehandlung zu sehen. Ein operativer genitaler Eingriff ist eine individuelle Heilmaßnahme im Sinn einer Rehabilitation. Er ist als Vorschrift mit den Menschenrechten und dem Grundgesetz nicht in Einklang zu bringen.**

12. zu § 9 ff: Die in § 9 TSG festgeschriebenen Punkte wurden bereits unter 1. bis 11. auf ihre Vereinbarkeit mit dem GG überprüft. Die weiteren Vorschriften sind teilweise nur Paragraphen, die Unstimmigkeiten mit anderen gesetzlichen Vorschriften ausräumen oder anzugleichen versuchen. Sie haben mit dem Kern des TSG und der Frage seiner Verfassungsmäßigkeit nichts zu tun.

Das Bundesverfassungsgericht ist deshalb ausdrücklich aufgefordert, entsprechend seiner Entscheidungen aus 1993 und 1996, die Exekutive und die Legislative zu verpflichten an Stelle des TSG rechtliche Änderungen an den Stellen vorzunehmen, wo eine Diskriminierung von Geschlecht staatlich sanktioniert erfolgt. Solche Änderungen müssen auch das Persönlichkeitsrecht Intersexueller berücksichtigen und zwar von Geburt an (bzw. ab erfolgreicher Zeugung, denn einige intersexuelle Syndrome lassen sich heute schon durch die Pränataldiagnostik frühzeitig erkennen und dürfen kein legitimer Grund für eine Abtreibung sein).

Unser Land braucht primär kein neues Sonderrecht, sei es ein geändertes TSG oder ein Transgendergesetz (TrGG), es braucht in allen Bereichen des Rechtes eine Gleichstellung aller Geschlechter in ihrer Vielfalt, so wie dies auch Prof. Dr. Mieth in Berlin gefordert hat.

Die dgti, vertreten durch meine Person, hat in der Arbeitsgruppe "Geschlecht und Gesetz", die von Ende 1999 bis Sommer 2000 in Berlin einen "Referentenentwurf" für ein TrGG erarbeitete und im Nov. 2000 dem Parlament und der Bundesregierung zur Verfügung stellte, an diesem Kompromiss mitgearbeitet um der Notwendigkeit einer Beschäftigung mit dem TSG Nachdruck zu verleihen. Spätestens mit der Aufhebung des § 175 StGB hätte die

Bundesregierung eigentlich von sich aus tätig werden müssen. Mit der Vorlage des TrGG-Entwurfes, der zwar ein Fortschritt gegenüber dem TSG wäre, in einigen Teilen aber in sich selbst un schlüssig ist und auch Verstöße gegen Art.1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und 2, sowie Art. 3 und Art. 6 GG enthält, wurde die Diskussion über Geschlechtervielfalt und Geschlechterdiskriminierung zumindest angestoßen. Gleichzeitig wurde aber auch ein Teil der "Experten", der sich hinterfragt fühlt, veranlasst Positionen zu verteidigen, die bisher unhinterfragt als richtig unterstellt wurden. Es gibt aber keine gültige wissenschaftliche Antwort auf die Frage nach der "natürlichen Zweigeschlechtlichkeit". Mann und Frau ist ein Dogma, auch als Grundlage für das Prinzip "teile und herrsche". Diese Feststellung unterscheidet sich durch nichts von den Dogmen - die Erde ist eine Scheibe - die Erde ist der Mittelpunkt des Universums - der Mensch ist ein Produkt der Schöpfung, nicht der Evolution - um nur die wichtigsten Dogmen zu nennen, die aber immer zu einer falschen Basis der wissenschaftlichen Betrachtung führten. Das Dogma der natürlichen Zweigeschlechtlichkeit als Mann und Frau ist religiös kulturell begründet. Jeder bisherige Versuch dieses Dogma wissenschaftlich zu untermauern ist "Pseudowissenschaft".

Das Bundesverfassungsgericht ist aufgefordert die Legislative zu einer Verfassungsänderung zu verpflichten um den Art. 3 GG wieder in sich selbst verfassungskonform zu machen. Nicht nur Mann und Frau sind gleich, sondern alle Geschlechter sind gleich.

Köln, 18.04.2004

V.i.S.d.P. Helma Katrin Alter